

Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht

*Nadjma Yassari/Ralf Michaels**

I.	Einleitung	18
II.	Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive	21
1.	Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität	23
a)	Verständnis der Ehe	23
b)	Übergang in das Erwachsenenalter	25
c)	Sexualität und ihre Kontrolle	26
d)	Arrangierte Ehen	30
2.	Sozio-ökonomische und politische Parameter	32
a)	Armut und wirtschaftliche Perspektivlosigkeit	32
b)	Bildung	33
c)	Das Stadt-Land-Gefälle	34
d)	Die politische (In-)Stabilität und die Sicherheitslage	36
III.	Rechtsentwicklungen und Reformbestrebungen	37
1.	Regelungen vor den neuesten Gesetzgebungen	37
a)	Geschlechtsreife	37
b)	Geistige Reife	38
2.	Volljährigkeit als neues Paradigma	39
a)	Völkerrecht und Reformbestrebungen weltweit und im globalen Süden	39
b)	Rechtsreformen in Europa im Rahmen von Migration und Flüchtlings- bewegungen	40
c)	Bewertungen und Debatten	42
IV.	Sachrechtsvergleichung	43
1.	Ehemündigkeit	44
a)	Internationale Vorgaben/Empfehlungen zur Ehemündigkeit	44
b)	Gesetzliche Ehemündigkeit	45
c)	Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit	49
d)	Prüfungsmaßstab im Dispensverfahren	52
e)	Erfassung von Personenstandsangelegenheiten	57
f)	Zwischenergebnis	59

* Dieser Generalbericht beruht auf einer Stellungnahme, die das Max-Planck-Institut im Februar 2020 auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren unter dem Az. 1 BvL 7/18 abgegeben hat. Das Verfahren erfolgte aufgrund eines Vorlagebeschlusses des BGH vom 14.11.2018 – XII ZB 292/16, FamRZ 2019, 181. Die Stellungnahme, die unter kollektiver Autorenschaft in leicht veränderter Form in RabelsZ 84 (2020) 705–785 erschienen ist, wurde für diesen Generalbericht aktualisiert und ergänzt. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichts stand vor Drucklegung des Manuskripts Ende April 2021 aus.

2. Status und Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen.....	60
a) Status.....	60
b) Heilung.....	61
c) Rechtsfolgen.....	63
V. Kollisionsrechtsvergleichung	64
1. Völker- und europarechtliche Vorgaben.....	64
a) Völkerrecht.....	64
b) Europarecht.....	66
2. Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen	67
3. Pauschale Altersgrenze oder Einzelfallprüfung	69
a) Grundsätzliche Nichtanerkennung	69
b) Grundsätzliche Anerkennung mit Ausnahme im Einzelfall	70
c) Grundsätzliche Nichtanerkennung mit Ausnahme im Einzelfall	73
d) Fragen der Handhabung	76
4. Relativität	77
a) Räumliche Relativität: Inlandsbezug.....	77
b) Zeitliche Relativität: Unheilbarkeit der Unwirksamkeit	78
5. Statusfolge der Nichtanerkennung	81
a) Nichtehe.....	81
b) Aufhebbarkeit	82
c) Hinkende Ehe	83
6. Weitere Rechtsfolgen der Unwirksamkeit.....	84
a) Trennung und Vormundschaft.....	85
b) Asyl- und Aufenthaltsrecht	86
c) Vermögensrechtliche Folgen	87
d) Abstammung und Ehelichkeit von Kindern der Eheleute	88
e) Ehebeendigung und Wiederheirat	89
7. Praktische Auswirkungen auf die Betroffenen.....	90
VI. Ergebnisse und Verfassungsrelevanz	91
1. Praxis	91
2. Rechtsentwicklung und Debatten	92
3. Sachrecht.....	93
4. Internationales Privatrecht.....	94
5. Verfassungsrelevanz.....	94

I. Einleitung

Frühehen¹ sind in den letzten Jahren auf internationaler und nationaler Ebene nicht nur in den Blickwinkel menschenrechtlicher und rechtspolitischer Diskussionen geraten, sondern auch Objekt nationaler Rechtsreformen geworden. Das deutsche Recht mit seinem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (KindEheBG) ist so Teil einer internationalen Entwicklung.² Besondere Herausforderungen

¹ Zum Begriff in diesem Band *Nadjma Yassari / Ralf Michaels*, Einleitung, S. 10 ff.

² Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017, BGBl. 2017 I 2429. Vergleichend etwa aus jüngerer Zeit *Nina Dethloff*, Child Brides on the Move: Legal Responses to

stellen sich dabei durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Rechtsordnungen und -kulturen.³ Dabei sind Unterschiede in der rechtlichen Behandlung der Ehemündigkeit nur ein Ausfluss grundsätzlicher Unterschiede bezüglich der rechtlichen und gesellschaftlichen Regelung der Ehe sowie der Rolle von Minderjährigen und Geschlechtern in unterschiedlichen Kulturen. Solche Unterschiede betreffen die soziale Funktion und das Verständnis der Ehe innerhalb einer bestimmten Kultur, die wirtschaftlichen und sozialen Hintergrundbedingungen von Ehe und Familie sowie die Rolle des Staates bei der Eheschließung.

Das deutsche Recht wird durch diese Rechts- und Kulturunterschiede in mehreren Bereichen vor Herausforderungen gestellt. Für das internationale Privatrecht (IPR) fragt sich insbesondere, inwieweit Ehen, die im Ausland von Ausländern nach dortigem Recht wirksam eingegangen wurden, in Deutschland Wirksamkeit und Rechtsfolgen verweigert werden sollen. Für das Verfassungsrecht fragt sich insbesondere, inwieweit ausländische Ehen, die nicht den Vorgaben des deutschen Sachrechts entsprechen, trotzdem verfassungsmäßigen Schutz verdienen. Das Verfassungsrecht steht dabei vor dem Dilemma, dass sowohl die Anerkennung als auch die Nichtanerkennung der ausländischen Ehe verfassungsrechtlich geschützte Güter bedrohen kann. Für beide Rechtsgebiete ist es wichtig zu unterscheiden zwischen dem generellen Kampf gegen die Frühehe einerseits und der Behandlung der konkret geschlossenen Frühehe andererseits, zwischen der Situation von Personen, die die Ehe noch nicht eingegangen sind, und solchen, die eine Ehe bereits geschlossen und unter Umständen auch vollzogen haben und in ehelicher Gemeinschaft leben.

Die Rechtsvergleichung hat selbst keine unmittelbaren normativen Implikationen für das deutsche Verfassungsrecht; sie kann aber bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit der deutschen Regelungen wertvolle Hilfe leisten. Die Rechtsvergleichung kann Phänomene des ausländischen Rechts erklären und in Kontext stellen und damit die Kenntnisse vermitteln, die für die verfassungsmäßige Behandlung dieser Phänomene notwendig sind. Sie kann Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Rechtsordnungen aufzeigen, die für Fragen der Gleichbehandlung von Relevanz sind. Sie kann demonstrieren, inwieweit unser Verständnis ausländischen Rechts von einem subjektiven Vorverständnis geprägt ist, und damit interkulturelle Kompetenz ermöglichen, die für die Behandlung dieses Rechts wertvoll ist. Und sie kann alternative Lösungsansätze des ausländischen

Culture Clashes, *IJLPF* 32 (2018) 302–315; *Megan Arthur/Alison Earle et al.*, Child Marriage Laws around the World: Minimum Marriage Age, Legal Exceptions, and Gender Disparities, *J. Women Polit. Policy* 39 (2018) 51–74; *Carole Viennet/Alberto Aronovitz et al.*, Marriage forcé (Stand: 31.8.2018), E-Avis ISDC 2018-13, abrufbar unter <<https://www.isdc.ch/media/1688/e-2018-13-18-050-mariage-forcé.pdf>>; *Philipp M. Reuß*, Das Verbot von „Kinderehen“ – die deutsche Regelung aus rechtsvergleichender Sicht, *FamRZ* 2019, 1–10.

³ Siehe nur *Hoko Horii*, A Blind Spot in International Human Rights Framework: a Space Between Tradition and Modernity Within the Child Marriage Discourse, *IJHR* 24 (2020) 1057–1079.

Rechts aufzeigen und damit wertvolle Hilfe bieten bei der Frage, ob die deutsche Lösung erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist.

Die vorliegende Stellungnahme folgt der Methode integrativer, exemplarischer und rechtstatsächlicher Rechtsvergleichung. „Integrative Rechtsvergleichung“ bedeutet, dass die Darstellung zwar auf den in diesem Buch abgedruckten Länderberichten aufbaut,⁴ selbst aber die verschiedenen Rechtsordnungen über konkrete Einzelfragen erschließt.⁵ „Exemplarische Rechtsvergleichung“ bedeutet, dass die Stellungnahme nicht systematisch für jede Frage alle behandelten Rechtsordnungen durchgeht, sondern auf besonders relevante Erkenntnisse fokussiert. „Rechtstatsächliche Rechtsvergleichung“ schließlich bedeutet, dass die Rechtsvergleichung sich nach Möglichkeit nicht auf die Gesetzgebung beschränkt, sondern auch Gerichtsentscheidungen und Behördenpraxis und historische und soziologische Erkenntnisse einbezieht sowie rechtspolitische Diskussionen ermittelt.

Die behandelten Rechtsordnungen decken ein weites Spektrum ab. Die Rechtsvergleichung umfasst sowohl westliche als auch nichtwestliche Länder, Länder innerhalb und außerhalb der EU.⁶ Aufgenommen sind – soweit möglich⁷ – Länder, in denen nach den vorliegenden Statistiken verstärkt Frühehen vorkommen, insbesondere lateinamerikanische und islamische Länder, aber auch die USA sowie einzelne europäische Staaten und Japan. Aufgenommen sind schließlich sowohl Länder, die in den letzten Jahren ihr auf die Behandlung der Frühehe gerichtetes Recht reformiert haben, als auch solche, die das nicht getan haben.

⁴ Mit Länderberichten arbeiten etwa auch *Viennet/Aronovitz et al.*, *Mariage forcé* (Fn. 2); *Reuß*, *FamRZ* 2019, 1.

⁵ Siehe *John C. Reitz*, *How to Do Comparative Law*, *Am.J.Comp.L.* 46 (1998) 617–636, 633 f.

⁶ Europäische Länder: insbesondere Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Italien, Lettland, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien; islamische Länder: insbesondere Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Indonesien, der Irak, der Iran, Jordanien, Katar, Kuwait, der Libanon, Malaysia, Marokko, der Oman, Syrien und Tunesien; afrikanische Länder: insbesondere Äthiopien, Ghana, Tansania; Lateinamerika: insbesondere Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominik. Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; zudem Japan und einige US-amerikanische Bundesstaaten, insbesondere Alaska, Arizona, Arkansas, Colorado, Connecticut, Delaware, Georgia, Hawaii, Idaho, Kalifornien, Louisiana, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Montana, New Jersey, New Mexico, Oklahoma, Pennsylvania, Rhode Island, Washington, West Virginia und Wyoming.

⁷ Bedauerlicherweise gibt es keine Berichte zu afrikanischen Ländern. Vgl. aber *John Mukum Mbaku*, *International Law and Child Marriage in Africa*, *Indonesian Journal of International & Comparative Law* 7 (2020) 103–244. Zu Asia-Pacific siehe (sehr knapp) *Elisa Scolaro et al.*, *Child Marriage Legislation in the Asia-Pacific Region*, *Review of Faith & International Affairs* 13 (2015) 23–31.

II. Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive⁸

Die Frühehe ist ein globales und altes Phänomen der Menschheit. Angaben der UNICEF zufolge werden die meisten Frühehen in Südasien und in Subsahara-Afrika geschlossen,⁹ gefolgt von den lateinamerikanischen und karibischen Staaten, den Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas (MENA-Region), des Pazifiks und Ostasiens.¹⁰ Dabei ist zu beachten, dass in die Statistik formelle wie informelle Frühehen aufgenommen worden sind.¹¹ Weniger Frühehen werden in Südosteuropa und Zentralasien (GUS-Länder) eingegangen.¹² In westeuropäischen Ländern kommen Frühehen, insbesondere solche von Eheschließenden unter 16 Jahren, selten vor, allenfalls in stark marginalisierten ethnischen Gruppen, wie etwa der Gemeinschaft der Roma und Sinti.¹³ Darin manifestiert sich das in der Demographie formulierte „European Marriage Pattern“, das für den wirtschaftlichen Aufschwung der Region seit dem 16. Jahrhundert verantwortlich gemacht wird und vielleicht auch deshalb heute als globales Modell dient.¹⁴

Frühehen werden aus ganz unterschiedlichen Gründen eingegangen. Vollständig können diese hier nicht wiedergegeben werden. Zwar werden Faktoren herausgearbeitet, die die Praxis der Frühehe kumulativ, alternativ und in unterschied-

⁸ Siehe dazu jetzt auch *Anju Malhotra/Shatha Elnakib*, Evolution in the Evidence Base on Child Marriage 2000–2019 (2021), abrufbar unter <<https://www.unfpa.org/sites/default/files/resource-pdf/Child-marriage-evidence-report-2021.pdf>>.

⁹ Vgl. auch *Nawal M. Nour*, Health Consequences of Child Marriage in Africa, *Emerg. Infect. Dis.* 12 (2006) 1644–1649, 1644. Schätzungen zufolge heiraten bis zu 50 % der Jugendlichen vor ihrem 18. Geburtstag.

¹⁰ Vgl. *UNICEF*, Child marriage (2019), abrufbar unter <<https://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/>>.

¹¹ Das erklärt zum Teil auch die Häufigkeit der Frühehe in lateinamerikanischen Ländern, wo junge Menschen früh in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, die als Frühehe in der Statistik berücksichtigt werden. Dort sind nichteheliche Lebensgemeinschaften der Ehe oftmals umfassend gleichgestellt, sodass bei funktionaler Betrachtung durchaus von Frühehen ausgegangen werden kann; vgl. dazu *Alice Taylor/Giovanna Lauro et al.*, „She goes with me in my boat“ – Child and Adolescent Marriage in Brazil: Results from Mixed-Methods Research (2015), abrufbar unter <<https://promundoglobal.org/resources/she-goes-with-me-in-my-boat-child-and-adolescent-marriage-in-brazil/#>>, S. 12, 49.

¹² Vgl. *UNICEF*, Ending Child Marriage – Progress and prospects (2014), abrufbar unter <https://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Child-Marriage-Brochure-HR_164.pdf>; vgl. auch die Statistiken bei *Susheela Singh/Renee Samara*, Early Marriage Among Women in Developing Countries, *Int. Fam. Plan. Perspect.* 22 (1996) 148–157+175, 151.

¹³ Vgl. *David R. Hotchkiss/Deepali Godha et al.*, Risk Factors Associated with the Practice of Child Marriage among Roma Girls in Serbia, *BMC Int. Health HR* 16 (2016) 1–10, 7.

¹⁴ *John Hajnal*, European Marriage Patterns in Perspective, in: *Population in History*, Bd. II: Europe and the United States, hrsg. von D. V. Glass/D. E. C. Eversley (London 1965) 101–143; *Tine de Moor/Jan Luiten van Zanden*, Girl Power: the European Marriage Pattern and Labour Markets in the North Sea Region in the Late Medieval and Early Modern Period, *Economic History Review* 63 (2010) 1–33; auf Deutsch vgl. *Dorett Funcke/Bruno Hildenbrand*, Ursprünge und Kontinuität der Kernfamilie (Wiesbaden 2018) 49 ff.

lichsten Kombinationen beeinflussen. Aber bereits innerhalb eines Landes oder einer Region kann die Varianz nach gesellschaftlicher Schicht, sozio-ökonomischer Entwicklung, Bildungsstand und ethnischer oder kultureller Zugehörigkeit erheblich sein. Die verfügbare Literatur bildet deswegen immer nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit innerhalb eines bestimmten regionalen Kontextes ab. Da die Motive für die Eingehung einer Ehe für viele Menschen zu ihrer Privatsphäre zählen, sind sie nur erschwert qualitativ und quantitativ zu erfassen. Auch ist in vielen Ländern, in denen die Frühehe praktiziert wird, die Mitwirkung staatlicher Organe bei der Eheschließung keine Wirksamkeitsvoraussetzung, sodass Frühehen sich oftmals der Staatlichkeit und ihren Statistiken entziehen. Die verfügbaren Statistiken müssen deswegen mit der notwendigen kritischen Reflexion betrachtet werden.

Fest steht jedenfalls, dass Frühehen regelmäßig in einem Kontext eingeschränkter Alternativen zustande kommen. Diese Schranken und das Erfordernis, innerhalb der vorhandenen Optionen zu navigieren, lassen die Frühehe für die, die sie eingehen, oftmals als Fluch und Segen zugleich erscheinen. Früh Verheiratete sind häufig negativen Situationen (häusliche Gewalt, mangelnde Bildung, Armut) ausgesetzt. Inwieweit die Frühehe Ursache oder Folge solcher Situationen ist, kann indes nicht immer klar ermittelt werden und wird auch in der Literatur nicht immer genau auseinandergehalten. Machtgefälle, Familienstrukturen und Geschlechterperspektiven sind bei der Frühehe eng miteinander verbunden und bedingen Strategien und Interaktionen zwischen den Eheschließenden, ihrer sozialen Gemeinschaft und dem Staat. Kulturelle Werte und Erwartungen prägen die Praxis der Frühehe ebenso wie sozio-ökonomische Faktoren: Frühehen werden oftmals in bildungsfernen Schichten geschlossen, der Bildungsstand selbst wird u. a. durch ökonomische Faktoren wie den Grad der Armut beeinflusst. Die Armut ihrerseits verhindert oftmals die Fortführung einer Ausbildung und perpetuiert so die Praxis der Frühehe. Junge Mädchen werden von der Schule genommen, um zu heiraten, umgekehrt werden Mädchen, die bereits die Schule verlassen haben, ermutigt zu heiraten. Des Weiteren beeinflussen die politische (In-)Stabilität und der Zustand der staatlichen Gewalt Entscheidungsprozesse über die Eheschließung. Die Wechselwirkungen der unterschiedlichen Faktoren erzeugen eine große Varianz, die die Eingehung der Frühehe und auch ihren Verlauf bestimmen kann. Es ist diese Vielschichtigkeit, die einen pauschalen Blick auf die Frühehe verbietet.

Nach unserem Erkenntnisstand lassen sich die wichtigsten Beweggründe für die Eingehung einer Frühehe unter zwei großen Überschriften zusammenfassen: (1) das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität und (2) die sozio-ökonomischen und politischen Parameter. Im Folgenden soll daher versucht werden, zum einen die grundlegenden idealtypischen Konzepte in einzelnen Regionen wiederzugeben, zum anderen aus anthropologischen und sozialwissenschaftlichen Studien die Haltungen und Meinungen ausgewählter Gruppen exemplarisch darzustellen.

Dabei ist die Frühehe von der Zwangsehe abzugrenzen: Kurz und vereinfacht gesagt, geht es beim Verbot der Zwangsehe darum, die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen durch Schutz vor der unfreiwilligen Ehe zu bewahren, während es beim Verbot der Frühehe umgekehrt darum geht, die Entscheidungsfreiheit Minderjähriger zu beschränken. Damit soll nicht geleugnet werden, dass manche oder sogar viele Frühehen gleichzeitig auch Zwangsehen sind. Trotzdem gilt auch: Nicht alle Frühehen sind Zwangsehen, ebenso wie nicht alle Zwangsehen Frühehen sind.

1. Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität

a) Verständnis der Ehe

In den monotheistischen Religionen spielt die Ehe als Institution eine wichtige Rolle. Im Judentum, im Christentum und im Islam ist die Ehe über die individuelle Verbindung von Mann und Frau hinaus eine soziale Einheit, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Frieden fördert, den (einzig) legalen Rahmen für die Fortpflanzung bietet und den Lebensunterhalt der Familie sichert.¹⁵ So ist die erste Anweisung der Torah an den Menschen, fruchtbar zu sein und sich zu vermehren.¹⁶ Gemäß der Mischna, dem ersten kanonischen Werk der mündlichen Überlieferung des Judentums, soll ein Mann mit 18 Jahren verheiratet sein, Mädchen können mit 12,5 Jahren die Ehe schließen.¹⁷ Im kanonischen und islamischen Recht setzt die Ehemündigkeit mit der Geschlechtsreife ein.¹⁸ In der Ehe besteht eine grundsätzlich bejahende Sexualethik, außerhalb der Ehe ist Sexualität religiös verboten, sozial inakzeptabel und strafrechtlich relevant.¹⁹

Auch im Hinduismus bedeutet die Eheschließung mehr als nur die individuelle Verbindung zweier Personen. So weist der Historiker *Bruce Caldwell* für in Bangladesch lebende Hindus nach, dass durch die Ehe Allianzen zwischen ver-

¹⁵ Vgl. *Georges-Henri Bousquet*, *L'Éthique sexuelle de l'Islam* (Paris 1966) 37, 43; ausführlich zum Versorgungsaspekt in der Ehe im Islam: *Angela Degand*, *Geschlechterrollen und familiäre Strukturen im Islam* (Frankfurt am Main 1988) 75–89; *Elliot N. Dorff*, *Moses, the Prophets, and the Rabbis*, in: *Christianity and Family Law: An Introduction*, hrsg. von John Witte/Gary S. Hauk (Cambridge 2017) 16–35, 26; *Gary S. Hauk*, *Jesus and St. Paul*, in: *Witte/Hauk*, *Christianity and Family Law* (diese Fn.) 36–51, 46.

¹⁶ *Dorff*, *Moses* (Fn. 15) 19.

¹⁷ *Dorff*, *Moses* (Fn. 15) 20.

¹⁸ Im kanonischen Recht wurde die Geschlechtsreife traditionell für Mädchen bei 12 Jahren und für Jungen bei 14 Jahren angesetzt; vgl. *Charles Donahue Jr.*, *Pope Alexander III and Innocent III*, in: *Witte/Hauk*, *Christianity and Family Law* (Fn. 15) 161–178, 168. Mindestalter ist nunmehr nach § 1083 Abs. 1 *Codex Iuris Canonici* (C.I.C.) für Jungen 16, für Mädchen 14 Jahre. Zum islamischen Recht *'Umar Sulaimān al-Ašqar*, *Aḥkām az-zawāğ fi ḍau' al-kitāb wa-s-sunna* [Das Eherecht in Koran und Sunna] (2008) 111 ff.

¹⁹ Dieser Aspekt kommt auch in der Strafbarkeit von Ehebruch und außerehelichen sexuellen Aktivitäten im vormodernen Schrifttum zum islamischen Recht zum Ausdruck; vgl. *Rudolph Peters*, *Crime and Punishment in Islamic Law* (Cambridge 2005) 59 f.; zum Judentum: *Dorff*, *Moses* (Fn. 15) 26; *Hauk*, *Jesus and St. Paul* (Fn. 15) 49.

schiedenen Familien geschlossen werden, um in Krisensituationen ein stärker unterstützendes Umfeld zu haben.²⁰

Religiöse Konzepte der Ehe prägen nach wie vor große Teile der modernen Gesellschaften, selbst wenn sich die sozialen und ökonomischen Lebensumstände der Umwelt, in denen diese Menschen leben, verändert haben. So ist etwa in vielen Teilen der islamischen Welt statistisch eine Verschiebung des Zeitpunktes der Eingehung der ersten Ehe zu beobachten.²¹ Nichtsdestotrotz bleibt die Frühehe ebenso wie die Volljährigenehe – trotz der regionalen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern – wichtiger Bestandteil der sozialen Identität von Frauen und zentral für ihr Selbstverständnis und ihren Platz in der Gesellschaft.²² Unabhängig vom Zeitpunkt der Eheschließung und ihren konkreten Umständen sind die Folgen der Ehe, insbesondere der finanzielle und persönliche Schutzaspekt, gewollt und der eheliche Status erstrebenswert.²³

In solchen Regionen der Welt, in denen die soziale Akzeptanz alternativer Lebensformen gestiegen und die rechtlichen Konsequenzen nichtehelicher Lebensgemeinschaften abgemildert oder abgeschafft worden sind, hat sich das Verständnis der Ehe und ihrer Funktion stärker gewandelt. In den industrialisierten Ländern beispielsweise hat die Ehe durch die generell größeren sozialen und persönlichen Lebensgestaltungsmöglichkeiten sowie den wirtschaftlichen Aufschwung eine Neujustierung erfahren. Dort ist in den letzten 70 Jahren eine größere Individualisierung der Ehe zu beobachten, flankiert durch einen graduierlichen Rückzug des Staates aus dem Inneren der Ehe und der Familie.²⁴ Selbst wenn die Institu-

²⁰ Bruce Caldwell, Factors Affecting Female Age at Marriage in South Asia, APS 1 (2005) 283–301, 286.

²¹ In der MENA-Region ist die Anzahl von Eheschließungen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr bis 2015 stetig gesunken; vgl. Daten aus UNICEF, A Profile of Child Marriage in the Middle East and North Africa (2018), abrufbar unter <<https://data.unicef.org/resources/child-marriage-in-mena/>> (Stand: 2015): Jordanien 8%; Libanon 6%; Katar und Oman 4%; Algerien 3%; Tunesien 1%. Im Irak sollen etwa 5% aller Frauen zwischen 20–24 vor ihrem 15. Geburtstag und 24% nach ihrem 15., aber vor ihrem 18. Geburtstag geheiratet haben; in Syrien respektive 3 und 13% und im Iran 3 und 17%; Dominique Tabutin/Bruno Schoumaker, La démographie du monde arabe et du Moyen-Orient des années 1950 aux années 2000 – Synthèse des changements et bilan statistique, Population 60 (2005) 611–724, 631 f.

²² Vgl. Soraya Tremayne, Modernity and Early Marriage in Iran: A View from Within, JMEWS 2 (2006) 65–94, 65; Simin Montazeri/Maryam Gharacheh et al., Determinants of Early Marriage from Married Girls' Perspectives in Iranian Setting: A Qualitative Study, JEPH 2016, 1–8, 6; Jocelyn DeJong/Rana Jawad et al., The Sexual and Reproductive Health of Young People in the Arab Countries and Iran, RHM 13 (2005) 49–59, 52.

²³ So auch für Tansania, wo die Eheschließung insbesondere für junge Frauen erstrebenswert ist, Laura Stark, Early Marriage and Cultural Constructions of Adulthood in Two Slums in Dar es Salaam, Cult. Health Sex. 20 (2018) 888–901, 892.

²⁴ Rüdiger Peuckert, Familienformen im sozialen Wandel (Wiesbaden 2012) 25.

tion Ehe weiterhin als hohes Gut empfunden wird und Verfassungsrang genießt, hat sie an praktischer Bedeutung verloren.²⁵

Schließlich ist bei der Erörterung der Frühehe auch der geschlechtsspezifische Aspekt zu berücksichtigen: Zwar wird die Frühehe mitunter auch unter Beteiligung minderjähriger Jungen geschlossen,²⁶ doch in der Mehrzahl der Frühehen ist allein die Ehefrau minderjährig. Durch ihre Verankerung in patriarchalen Strukturen perpetuiert die Frühehe somit auch vorhandene rigide Vorstellungen der Geschlechterrollen.²⁷

b) Übergang in das Erwachsenenalter

In vielen Gesellschaften weltweit gilt die Eheschließung als Übergangsritual vom Kindes- ins Erwachsenenalter. Weder die Ausbildung noch die Aussicht auf wirtschaftliche Unabhängigkeit noch das Erreichen eines bestimmten Alters tragen insofern dieselbe transformative Kraft in sich wie die Eheschließung. Die Studie der Nahostwissenschaftlerin *Katja Žvan Elliot* über die Einstellung junger Frauen in Marokko zur Eheschließung unterstreicht diesen Gedanken und zeigt, wie Frühehen diesen Prozess beschleunigen.²⁸ Ähnliche Vorstellungen prägten noch das Eheverständnis in den USA zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Das Eheverständnis war dort ein eher funktionales; durch die Ehe verwandelte sich das Kind (die Minderjährige) in eine Ehefrau und dadurch in eine Erwachsene.²⁹

²⁵ Zum Wandel in den USA vgl. *Andrew Cherlin*, The Deinstitutionalization of American Marriage, *Journal of Marriage and Family* 66 (2004) 848–861.

²⁶ Vgl. *Colleen Murray Gastón/Christina Misunas/Claudia Cappa*, Child Marriage Among Boys: A Global Overview of Available Data, *Vulnerable Children and Youth Studies* 14 (2019) 219–228; *Tremayne*, *JMEWS* 2 (2006) 65, 70; *Hotchkiss/Godha et al.*, *BMC Int. Health HR* 16 (2016) 1, 5 (Frühehen von Jungen bei Roma- und Sinti-Gemeinschaften); *Christina Misunas/Colleen Murray Gastón/Claudia Cappa*, Child Marriage Among Boys in High-Prevalence Countries: An Analysis of Sexual and Reproductive Health Outcomes, *BMC Int. Health HR* 19 (2019) 1–16, 3, mit einer Statistik der Länder mit der höchsten Rate minderjähriger Ehemänner: u. a. Bolivien, Guatemala, Honduras, Kuba, Laos, Madagaskar, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Thailand und die Zentralafrikanische Republik; *Nour*, *Emerg. Infect. Dis.* 12 (2006) 1644, 1644; siehe auch *Dörthe Engelcke*, Law-making in Jordan: Family Law Reform and the Supreme Justice Department, *ILS* 25 (2018) 274–309, 308 (mit Statistiken zu Frühehen von Jungen in Jordanien).

²⁷ Vgl. *Isabelle Brantl/Yvette Völschow/Margit Stein*, Früh- und Zwangsehen: Implikationen für die europäische Soziale Arbeit im Migrationskontext, in: *Prävention & Integration*, Ausgewählte Beiträge des 22. Deutschen Präventionstages 2017, hrsg. von Erich Marks (Mönchengladbach 2018) 125–140, 129.

²⁸ *Katja Žvan Elliot*, *Modernizing Patriarchy* (Austin/Texas 2015) 163: „Marriage equals societal adulthood“.

²⁹ Vgl. *Nicholas Syrett*, *American Child Bride, a History of Minors and Marriage in the United States* (Chapel Hill/NC 2016) 4; *Jeffrey Jensen Arnett*, Conceptions of the Transition to Adulthood: Perspectives From Adolescence Through Midlife, *Journal of Adult Development* 2001, 133–143, 133 f. Diese Auffassung lebt in den heutigen Rechten einzelner US-Bundes-

Diese Korrelation zwischen Frühehe und Eintritt in die Eigenverantwortung ist auch an solchen rechtlichen Regelungen abzulesen, durch die die Eheschließung – sofern sie vor dem Eintritt der allgemeinen Volljährigkeit oder der vollen Geschäftsfähigkeit erfolgt – zur Erlangung eben dieser führt.³⁰ Wer eine Ehe schließt, ist nach der Vorstellung vieler Gesetzgeber auch eigenverantwortlich genug, andere Handlungen mit rechtlichen Folgen vorzunehmen. Auch die UN-KRK berücksichtigt dies in ihrem Artikel 1.

Eine 2019 veröffentlichte ethnologische Studie aus dem ländlichen Tansania hebt zudem hervor, wie die Eheschließung durch Zuweisung von Verantwortungen die sozialen Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft konkretisiert: Die Frau übernimmt Verantwortung für den Haushalt, der Mann für seine Frau und die Familie.³¹ Die Ehe ist somit Versorgungsinstitution und Wirtschaftsgemeinschaft. Männer, die (zu) lange unverheiratet bleiben, sehen sich dem Vorwurf der Verantwortungslosigkeit ausgesetzt, Frauen, die (zu) lange unverheiratet bleiben, verlieren an sozialem Ansehen.³² Ähnliches berichten aus der Erziehungswissenschaft *Taylor et al.* von Jugendlichen aus ärmeren Gebieten in Belém (Bundesstaat Pará) und São Luís (Bundesstaat Maranhão) in Brasilien.³³

c) *Sexualität und ihre Kontrolle*

Auch Vorstellungen über den idealen Zeitpunkt der Eingehung der Ehe und Kontrolle der Sexualität prägen die Praxis der Frühehe. Sind voreheliche sexuelle Kontakte sozial verpönt und/oder strafrechtlich sanktioniert, kann die Frühehe einen Ausweg bieten.³⁴ Illegitime sexuelle Beziehungen können, so der Gedanke, durch eine frühe Heirat verhindert und damit die Reputation der Jugendlichen bewahrt werden. Mädchen indes, die erst spät(er) die Ehe schließen, laufen Gefahr, als unmoralisch und verdorben zu gelten. Diese sozialen Normen wollen

staaten fort, dahin gehend dass die Eheschließung Minderjähriger deren Volljährigkeit herbeiführt.

³⁰ So etwa in Bosnien-Herzegowina, Art. 157 Abs. 1 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 108 Abs. 3 bosn.-herz. FamGRS; in Bulgarien, Art. 6 Abs. 4 bulg. FamGB (mit Einschränkung hinsichtlich der Verfügung über unbewegliches Vermögen); im schottischen Recht sind Personen zwar erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig, das Alter der Ehemündigkeit (16 J.) entspricht aber dem Geschäftsfähigkeitsalter, s. 1 Age of Majority (Scotland) Act 1969, c. 39; s. 1 Age of Legal Capacity (Scotland) Act 1991, c. 50; ebenso in Frankreich, Art. 413-1 franz. ZGB; Niederlande, Art. 1:253ha niederl. BW.

³¹ *Susan B. Schaffnit/Mark Urassa/David W. Lawson*, „Child marriage“ in context: exploring local attitudes towards early marriage in rural Tanzania, SRHM 27 (2019) 93–105, 100.

³² *Schaffnit/Urassa/Lawson*, SRHM 27 (2019) 93, 100.

³³ *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage (Fn. 11) 50.

³⁴ So wird zum Beispiel in Marokko vorehelicher Geschlechtsverkehr mit bis zu einem Jahr Freiheitszug bestraft, Art. 460 marokk. Strafgesetzbuch (StGB); siehe dazu *Nadia Sonneveld*, Seeking Portia and the Duke: Male and Female Judges Dispensing Justice in Paternity Cases in Morocco, in: *Women Judges in the Muslim World – A Comparative Study of Discourse and Practice*, hrsg. von Nadia Sonneveld/Monika Lindbekk (Leiden 2017) 123–152, 133.

die jungen Mädchen und ihre Sexualität kontrollieren.³⁵ Mädchen in diesem Alter seien „formbarer“ und könnten sich einfacher in die Familie ihres Ehemanns integrieren, so der Tenor.³⁶ Ähnlich äußerten sich die befragten brasilianischen Männer in der Studie von *Taylor et al.*: Sie bevorzugten minderjährige Ehefrauen, da diese attraktiver und einfacher zu kontrollieren seien.³⁷

Eine späte(re) Eheschließung birgt auch das Risiko, unverheiratet zu bleiben. Interviews, die im Bereich der Gesundheitswissenschaft *Sabbe et al.* im ländlichen Marokko durchführten, ergaben, dass Familien ihre Töchter dazu drängten, früh zu heiraten, aus der Furcht heraus, dass sich ihre Heiratschancen mit zunehmendem Alter verschlechtern und sie ab einem gewissen Alter keinen adäquaten Ehemann mehr finden könnten.³⁸

Sowohl die Studien von *Taylor et al.* aus Brasilien³⁹ als auch die der Organisation *Igualdad Ya* (Gleichheit Jetzt) aus Guatemala⁴⁰ illustrieren indes die Mehrschichtigkeit dieses Verhaltens, indem sie auf die intrinsische Motivation junger Frauen und Mädchen verweisen: Frühe Ehen werden von den jungen Mädchen auch bewusst zu dem Zweck eingegangen, dem elterlichen Haushalt und der dortigen Enge zu entkommen⁴¹ und Kontrolle über ihr eigenes Leben und ihre Sexualität zu erlangen. Ihre Entscheidung, früh zu heiraten, bringe auch ihr Verständnis von Selbstbestimmung (*agency*) zum Ausdruck.⁴²

³⁵ Vgl. *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage (Fn. 11) 59 f., über die Konzeption von Geschlechterrollen, Altersunterschiede und Kontrolle der weiblichen Sexualität in den von ihnen untersuchten Bundesstaaten Pará und Maranhão in Brasilien. In einer Studie aus dem Jahr 2008 in der osttürkischen Provinz Diyarbakir nannten mehr als 75 % der rund 1.000 interviewten Frauen die Altersspanne von 14 bis 17 Jahren als ideales Ehealter, siehe *Meliksah Ertem/Tahire Kocturk*, Opinions on Early-age Marriage and Marriage Customs Among Kurdish-speaking Women in Southeast Turkey, J. Fam. Plan. Reprod. H. C. 34 (2008) 147–152, 149.

³⁶ *Ertem/Koçturk*, J. Fam. Plan. Reprod. H. C. 34 (2008) 147, 149; ähnlich für Frühehen in Bangladesch, *Caldwell*, APS 1 (2005) 283, 286.

³⁷ *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage (Fn. 11) 13.

³⁸ *Alexia Sabbe/Halima Oulami et al.*, Women's Perspectives on Marriage and Rights in Morocco: risk factors for forced and early marriage in the Marrakech region, Cult. Health Sex. 17 (2015) 135–149, 140 f.

³⁹ *Alice Y. Taylor/Erin Murphy-Graham et al.*, Child Marriages and Unions in Latin America: Understanding the Roles of Agency and Social Norms, JAH 64 (2019) S45–S51, S49.

⁴⁰ *Igualdad Ya*, Proteger a las niñas – El uso de la ley para erradicar los matrimonios infantiles, prematuros y forzados y otras violaciones de derechos humanos relacionadas (2014), abrufbar unter <www.girlsnotbrides.org/wp-content/uploads/2016/10/Protecting_the_Girl_Child_SP.pdf>, S. 33. Die Studie berichtet von Fällen minderjähriger Mädchen, die sich selbst dazu entschlossen, die Väter ihrer ungeborenen Kinder zu heiraten, aus dem Wunsch nach ökonomischer Stabilität und dem Verlangen, dem elterlichen Haushalt zu entfliehen. In einem Fall hatte die Mutter einer 13-jährigen Guatemaltekin aus Angst vor einer Schwangerschaft ihrer Tochter ihre Zustimmung zu der Beziehung verweigert. Die Tochter führte die Beziehung heimlich fort und als sie kurz danach (mit 14) schwanger wurde, zog sie zu ihrem Partner und heiratete ihn.

⁴¹ *Taylor/Murphy-Graham et al.*, JAH 64 (2019) S45, S49.

⁴² *Taylor/Lauro et al.*, Child and Adolescent Marriage (Fn. 11) 58.

Weiteres wesentliches Motiv für eine frühe Verheiratung ist die Bewahrung der Jungfräulichkeit bis zur Ehe und damit der Ehre des Mädchens und ihrer Familie. *Mourtada et al.* spüren dem Heiratsverhalten syrischer Geflüchteter im Libanon nach. Der Kontakt mit der als (zu) liberal empfundenen libanesischen Gesellschaft habe die Sexualmoral junger Syrerinnen beeinflusst, so die befragten Eltern, wodurch die Gefahr vorehelichen Geschlechtsverkehrs gestiegen sei. Dieser Gefahr, so die Wahrnehmung, seien die Jugendlichen in Syrien nicht im gleichen Maße ausgesetzt. Es gelte sie daher durch frühe Eheschließungen zu bannen. Auch die Furcht vor sexuellen Übergriffen im Flüchtlingslager, die insbesondere unverheiratete Frauen treffen, spielt eine große Rolle.⁴³

Zugleich spielt das bereits im lateinamerikanischen Kontext genannte Bedürfnis nach Unabhängigkeit von der Ursprungsfamilie eine wichtige Rolle: Viele Jugendliche in Flüchtlingslagern sehen in der Frühehe eine Möglichkeit, der Enge und der Armut des elterlichen Haushalts zu entkommen und ein eigenständigeres Leben zu führen. Die negativen Konsequenzen ihrer Entscheidung sind den Jugendlichen und ihren Eltern durchaus bewusst.⁴⁴

Die frühe Eheschließung zum Zweck, das Risiko eines Reputationsverlustes durch außerehelichen Geschlechtsverkehr zu minimieren, ist aber kein islamisches Phänomen. Auch in einigen christlich-fundamentalistischen Gemeinden in den Vereinigten Staaten von Amerika ist es üblich, Frauen noch vor Erreichen der Volljährigkeit zu verheiraten, um ihre „Reinheit“ zu bewahren.⁴⁵ Die „Fundamentalist Church of Jesus Christ of Latter-Day Saints“ (FLDS), angeführt von Warren Jeffs, und die „Tony Alamo Spiritual Ministry“ sind zwei Beispiele für christliche Gemeinden, in denen Frühehen praktiziert werden.⁴⁶ Berichtet wird

⁴³ *Rima Mourtada/Jennifer Schlecht/Jocelyn DeJong*, A qualitative study exploring child marriage practices among Syrian conflict-affected populations in Lebanon, *Conflict and Health (Confl. Health)* 11 (2017) Suppl. 1, 53–65, 58. In manchen Fällen, so ein Bericht der regionalen UN-Kommission des Wirtschafts- und Sozialrates für Westasien (ESCWA), dient die Frühehe auch dazu, bereits erfolgte Übergriffe zu verdecken; siehe *ESCWA*, *Child Marriage in Humanitarian Settings in the Arab Region – Dynamics, Challenges and Policy Options* (2015), abrufbar unter <www.unescwa.org/publications/child-marriage-humanitarian-settings-arab-region-dynamics-challenges-and-policy-options>, S. 6, 7; *Valeria Cetorelli*, *The Effect on Fertility of the 2003–2011 War in Iraq*, *PDR* 40 (2014) 581–604.

⁴⁴ *Mourtada/Schlecht/DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 57, 60; siehe auch die Studie von *Knox* im palästinensischen Flüchtlingslager Nahr el Bared im Nordlibanon, *Sonya E. M. Knox*, *How They See It: Young Women’s Views on Early Marriage in a Post-conflict Setting*, *RHM* 25 (2017) S96–S106, S100.

⁴⁵ *Stephen A. Kent*, *A Matter of Principle: Fundamentalist Mormon Polygamy, Children, and Human Rights Debates*, *Nova Religio: The Journal of Alternative and Emergent Religions* 10 (2006) 7–29, 14.

⁴⁶ *Julia Alanen*, *Shattering the Silence Surrounding Forced and Early Marriage in the United States*, *CLRJ* 32 (2012) 1–37, 7, abrufbar unter <<https://ssrn.com/abstract=2143910>>.

von 14- oder sogar 8-jährigen Mädchen, die von der christlich-fundamentalistischen Gemeinde verheiratet worden seien.⁴⁷

Schließlich ist auf die Studien von *Bošnjak* und *Acton* über Frühehen bei der Roma-Gruppe der Chergashe, die in Serbien und Bosnien angesiedelt sind, hinzuweisen. Sie zeigen, wie die Wahrung der Jungfräulichkeit der Braut zentral für ihr Ansehen und das ihrer Familie ist. Die Frühehe der Töchter würde daher bevorzugt, teilweise auch vor deren Vollendung des 15. Lebensjahres.⁴⁸ Gleichzeitig ist die Kontrolle der Sexualität nicht der einzige relevante Faktor in diesem Zusammenhang: Die Roma- und Sinti-Gemeinschaften sind stark marginalisierte Gemeinschaften, die weitgehend aus den Mehrheitsgesellschaften (insbesondere im Balkan) ausgegrenzt und diskriminiert wurden und werden. Studien zur Frühehe innerhalb von Roma- und Sinti-Gemeinschaften weisen darauf hin, dass diese vor allem zur Bewahrung der eigenen Identität praktiziert wird. Frühehen in Kombination mit Endogamie, also der Eheschließung mit agnatischen Cousins, stellen für die Roma vor allem eine Strategie für das Überleben ihrer Gemeinschaft dar.⁴⁹ Das zeigt sich auch darin, dass in Roma- und Sinti-Gemeinschaften Jungen ebenso früh verheiratet werden wie Mädchen. Über die Kontrolle der Sexualität und Wahrung der Reinheit hinaus geht es hier auch um den Erhalt der ethnischen Zugehörigkeit. Dadurch wird einmal mehr deutlich, wie komplex die Praxis der Frühehe ist.

Zwar scheinen in Gesellschaften, die sexuelle Beziehungen auch ohne Eheschließung akzeptieren oder die Strafbarkeit außerehelicher Verbindungen abgeschafft haben, Frühehen seltener vorzukommen. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich auch die grundsätzlichen sozialen Einstellungen und die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen entsprechend ändern. Lateinamerikanische Länder sind ein gutes Beispiel für die Verflechtung unterschiedlicher Faktoren: So erkennen die meisten von ihnen nichteheliche Lebensgemeinschaften an (zum Teil sogar schon seit Jahrzehnten) und stellen sie der Ehe in familien-, erb-, steuer-

⁴⁷ Für weitere Fälle der Frühehe unter Mormonen in den USA siehe *Sarah Way*, In the Courts: Underage Marriage, CLRJ 32 (2012) 73, 73; *Jason D. Berkowitz*, Beneath the Veil of Mormonism: Uncovering the Truth about Polygamy in the United States and Canada, U.Miami Inter-Am. L.Rev. 38 (2007) 615–640, 626. Teilweise wurden Anhänger der FLDS wegen Polygamie und Kindesmissbrauchs strafrechtlich verurteilt; vgl. *Allan Eugene Keate v. The State of Texas*, No.03-10-00077-CR, 2012 WL 896200 (Tex.-App Austin, 2012); *State of Utah v. Rodney Hans Holm*, 2006 UT 31, 137 P.3d 726 (Utah 2006).

⁴⁸ *Branislava Bošnjak/Thomas Acton*, Virginity and Early Marriage Customs in Relation to Children's Rights Among Chergashe Roma From Serbia and Bosnia, IJHR 17 (2013) 646–667, 663. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch *Hristo Kyuchukov* in seiner Untersuchung von Roma-Gruppen in Bulgarien; siehe *Hristo Kyuchukov*, Roma Girls: between Traditional Values and Educational Aspirations, Intercultural Education 22 (2011) 97–104, 100.

⁴⁹ *Jeff Timmerman*, When Her Feet Touch the Ground: Conflict between the Roma Familistic Custom of Arranged Juvenile Marriage and Enforcement of International Human Rights Treaties, Journal of Transnational Law & Policy 13 (2004) 475–497, 479.

und sozialrechtlicher Hinsicht weitgehend gleich.⁵⁰ Da überdies die nichteheliche Abstammung, die stets ein sehr verbreitetes Phänomen war, nicht länger rechtlich diskriminiert wird,⁵¹ hat sich die soziale Stigmatisierung nichtehelicher Verbindungen und daraus hervorgegangener Kinder stark verringert und die Ehe als Institution einen erheblichen Bedeutungsverlust erlitten. Dennoch gibt es, zumindest in ärmeren Regionen und Bevölkerungsschichten, nach den vorherrschenden kulturellen Vorstellungen der Beteiligten weiterhin Gründe für das Eingehen einer Frühehe. Nach einer neueren Untersuchung von *Taylor et al.* in Belém und São Luís ist die gewollte oder ungewollte Schwangerschaft weiterhin ein Hauptgrund für die Eingehung einer Ehe, sei es um das Ansehen des Mädchens und der Familien zu wahren,⁵² sei es um den Partner der schwangeren Minderjährigen dazu zu bewegen, neben der rechtlichen auch die familiäre Verantwortung für sie und das Kind zu übernehmen.⁵³ Dieser Druck, so die Studie von *Taylor et al.*, werde vor allem durch die Eltern und Großeltern ausgeübt, um die Ehre des Mädchens zu schützen, selbst wenn der Begriff „Ehre“ nicht direkt benutzt werde.⁵⁴

d) Arrangierte Ehen

Bei Frühehen steht die Frage nach der Freiwilligkeit immer im Raum. Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die automatische Gleichsetzung von Frühehen mit Zwangsehen, die manchmal gemacht wird, nicht haltbar ist: Es gibt Frühehen, die unter den gegebenen Umständen bewusst und freiwillig eingegangen werden, ebenso wie es Ehen Volljähriger gibt, die faktisch Zwangsehen sind.

Nicht unproblematisch können allerdings sogenannte arrangierte Ehen sein. Dabei muss beachtet werden, dass die Bezeichnung „arrangierte Ehe“ unterschiedlichste kulturelle Praktiken beschreibt. Arrangierte Ehen werden oft mit dem indischen Subkontinent (Indien, Bangladesch) verbunden, existieren jedoch auch in vielen afrikanischen Gesellschaften oder in Japan.⁵⁵ Eine arrangierte Ehe kann bedeuten, dass sich die Eheleute erst bei Eheschließung oder in der Hochzeitsnacht zum ersten Mal begegnen. Es können aber bereits Kontakte zwischen den Eheleuten bestanden haben, die von den Familien arrangiert wurden. Das

⁵⁰ So etwa u. a. in Brasilien, Costa Rica, El Salvador, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Uruguay, Venezuela, in beschränkter Hinsicht auch in Argentinien und Chile; siehe die Nachweise bei *Jan Peter Schmidt*, *Intestate Succession in Latin America*, in: *Comparative Succession Law*, Bd. II: *Intestate Succession*, hrsg. von Kenneth G. C. Reid/Marius J. de Waal/Reinhard Zimmermann (Oxford 2015) 118–158, 151.

⁵¹ *Schmidt*, *Intestate Succession in Latin America* (Fn. 50) 140.

⁵² *Taylor/Murphy-Graham et al.*, JAH 64 (2019) S45, S48.

⁵³ *Taylor/Murphy-Graham et al.*, JAH 64 (2019) S45, S49.

⁵⁴ *Taylor/Lauro et al.*, *Child and Adolescent Marriage* (Fn. 11) 58.

⁵⁵ Noch 1990 wurden in Japan 30 % aller Ehen arrangiert; vgl. *Kalman Applbaum*, *Marriage with the Proper Stranger: Arranged Marriage in Metropolitan Japan*, *Ethnology* 34 (1995) 37–51, 37.

gilt für die Frühehe ebenso wie für Ehen zwischen jungen Erwachsenen. Zugleich haben sich in den letzten Jahrzehnten besonders in Südasien Ideen der europäischen Liebesheirat in unterschiedlichen Graden mit Traditionen der arrangierten Ehe vermischt.⁵⁶ Von einer arrangierten Ehe *per se* kann folglich noch nicht auf die (Un-)Freiwilligkeit der Eheschließung geschlossen werden. Freilich steht gerade bei arrangierten Frühehen diese Frage aber immer im Raum. Entscheidend muss sein, inwiefern sich die Jugendlichen selbst zur Eheschließung entschlossen haben. In Äthiopien, so zeigt die Sozialwissenschaftlerin *Annabel Erulkar*, sind 89 % aller Eheschließungen von unter 15-jährigen Mädchen von den Eltern arrangiert. Beim Großteil der Eheschließungen haben die Mädchen ihren Ehemann nicht aktiv ausgesucht; bei 71 % dieser Ehen treffen sich Braut und Bräutigam bei der Hochzeit zum ersten Mal.⁵⁷

Nach den ausgewerteten Studien wird eine Eheschließung unter physischer Gewalt größtenteils abgelehnt. Die Jugendlichen müssen der Eheschließung zumindest auch zustimmen. Nur vereinzelt wird kulturell-religiös eine Eheschließung ohne den Willen der/s Minderjährigen ermöglicht, so zum Beispiel in einer der Rechtsschulen des sunnitischen Islams.⁵⁸ Bei arrangierten Frühehen spielt vielmehr der psychische Druck eine determinierende Rolle. Wann aber aus Druck Zwang wird, ist schwer zu ermitteln; hier besteht auch die Gefahr einer ethnozentrischen Verengung des Blicks.⁵⁹ Insgesamt weist die Literatur darauf hin, dass psychischer Druck nicht unabhängig vom kulturellen Kontext definiert werden kann. In einigen Gesellschaften ist es beispielsweise unüblich, sich seine Ehefrau oder seinen Ehemann selbst auszusuchen. Die arrangierte Frühehe wird meist aus Respekt vor den Eltern und den Traditionen hingenommen. Die Studie der Anthropologin *Soraya Tremayne* in der zentraliranischen Stadt Yazd etwa zeigt, dass die interviewten Familien die Praxis der Frühehe nicht hinterfragten: Vielmehr ist sie im kollektiven Verständnis der Gemeinschaft über Familie, Gehorsam und Pflichterfüllung einfach üblich.⁶⁰ Gleichwohl fühlten sich viele junge Frauen hilflos, entmündigt, nicht oder nur sehr schlecht auf die Ehe vorbereitet.

⁵⁶ Vgl. *Marian Aguiar*, Arranged Marriage: Cultural Regeneration in Transnational South Asian Popular Culture, *Cultural Critique* 84 (2013) 181–214, 183.

⁵⁷ *Annabel Erulkar*, Early Marriage, Marital Relations and Intimate Partner Violence in Ethiopia, *International Perspectives on Sexual and Reproductive Health (IPSRH)* 39 (2013) 6–13, 9. Ebenso gab der Großteil der anlässlich einer Studie in Diyarbakir in der Osttürkei befragten Frauen an, dass in ihrer Region die Familie über die Eheschließung entscheide. Viele der Frauen waren zudem nicht davon überzeugt, dass ihre Töchter dazu befragt werden müssten; vgl. *Ertem/Koçturk*, *J. Fam. Plan. Reprod. H. C.* 34 (2008) 147, 150.

⁵⁸ Für die Gelehrten der hanafitischen Schule stellt die Zustimmung des Minderjährigen kein Erfordernis für die Eheschließung dar, *Lauan Al-Khazail/Dominik Krell*, Die Wirksamkeit von Minderjährigen- und Zwangsehen nach syrischem und irakischem Familienrecht, *Das Ständesamt (StAZ)* 2020, 10–16, 15.

⁵⁹ *Richard Phillips*, Interventions against forced marriage: contesting hegemonic narratives and minority practices in Europe, *Gender, Place & Culture* 19 (2012) 21–41.

⁶⁰ *Tremayne*, *JMEWS* 2 (2006) 65, 78.

Sie willigten ein, um nicht ungehorsam zu sein.⁶¹ Die Grenze zwischen der Akzeptanz herrschender kultureller Vorstellungen und psychischer Nötigung ist diffus und schwierig zu ziehen.

2. Sozio-ökonomische und politische Parameter

a) Armut und wirtschaftliche Perspektivlosigkeit

Frühehen werden des Weiteren mit dem Ziel geschlossen, der Armut und der eigenen wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit zu entkommen und die eigene Familie zu entlasten. Dies ist insbesondere in solchen Ländern zu beobachten, in denen staatliche Versorgungsnetzwerke nicht greifen oder nicht existieren. So gaben mehr als die Hälfte der vom Soziologen *Nibrās 'Adnān Ġalūb* interviewten Irakerinnen in Bagdad an, aus ökonomischer Not früh geheiratet zu haben.⁶² Richter und Vertreter von Interessenverbänden in Jordanien argumentieren ähnlich. Die Frühehe wird oftmals mit Blick auf die Verbesserung der finanziellen Situation der Jugendlichen und die Entlastung der Ursprungsfamilie genehmigt.⁶³ Die Interessen des jungen Mädchens werden folglich im Zusammenhang mit den Interessen der Familie bewertet.⁶⁴

Die Armut und die fehlende Aussicht, aus eigener Kraft der Misere zu entkommen, beeinflussen nach *Schaffnit et al.* auch die Entscheidung zur Frühehe im ländlichen Tansania. Die verheirateten Jugendlichen würden von ihren Ehemännern unterhalten und ihre Ursprungsfamilien bekämen bei Eheschließung einen Brautpreis vom Ehemann.⁶⁵ Zugleich weist die Anthropologin *Laura Stark* auf eine weitere Ebene der Frühehe in Tansania hin. Die Interviewten berichteten, dass Lohnarbeit für Frauen ungleich schwieriger zu finden sei als für Männer.⁶⁶ In ihrer Studie über zwei Slums um die tansanische Hauptstadt Daressalam zeigt sie, dass Frühehen daher eine akzeptablere Exit-Option aus Armut und Per-

⁶¹ So *Montazeri/Gharacheh et al.*, JEPH 2016, 1, 6, bezüglich früh verheirateter Jugendlicher in der südwestlichen Stadt Ahvaz im Iran.

⁶² *Nibrās 'Adnān Ġalūb*, *Zawāğ al-qāširāt* (dirāsa iğtimā'īya maidānīya fī madīnat Bağdād) [Die Minderjährigenehe (eine soziologische Feldstudie in Bagdad)], *Mağallat al-ğāmi'a al-'irāqīya* [Zeitschrift der irakischen Universität] 40 (2018) 396–415, 408, Interview mit 50 jungen Frauen. Von ähnlichen Motiven berichten *Montazeri/Gharacheh et al.* für den Iran. Neben kulturellen Vorstellungen über die Familie und Religion nutzen Mädchen eine frühe Eheschließung auch, um den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen in ihren Familien zu entfliehen; vgl. *Montazeri/Gharacheh et al.*, JEPH 2016, 1, 4.

⁶³ Zu gerichtlichen Dispensverfahren vor Erreichen der gesetzlichen Ehemündigkeit siehe unten (→ IV.1.c)).

⁶⁴ Vgl. *Dörthe Engelcke*, *Reforming Family Law: Social and Political Change in Jordan and Morocco* (Cambridge 2019) 160 f.

⁶⁵ *Schaffnit/Urassa/Lawson*, SRHM 27 (2019) 93, 99. In Bangladesch besteht ebenfalls eine Verbindung zwischen Frühehe und Brautgeld/Mitgift (*dowry*); vgl. *Nahid Ferdousi*, *Child Marriage in Bangladesh: Socio-legal analysis*, IJSA 6 (2014) 1–7, 1: dort kann das Brautgeld, das bei der Eheschließung dem Bräutigam zu leisten ist, mit dem Alter des Mädchens steigen.

⁶⁶ *Stark*, *Cult. Health Sex.* 20 (2018) 888, 892.

spektivlosigkeit bildeten. Sie sollen insbesondere verhindern, dass sich junge Mädchen durch finanzielle Geschenke zum vorehelichen Geschlechtsverkehr verleiten lassen.⁶⁷ *Kohno et al.* beschreiben, wie arme Familien aus Nordmalaysia Frühehen für ihre minderjährigen Töchter arrangierten, um ihnen ein besseres Leben zu ermöglichen. Die Jugendlichen willigten auch deswegen ein, weil sie ihre Jugend wegen der Armut sonst nicht ausleben konnten und die Frühehe eine Zäsur im Leben bedeutete, von der sie sich mehr Impulse im Leben erhofften.⁶⁸

Armut ist auch in Schwellenländern, wie in vielen lateinamerikanischen Ländern, ein Hauptmotiv für die Frühehe: Trotz des fortschreitenden rechtlichen und gesellschaftlichen Wandels hinsichtlich des Ehe- und Familienverständnisses heiraten Jugendliche in ärmeren Gegenden in Lateinamerika oft früh. Angaben von UNICEF zufolge sind knapp ein Viertel (23 %) der Menschen in Lateinamerika vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres verheiratet,⁶⁹ wobei die Wahrscheinlichkeit der Frühehe bei in Armut lebenden Menschen signifikant höher ist als bei Menschen aus wohlhabenderen Familien. In der Dominikanischen Republik heirateten rund ein Viertel (23,1 %) der Jugendlichen des ärmsten Fünftels der Bevölkerung vor Vollendung ihres 15. Lebensjahres, wohingegen dies für lediglich 3,4 % des reichsten Fünftels zutrifft.⁷⁰ Nach UN-Angaben liegen die Gründe für die vermehrte Frühehe in ökonomisch schwächeren Gegenden in den daraus resultierenden limitierten Alternativen: Der Zugang zur Bildung ist oft verwehrt,⁷¹ eine Frühehe erscheint nicht selten für die Eltern als einzige Maßnahme, ihrem Kind eine finanziell stabilere Zukunft zu ermöglichen.⁷²

b) Bildung

Alle Analysen stellen eine Wechselwirkung fest zwischen der Frühehe und dem Bildungsstand derjenigen, die sie mehrheitlich praktizieren: Es sind hauptsächlich bildungsferne und arme Bevölkerungsschichten, die früh heiraten. Umgekehrt ist die Wahrscheinlichkeit des Abbruchs der schulischen Ausbildung bei früh Verheirateten sehr hoch. In ihrer Untersuchung zu mehreren Ländern Subsahara-Afrikas beschreiben *Petroni et al.*, dass viele Jugendliche nur wenig

⁶⁷ *Stark*, *Cult. Health Sex.* 20 (2018) 888, 894.

⁶⁸ *Ayako Kohno/Maznah Dahlui et al.*, In-depth Examination of Issues Surrounding the Reasons for Child Marriage in Kelantan, Malaysia: a qualitative study, *BMJ Open* 9 (2019) 1–10, 5.

⁶⁹ Zahlen von 2005–2012, *UNICEF*, *El Estado Mundial de la Infancia de 2014 en Cifras* (2014), abrufbar unter <www.unicef.org/spanish/publications/index_71829.html>, S. 78–83.

⁷⁰ Zahlen aus dem Jahr 2016, *Paulina Araneda/César Leyton/Catalina Bobadilla*, *Estudio sobre el mejoramiento de la educación secundaria en la República Dominicana* (2018), abrufbar unter <<https://repositorio.cepal.org/handle/11362/43559>>, S. 38 (Publikation der UN CEPAL).

⁷¹ *UN Women/UNICEF et al.*, *Reforming the legislation on the age of marriage: Successful experiences and lessons learned from Latin America and the Caribbean* (2016), abrufbar unter <www.unicef.org/lac/en/reports/reforming-legislation-age-marriage>, S. 7.

⁷² *UN Women/UNICEF et al.*, *Reforming the legislation* (Fn. 71) 8; siehe auch *Igualdad Ya, Proteger a las niñas* (Fn. 40) 10.

Kenntnis über Verhütungsmethoden und kaum Zugang zu ihnen haben. Dies führt zu frühen Schwangerschaften und somit zu Frühehen und umgekehrt bekommen früh Verheiratete auch früh(er) Kinder. Meist verlassen die Jugendlichen die Schule, um sich um das Kind zu kümmern, oft auch entgegen ihrem Wunsch nach einer längeren Schulbildung.⁷³ Der Wille, eine begonnene Ausbildung fortzuführen, kann indes auch die Motivation für eine Frühehe sein: Einer Studie von *Alhonsi et al.* aus Zentral- und Nordghana zufolge entschieden sich Jugendliche aus armen Familien oft selbst für die Frühehe mit einem reich(er)en Mann, sofern dieser ihnen die Finanzierung ihrer Schulausbildung zusicherte.⁷⁴

Der Zusammenhang zwischen Bildung und Frühehe bleibt komplex: Ein besserer Zugang zu Bildung bewirkt nicht zwingend einen Rückgang von Frühehen, wenn andere gesellschaftliche Güter einen höheren Wert darstellen. So weist *Tremayne* nach, dass der gesellschaftliche Status einer verheirateten Frau im Iran höher eingestuft wird als der einer gebildeten, berufstätigen, aber unverheirateten Frau.⁷⁵ Diese Einstellung würden die Frauen selbst teilen: Viele gaben an zu fürchten, dass die Verzögerung der Eheschließung zu Zwecken der Weiterbildung sich für sie als nachteilig erweisen könnte.⁷⁶

c) Das Stadt-Land-Gefälle

Ein dritter in Studien genannter sozio-ökonomischer Faktor, der bei der Praxis der Frühehe eine Rolle spielt, ist das Stadt-Land-Gefälle: Jugendliche gehen in ländlichen Gebieten überwiegend früher die Ehe ein als in der Stadt.⁷⁷ Ausschlaggebend für die Praxis ist indes nicht der Lebensort selbst, sondern die damit konnotierten Bedürfnisse und Einstellungen der dort ansässigen Menschen. Hierzu gehören beispielsweise traditionelle (konservativere) Ehr- und Wertevorstellungen,⁷⁸ eine stärkere soziale Kontrolle der Frau und ihrer Sexualität sowie größere Abhängigkeiten innerhalb der Familien.⁷⁹ Zudem haben UN-Angaben zufolge

⁷³ *Suzanne Petroni/Mara Steinhaus et al.*, New Findings on Child Marriage in Sub-Saharan Africa, *Ann. Glob. Health* 83 (2017) 781–790, 786 f.; zu ähnlichen Ergebnissen kommen *Katherine A. McClendon/Lotus McDougal et al.*, Intersections of Girl Child Marriage and Family Planning Beliefs and Use: qualitative findings from Ethiopia and India, *Culture, Cult. Health Sex.* 20 (2018) 799–814, 806 f., in ihrer Studie über Frühehen in Zentraläthiopien und Ostindien.

⁷⁴ *Babatunde Ahonsi/Kamil Fuseini et al.*, Child marriage in Ghana: evidence from a multi-method study, *BMC Women's Health* 19 (2019) 1–15, 8.

⁷⁵ *Tremayne*, *JMEWS* 2 (2006) 65, 82.

⁷⁶ *Tremayne*, *JMEWS* 2 (2006) 65, 79; ähnlich *Singh/Samara*, *Int. Fam. Plan. Perspect.* 22 (1996) 148, 149.

⁷⁷ Vgl. *UNICEF*, *Ending Child Marriage* (Fn. 12).

⁷⁸ So *Tremayne* für ihre Erhebung in der iranischen Stadt Yazd, *Tremayne*, *JMEWS* 2 (2006) 65, 75.

⁷⁹ *Singh/Samara*, *Int. Fam. Plan. Perspect.* 22 (1996) 148, 149; *M. M. Rahman/M. Kabir*, Do Adolescents Support Early Marriage in Bangladesh?, Evidence from Study, *Journal of the Nepal Medical Association (JNMA)* 44 (2005) 73–78, 77.

Kinder und Jugendliche in ländlichen Gegenden weniger (Aus-)Bildungsmöglichkeiten, was die Wahrscheinlichkeit einer Frühehe erhöht.⁸⁰ Sind alternative Möglichkeiten der Lebensgestaltung (insbesondere der Zugang zu Bildung) vorhanden und sozial akzeptabel, wird oftmals der Zeitpunkt der ersten Eheschließung verschoben.⁸¹

Diese Aspekte bedingen Studien zufolge insbesondere die Praxis der Frühehe in den USA. Dort kommt sie vor allem in den Südstaaten und fast ausschließlich in ländlichen Regionen vor.⁸² Es seien vor allem die Armut, die mangelnden Weiterbildungsmöglichkeiten, die konservative Haltung zu nichtehelicher Elternschaft und zum Schwangerschaftsabbruch sowie der unzureichende Zugang zu Verhütungsmitteln, die junge Mädchen dazu bewegten, früh zu heiraten.⁸³

Auch die Abwesenheit staatlicher Kontrollmechanismen und die geringere Konzentration staatlicher Institutionen wie Gesundheits- und Standesämter führen zu einer größeren Verbreitung der Frühehe in ruralen Gebieten.⁸⁴

Ganz so kategorisch lassen sich die Auslöser für die Praxis der Frühehe in ländlichen Gebieten jedoch nicht einfangen. So weisen *Mourtada et al.* in einer Studie im libanesischen Flüchtlingslager Al Majr südlich von Beirut 2017 nach, dass innerhalb des Flüchtlingslagers untergekommene Syrerinnen und Syrer aus ländlichen Gebieten, die ihre sozialen Strukturen im Lager weitgehend perpetuierten, weniger Frühehen schlossen als Syrerinnen und Syrer aus dem Mittelstand, die außerhalb des Lagers Unterkünfte bezogen hatten und die durch die Interaktion mit der libanesischen Mehrheitsgesellschaft eine größere Gefahr für den Verlust ihrer eigenen Identität empfanden.⁸⁵ Ausschlaggebend waren hier nicht die städtische oder ländliche Herkunft der Menschen, sondern die aktuellen Herausforderungen, hier die Gefahr des Identitätsverlustes, denen sie sich ausgesetzt fühlten.

Zudem sind regionale Unterschiede zu berücksichtigen: *Tremayne* weist in ihrer Untersuchung der Frühehe im Iran nach,⁸⁶ dass dort – entgegen der weltweit überwiegenden Verbreitung der Frühehe in ländlichen Gebieten⁸⁷ – gemäß dem *Demographic and Health Survey in Iran 2000* Frühehen vorwiegend in den großen urbanen Regionen geschlossen werden. Trotz einer umfassenden weiblichen Alphabetisierungsrate von rund 81 % im Jahre 2003 und des Zugangs zu Schulbildung für Mädchen war die Anzahl der Frühehen im Stadtgebiet von Yazd

⁸⁰ *UN Women/UNICEF et al.*, Reforming the legislation (Fn. 71) 8.

⁸¹ *Singh/Samara*, Int. Fam. Plan. Perspect. 22 (1996) 148, 149.

⁸² *Syrett*, American Child Bride (Fn. 29) 252–265; zur regionalen Verteilung von Frühehen zwischen 2000 und 2010: Child Marriage – Shocking Statistics, hrsg. von Unchained At Last (2017), abrufbar unter <www.unchainedatlast.org/child-marriage-shocking-statistics/>.

⁸³ *Syrett*, American Child Bride (Fn. 29) 254.

⁸⁴ Für Lateinamerika siehe *Igualdad Ya*, Proteger a las niñas (Fn. 40) 32.

⁸⁵ *Mourtada/Schlecht/DeJong*, Confl. Health 11 (2017) Suppl. 1, 53, 62.

⁸⁶ *Tremayne*, JMEWS 2 (2006) 65, 70.

⁸⁷ *UNICEF*, Ending Child Marriage (Fn. 12).

signifikant höher als in der ländlichen Umgebung, wo die Alphabetisierungsrate niedriger war.⁸⁸

d) *Die politische (In-)Stabilität und die Sicherheitslage*

Ein weiterer Faktor, der die Praxis von Frühehen beeinflusst, ist die politische (In-)Stabilität und Sicherheitslage einer Region. Unbestritten ist, dass die Praxis der Frühehe sich in Krisen- und Kriegszeiten entscheidend ändern kann. Insbesondere die Flucht aus der Heimat kann zu äußerer und innerer Destabilisierung, Entwurzelung, wirtschaftlich prekären Lebenssituationen und Armut führen – alles Faktoren, die die Eingehung von Frühehen begünstigen.⁸⁹ *Mourtada et al.* weisen den Anstieg der Zahl der Frühehen im libanesischen Flüchtlingslager Al Majr nach. Obwohl sich die interviewten Syrer durchwegs über die negativen Folgen der Frühehe im Klaren waren und diese im Grunde ablehnten, entschlossen sich viele aufgrund der katastrophalen ökonomischen Situation, in der sie sich befanden, und der unsicheren Zukunft ihrer Kinder, dennoch solche zu arrangieren.⁹⁰ Auch das Wegbrechen von Heiratstraditionen, wie der Verlobungszeit, während der ansonsten Geschenke ausgetauscht und Feste gefeiert werden, führt zu immer früheren Eheschließungen in der Fluchtsituation.⁹¹ Die Initiative zur Eingehung der Frühehe geht ethnologischen Studien zufolge nicht ausschließlich von den Eltern der Mädchen aus, sondern wird von den Mädchen selbst mitgetragen und zum Teil auch eingefordert: Zum einen fallen in den Flüchtlingslagern weitere Ausbildungsmöglichkeiten oder schulische Weiterbildungen weg,⁹² zum anderen spielt das Bedürfnis nach Unabhängigkeit von der Ursprungsfamilie eine wichtige Rolle: Viele Jugendliche in Flüchtlingslagern sehen in der Frühehe eine Möglichkeit, nicht nur der Armut, sondern auch der Enge der elterlichen Obhut, der Einsamkeit und den Lebensumständen im Flüchtlingslager ein Stück weit zu entkommen, ein eigenständigeres Leben zu führen und Geborgenheit zu finden.⁹³ Die negativen Konsequenzen ihrer Entscheidung sind den Jugendlichen und ihren Eltern durchaus bewusst.⁹⁴

⁸⁸ *Tremayne*, JMEWS 2 (2006) 65, 75 f.

⁸⁹ Vgl. *Mohammad Ghazal*, Child Marriage on the Rise Among Syrian Refugees, Jordan Times vom 11.6.2016, abrufbar unter <www.jordantimes.com/news/local/child-marriage-rise-among-syrian-refugees>, S. 6; *ESCWA*, Child Marriage (Fn. 43) 6.

⁹⁰ *Mourtada/Schlecht/DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 60.

⁹¹ *Mourtada/Schlecht/DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 59 f.

⁹² *Mourtada/Schlecht/DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 58.

⁹³ *Mourtada/Schlecht/DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 57 f.

⁹⁴ *Mourtada/Schlecht/DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 57, 60; siehe auch die Studie von *Knox* im palästinensischen Flüchtlingslager Nahr el Bared im Nordlibanon, *Knox*, RHM 25 (2017) S96, S100.

III. Rechtsentwicklungen und Reformbestrebungen

Das Recht der Eheschließung steht seit jeher in Wechselbeziehung mit diesen individuellen und soziologischen Faktoren: Teils greift es sie auf und überführt gesellschaftliche Normen in rechtliche Vorschriften; teils prägt es umgekehrt die Gesellschaft. Teils entsprechen die rechtlichen den gesellschaftlichen Normen und Präferenzen; teils versucht das Recht, diesen Normen und Präferenzen einen Riegel vorzuschieben – früher insbesondere intergenerationell und gegenüber dem Individuum, in neuerer Zeit interkulturell.

In grober Vereinfachung lassen sich drei historisch-vergleichende Paradigmen der Ehemündigkeit unterscheiden. Das erste knüpft die Ehemündigkeit an die Geschlechtsreife; das zweite zusätzlich an die geistige Reife. Erst in neuerer Zeit ergibt sich ein drittes Paradigma, das die Ehemündigkeit strikt und weitgehend ausnahmslos an eine fixe Altersgrenze knüpft, die mit der Volljährigkeit übereinstimmt.

1. Regelungen vor den neuesten Gesetzgebungen

a) Geschlechtsreife

Das historisch wohl früheste und am ehesten universale Paradigma der Ehe verband diese mit Sexualität und Fortpflanzung. Dementsprechend war die Ehemündigkeit an die Geschlechtsreife geknüpft – eine Regelungsform, die sich in der Vergangenheit fast überall in der Welt finden ließ und beispielsweise dem islamischen Recht zugrunde liegt. Das römische Recht setzt diese Geschlechtsreife – biologisch etwas zweifelhaft – für Jungen bei vierzehn, für Mädchen bei zwölf Jahren an.⁹⁵ Diese Regelung übernahm das mittelalterliche kanonische Eherecht der römisch-katholischen Kirche,⁹⁶ wobei für andere Konfessionen deren religiöses Recht oder lokales bzw. regionales weltliches Recht galt.⁹⁷ Über lange Zeit galt sie mehr oder weniger in ganz Kontinentaleuropa, ebenso im Common-Law-England bis 1929,⁹⁸ in einigen Einzelstaaten der USA sogar bis heute.⁹⁹ Sie

⁹⁵ Emil Friedberg, *Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung* (Leipzig 1865) 3 ff.

⁹⁶ Der Codex Iuris Canonici von 1917 legte die Ehemündigkeit in Can. 1067 mit 16 Jahren für Männer und 14 Jahren für Frauen fest, ebenso später der Codex Iuris Canonici von 1983 in Can. 1083 § 1. Ausführlich *Alessandro Giraud*, *L'impedimento di età nel matrimonio canonico* (Can. 1083) – *Evoluzione storica e analisi delle problematiche attuali della dottrina e della prassi* (Rom 2007).

⁹⁷ *Helmut Coing*, *Europäisches Privatrecht*, Bd. I: *Älteres Gemeines Recht 1500–1800* (München 1985) 229 ff. (protestantisches Recht); *Joseph Freisen*, *Geschichte des kanonischen Eherechts*, Neudruck der Ausgabe von 1893 (Aalen 1963) 92 ff. (jüdisches Recht).

⁹⁸ *Age of Marriage Act 1929* (19 & 20 Geo 5 c 36); vgl. *Karl Arndt*, *Englische Gesetzgebung 1929*, *RabelsZ* 4 (1930) 793–798, 794.

⁹⁹ *Parton v. Hervey*, 1 Gray 119 (121) (Mass., 1854); *In re Barbara Haven*, 86 Pa. D. & C. 141 (143) (Orphans' Ct. Pa., 1953); *Syrett*, *American Child Bride* (Fn. 29) 18 ff.

findet sich noch heute teilweise als absolute Untergrenze für die Anerkenbarkeit ausländischer Ehen, so in Japan.¹⁰⁰

Allerdings galt diese Grenze nicht absolut. Einerseits heirateten Mädchen in Rom typischerweise früh,¹⁰¹ selbst Ehen vor dem Erreichen des 12. Lebensjahres kamen offenbar vor und waren anerkannt.¹⁰² Andererseits ließ das Recht die Ehe nicht automatisch mit Erreichen des Mindestalters zu, sondern verlangte regelmäßig die Zustimmung der Eltern.

b) Geistige Reife

Ein verändertes Eheverständnis setzte sich durch Neuzeit und Aufklärung insbesondere in Europa durch, beeinflusst durch das kanonische Konsensprinzip und Ideen der persönlichen Selbstbestimmung. In diesem Paradigma lässt das Recht nicht schon die Geschlechtsreife ausreichen, sondern verlangt zusätzlich die geistige Reife. Als Konsequenz stieg das Mindestalter für die Eheschließung an. In Frankreich führte die revolutionäre Gesetzgebung zur Erhöhung des Mindestalters bei der Eheschließung auf achtzehn Jahre für Männer und fünfzehn für Frauen (bei Zustimmung der Eltern, sonst höher);¹⁰³ ähnliche Regeln wurden in vielen von Frankreich beeinflussten Rechtsordnungen übernommen.

Allerdings galt dieses Mindestalter nicht absolut. Fast alle europäischen Rechtsordnungen sahen seit jeher die Möglichkeit vor, Ausnahmen zu machen.¹⁰⁴ Der wichtigste Grund für solche Ausnahmen war die Schwangerschaft oder Mutterschaft, womit die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern teilweise wieder aufgehoben wurde; daneben ließen und lassen viele Rechtsordnungen auch allgemeine Ausnahmen aus besonderem Grund zu.¹⁰⁵

Diese Form der Flexibilität wirkte sich auch auf die Anerkennung ausländischer Ehen im internationalen Privatrecht und den Eheschluss von Ausländern aus. Die Ehemündigkeit wird nach einigen Rechtsordnungen an den Ort der Eheschließung angeknüpft, nach anderen dem Heimatrecht der Eheschließenden unterworfen. In beiden Fällen kann es dazu kommen, dass Ausländer vor Erreichen des Alters heiraten wollen, das für Inländer gilt, oder dass eine Ehe im Ausland vor Erreichen dieses Alters geschlossen wurde. Das IPR ist hier meist tolerant

¹⁰⁰ Vgl. *Yoshiaki Sakurada/Masato Dōgauchi*, Chūshaku kokusai shihō [Großkommentar zum Internationalen Privatrecht], Bd. II (Tokyo 2011) 17 m. w. N. auf die Literatur; *Yoshio Tameike*, Kokusai shihō kōgi [Erläuterungen zum Internationalen Privatrecht]³ (Tokyo 2006) 26.

¹⁰¹ *M. K. Hopkins*, The Age of Roman Girls at Marriage, *Population Studies* 18 (1965) 309–327; kritisch *Brent Shaw*, The Age of Roman Girls at Marriage: Some Reconsiderations, *J. of Roman Stud.* 77 (1987) 30–46.

¹⁰² *Isabella Piro*, Spose bambine – risalenza, diffusione e rilevanza giuridica del fenomeno in età romana, dalle origine all'epoca classica (Mailand 2013); zust. *Bruce W. Frier*, Roman Law and the Marriage of Underage Girls, *J. of Roman Arch.* 28 (2015) 652–664; *T. A. J. McGinn*, Child Brides at Rome, *IVRA* 63 (2015) 107–155.

¹⁰³ Art. 144 ff. C. civ. a. F. (1804).

¹⁰⁴ Siehe unten (→ IV. 1. c)(2)).

¹⁰⁵ Unten (→ IV. 1. d)).

und greift insbesondere in im Ausland geschlossene Ehen nur im Ausnahmefall im Rahmen der *ordre public*-Prüfung ein.

2. Volljährigkeit als neues Paradigma

a) Völkerrecht und Reformbestrebungen weltweit und im globalen Süden

Ab Mitte des 20. Jahrhunderts setzten Bestrebungen ein, die sogenannte Kinderhehe weltweit abzuschaffen. Im Völkerrecht gab es seit etwa den 1950er Jahren eine Bewegung, ein Mindestalter für die Eheschließung festzusetzen, wobei von Anfang an eine Tendenz europäischer Länder festzustellen war, ein höheres Alter für die Ehemündigkeit mit einem höheren Zivilisationsstandard zu verbinden und so den ehemaligen Kolonien zu vermitteln.¹⁰⁶ Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt das Ehealter in Westeuropa tendenziell höher als in anderen Gegenden der Welt. Mit der Abschaffung der Frühehe in der Welt verband sich seitdem ein zivilisatorisches und emanzipatorisches Projekt. Es ging zum einen darum, durch Erhöhung der Ehemündigkeit Jugendliche (insbesondere Mädchen) bis zu einem bestimmten Alter vor der Eheschließung zu schützen, basierend auf einem Verständnis von Kindheit einerseits, Heirat andererseits, das europäischen Studien entnommen war und nun universalisiert wurde.¹⁰⁷ Zum anderen ging es darum, den wirtschaftlichen Aufschwung ganzer Länder zu ermöglichen, basierend auf einer erkannten Korrelation zwischen Ehemündigkeit und wirtschaftlichem Erfolg,¹⁰⁸ die ihrerseits europäischen Erfahrungen entsprang und universalisiert wurde.¹⁰⁹ Das Ergebnis war ein durchaus hegemonialer Diskurs, in dem im globalen Norden entstandene Normen und Rechtsvorschriften als auch für den globalen Süden gültig angesehen wurden.¹¹⁰

Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass es nicht auch im globalen Süden Kräfte für die Abschaffung der Frühehe gäbe. Die Organisation Girls Not Brides, die sich der Abschaffung der Frühehe widmet, hat Mitgliedsorganisationen in der ganzen Welt.¹¹¹ Die weltweit striktesten völkerrechtlichen Regeln zur Erhöhung der Ehemündigkeit auf achtzehn Jahre finden sich im Recht der Afri-

¹⁰⁶ *Ashwini Tambe*, The Moral Hierarchies of Age Standards: The UN Debates a Common Minimum Marriage Age, 1951–1962, AHR 125 (2020) 451–459.

¹⁰⁷ Kritisch dazu *Horii*, IJHR 24 (2020) 1057, 1061–1063.

¹⁰⁸ *Jennifer Parsons et al.*, Economic Impacts of Child Marriage: A Review of the Literature, Review of Faith & International Affairs 13 (2015) 12–22; *Quentin Wodon et al.*, Economic Impacts of Child Marriage: Global Synthesis Report (Washington DC 2017), abrufbar unter <www.icrw.org/publications/economic-impacts-child-marriage/>.

¹⁰⁹ Kritisch zur Erklärung aus dem European marriage pattern: *Tracy Dennison/Sheilagh Ogilvie*, Does the European Marriage Pattern Explain Economic Growth?, JEH 74 (2014) 651–693 m. w.N. zur Gegenansicht; vgl. auch die Antwort von *Sarah G. Carmichael/Alexandra de Pleijt et al.*, The European Marriage Pattern and Its Measurement, JEH 76 (2016) 196–204.

¹¹⁰ *Horii*, IJHR 24 (2020) 1057, 1070 ff.

¹¹¹ <www.girlsnotbrides.org/our-partnership/member-directory/>.

kanischen Union;¹¹² diese, wie auch andere afrikanische Organisationen, betreiben aufwändige Kampagnen gegen die Frühehe.¹¹³ In vielen Ländern des globalen Südens ist im staatlichen Recht das Mindestalter für die Ehe erhöht worden, oft auf achtzehn Jahre. Dennoch besteht in vielen Ländern eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Recht einerseits und der Praxis andererseits.

Mittlerweile erscheint die Notwendigkeit, die Frühehe abzuschaffen, auf der Ebene internationaler Organisationen fast unumstritten, von der Weltbank bis zu UNICEF. Die Abschaffung der Frühehe ist auch eines der Ziele der UN Sustainable Development Goals 2030 (SDG 5.3).¹¹⁴ Dass die Abschaffung bis 2030 gelingen könnte, wird allerdings nicht erwartet.

b) Rechtsreformen in Europa im Rahmen von Migration und Flüchtlingsbewegungen

Für den globalen Süden bedeuten die geschilderten Entwicklungen relativ erheblichen Reformbedarf. Der Einfluss auf Europa war dagegen marginal: die Ehemündigkeit lag in den meisten Staaten ohnehin schon bei achtzehn Jahren; die Dispensmöglichkeiten wurden nur selten genutzt, weil in der Mehrheitsgesellschaft wenig Bedürfnis nach früher Eheschließung bestand. Reformen wurden daher erst durch die Flüchtlingsbewegungen angeregt, mit denen das Phänomen früh geschlossener Ehen verstärkt nach Europa kam. Deutschland steht dabei mit dem Unterfangen der Neuregelung von Frühehen im Kollisionsrecht¹¹⁵ rechtsvergleichend nicht allein da. Vor allem im nordwestlichen Europa – also in Ländern des European Marriage Pattern – kam es zu Reformen, die sich in Details unterscheiden.

Die ersten dieser Reformen erfolgten in Skandinavien. In Schweden wurde 2004 die Möglichkeit der Eheschließung unter 18 Jahren ebenso eingeschränkt wie die Anerkennung ausländischer Frühehen. 2014 wurde das Recht nochmals verschärft: Nun ist das Mindestalter von 18 Jahren für Inlandsehen absolut, die Anerkennung ausländischer Frühehen wurde noch weiter eingeschränkt. Schweden hat schließlich 2019 sein IPR dahin gehend verschärft, dass nunmehr unter ausländischem Recht geschlossene Frühehen grundsätzlich kraft Gesetz *ex tunc* als unwirksam zu betrachten sind.¹¹⁶ Der Gesetzgeber wandte sich damit gegen

¹¹² Artikel 21 der African Charter on the Rights and Welfare of the Child 1990; Artikel 6(b) des Protocol to the African Charter on Human and People's Rights on the Rights of Women in Africa 2003; vgl. *Mbaku*, Indonesian Journal of International & Comparative Law 7 (2020) 103, 159 ff.

¹¹³ <<https://au.int/en/sa/cecm>>.

¹¹⁴ SDG 5: „Achieve gender equality and empower all women and girls“; Target 5.3: „Eliminate all harmful practices, such as child, early and forced marriage and female genital mutilation“; Indicator 5.3.1: „Proportion of women aged 20–24 years who were married or in a union before age 15 and before age 18“; abrufbar unter <<https://sdgs.un.org/goals/goal5>>.

¹¹⁵ Dazu oben (→ I.).

¹¹⁶ Lag om ändring i lagen (1904:26 s. 1) om vissa internationella rättsförhållanden rörande äktenskap och förmynderskap, SFS 2018:1973; dazu *Maarit Jänäterä-Jareborg*, Non-recogni-

die Empfehlungen des *lagrådet*, eines Gremiums von Richtern des Obersten Gerichtshofs und Obersten Verwaltungsgerichtshofs, das bei wichtigen Gesetzgebungsverfahren beteiligt wird.¹¹⁷ Ähnlich schränkte der norwegische Gesetzgeber 2007 die Möglichkeit der Heirat vor Erreichen des 18. Lebensjahres im Sachrecht ein und beschränkte die Anerkennung solcher Ehen im Ausland auf Ausnahmen; 2018 wurde die Dispensmöglichkeit im norwegischen Sachrecht ganz abgeschafft.¹¹⁸ In Dänemark gilt seit 2017 für Eheschließungen im Ausland und die Anerkennung von Auslandsehen ein zwingendes Mindestalter von 18 Jahren.¹¹⁹ Rechtsfolge eines Verstoßes ist die Unwirksamkeit *ex tunc*. Ausnahmen gelten zum einen für EU- oder EWR-Angehörige,¹²⁰ zum anderen bei zwingenden Gründen.¹²¹ Finnland schließlich schaffte Dispensmöglichkeiten in seinem Sachrecht 2019 ab.¹²²

In der Schweiz ist seit 2012¹²³ die Ehe ungültig, wenn ein Ehegatte bei Eheschließung minderjährig war, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieser Person.¹²⁴ Allerdings muss die Ungültigkeit durch Klage geltend gemacht werden;¹²⁵ bis dahin ist die Ehe gültig. Österreich dagegen hat sein Recht nicht reformiert.

tion of Child Marriages: Sacrificing the Global for the Local in the Aftermath of the 2015 ‘Refugee Crisis’, in: FS Nigel Lowe (Cambridge 2018) 267–281, 271–276; *Michael Bogdan*, Some Critical Comments on the New Swedish Rules on Non-recognition of Foreign Child Marriages, JPIL 15 (2019) 247–256; *Felix Schöttle*, Internationella barn- och tvångsäktenskap i svensk rätt (2018), abrufbar unter <<https://lup.lub.lu.se/student-papers/search/publication/8965780>>. Umfassend zu Schweden *Gunnar Franck* in diesem Band, S. 437, 447.

¹¹⁷ Prop. 2017/18:288, S. 46 ff.; hierzu auch *Bogdan*, JPIL 15 (2019) 247. Zum *lagrådet* vgl. *Hans-Heinrich Vogel*, Die Entstehung von Gesetzen in Schweden, *RechtsZ* 78 (2014) 383–414, 403 f.

¹¹⁸ Siehe zu Norwegen den Beitrag von *Gunnar Franck* in diesem Band, S. 453, 457.

¹¹⁹ § 22 Abs. 2 Nr. 2 dän. EheG; Lov om ægteskabs indgåelse og opløsning (Ægteskab-loven); vgl. zur Reform vom 1.2.2017 die Gesetzesbegründung: Forslag til Lov om ændring af lov om ægteskabs indgåelse og opløsning, udlændingeloven og værgemålsloven (kurz: Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17) S. 6 sowie die Verwaltungsverordnung „Vejledning om behandling af ægteskabssager“ (kurz: ægteskabsvejledningen) Nr. 9263 vom 20.3.2019, Punkt 9.1. Siehe zu Dänemark den Beitrag von *Gunnar Franck* in diesem Band, S. 425, 428 f.

¹²⁰ § 22B Abs. 4 dän. EheG.

¹²¹ § 22 Abs. 2 Nr. 3 dän. EheG.

¹²² Kap. 2 § 4 finnisches Äktenskapslag (13.6.1929/234) wurde zum 1.6.2019 dahin gehend geändert, dass nach finnischem Sachrecht ausnahmslos erst ab 18 Jahren die Ehe eingegangen werden darf: RP 211/2018, LaUB 17/2018, RSv 256/2018; siehe <www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1929/19290234>.

¹²³ Schweiz. Bundesgesetz vom 15.6.2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, AS 2013, 1035; vgl. den Beitrag von *Kurt Siehr* in diesem Band, S. 571 ff. m. w. N. in Fn. 15.

¹²⁴ Art. 105 Nr. 6 schweiz. ZGB.

¹²⁵ Art. 45a schweiz. IPRG.

In den Niederlanden verschärfte ein Gesetz gegen die Zwangsehe von 2015¹²⁶ Sachrecht und IPR der Frühehe. Vor dem 18. Geburtstag geschlossene Ehen werden nunmehr grundsätzlich nicht anerkannt; allerdings wird der Mangel durch Vollendung des 18. Lebensjahres geheilt.¹²⁷ Wie in Deutschland setzte sich auch der niederländische Gesetzgeber über Kritik am Gesetzentwurf hinweg.¹²⁸

Die Mehrzahl an Rechtsordnungen hat ihr Recht der Frühehe nicht reformiert. Typischerweise gilt weiterhin im Sachrecht ein Mindestalter von 18 Jahren mit Dispensmöglichkeit. Auslandsehen werden grundsätzlich anerkannt, allerdings unter Vorbehalt des *ordre public*.

c) Bewertungen und Debatten

In Ländern, die ihr Recht reformiert haben, sind seitdem zwei gegenläufige Entwicklungen zu beobachten. Einerseits gibt es in einigen Ländern Berichte zu den Erfahrungen mit dem neuen Gesetz, die den Erfolg eher zurückhaltend beurteilen: Die Reformen tangieren die Praxis von Inlandsehen kaum, weil offizielle Früehen ohnehin fast nicht mehr vorkamen und informelle Früehen durch die Gesetze nicht erfasst werden. Aber auch für Auslandsehen ist der Erfolg gering: Paare lassen sich dadurch nicht von der Heirat abschrecken, Behörden sind von den Fällen überfordert und auch unwillig, im Einzelfall in funktionierende Paarbeziehungen eingreifen zu müssen; Eheleute antworten oft mit Unverständnis (und im Einzelfall mit Depressionen und Suizidversuchen). Sofern Behörden von existierenden Früehen erfahren, liegt ihr Fokus auf dem Schutz der Minderjährigen, so dass intakte Ehen oft nicht angerührt werden. Ein Paradigmenwechsel weg von der Tolerierung im Ausland geschlossener Früehen hat nicht stattgefunden. Das ist – mit Unterschieden und Nuancen – die Tendenz von Berichten zu den Reformen in der Schweiz¹²⁹ und in den Niederlanden.¹³⁰

Eine Gesamtauswertung des deutschen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz führte zu ähnlichen Ergebnissen.¹³¹ Jugendämter gaben

¹²⁶ Wet tegengaan huwelijksdwang, Gesetz vom 7.10.2015, Stb. 2015, 354. Vgl. *Willem Breehaaar*, Entwicklungen im niederländischen Familienrecht 2015–2016, FamRZ 2016, 1540–1541.

¹²⁷ Art. 10:32 lit. c niederl. BW.

¹²⁸ Siehe insb. die Stellungnahme der Staatscommissie voor het internationaal privaatrecht vom 7.10.2014.

¹²⁹ *Christian Rüefli / Marianne Schwander*, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten (Bern 2019); vgl. Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten – Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3897 Arslan «Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)» vom 29.1.2020, abrufbar unter <www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/aktuell/news/2020/2020-01-290/ber-br-d.pdf.download.pdf/ber-br-d.pdf>.

¹³⁰ *Susan Rutten / Eliane Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken – Onderzoek naar de werking van de Wet tegengaan huwelijksdwang in de praktijk (Den Haag, Maastricht 2019).

¹³¹ Siehe die diversen Dokumente zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderehe vom 14.8.2020, abrufbar unter <www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/E/Bekämpfung_Kinderehe.html>.

an, ihre Praxis nicht wesentlich geändert zu haben; für die Eheleute sei aufgrund der Traditionen im Herkunftsland und der kulturellen Lebenswirklichkeit das Vorgehen der deutschen Behörden nicht nachvollziehbar. Ein Jugendamt melde sogar eine Drohung mit Selbstmord eines Mädchens für den Fall der Trennung von ihrem Ehemann. Standesämter regen an, das Gesetz in Einklang mit dem System des Internationalen Privatrechts und den Erfordernissen der EU-Freizügigkeit zu bringen. Von den für den Antrag auf Aufhebung der Ehe zuständigen Behörden wurde ein größerer Ermessensspielraum hinsichtlich der Antragstellung eingefordert. Im Übrigen wurde die Forderung erhoben, das Gesetz auf minderjährige verheiratete Personen zu beschränken, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen. Dass die Regelung abschreckende Wirkung für die Eheschließung im Ausland hat, wurde bezweifelt.

Gesetzgeber andererseits sind teilweise der Ansicht, erfolgte Reformen gingen noch nicht weit genug. So will der Schweizer Nationalrat das Gesetz nochmals verschärfen und ausländische Minderjährigenehen automatisch annullieren lassen; der Bundesrat steht dem kritisch gegenüber.¹³² Auch in den Niederlanden existiert ein Gesetzesvorschlag für eine nochmalige Verschärfung des Gesetzes; hier soll die Heilbarkeit durch Erreichen der Volljährigkeit aufgehoben werden.¹³³

IV. Sachrechtsvergleichung

Gesetzgeber reagieren auf die in Teil II genannten Gründe und Motive für eine frühe Eheschließung unterschiedlich und oft flexibel: Einerseits werden mit der Ehemündigkeit Mindestanforderungen an die Eheschließung gestellt, um Frühenehen zu verhindern oder zumindest ihre Zahl zu verringern. Andererseits erfolgen häufig Ausnahmen oder Einzelfallbeurteilungen in Anerkennung der konkreten Bedürfnisse an der Eheschließung im Einzelfall. Zudem werden auch rechtswidrig geschlossene Ehen in vielen Rechtsordnungen faktisch anerkannt und mit bestimmten Rechtsfolgen versehen.

¹³² Siehe *Larissa Rhyn*, In der Schweiz aufgewachsen, mit 16 im Ausland verheiratet: „Ich war doch noch ein Kind, als ich verheiratet wurde. Wieso billigt der Staat das?“, *Neue Zürcher Zeitung* vom 18.6.2020, abrufbar unter <<https://www.nzz.ch/schweiz/minderjaehrigenehen-in-der-schweiz-mit-16-im-urlaub-verheiratet-ld.1561570?reduced=true>>.

¹³³ *Adviescommissie voor Vreemdelingenzaken (ACVZ)*, Wetsadvies Voorstel van wet tot wijziging van Boek 10 van het Burgerlijk Wetboek in verband met de uitsluiting van de erkenning van kindhuwelijken (2020); beide Dokumente abrufbar unter <www.adviescommissievoorvreemdelingenzaken.nl/publicaties/publicaties/2020/11/9/voorstel-van-wet-tot-wijziging-van-boek-10-van-het-burgerlijk-wetboek-in-verband-met-de-uitsluiting-van-de-erkenning-van-kindhuwelijken>.

1. Ehemündigkeit

Der Begriff „Ehemündigkeit“ bezieht sich auf die Fähigkeit von Personen, einen Ehemillen zu bilden und die Folgen der Eingehung der Ehe absehen zu können. Ihre gesetzliche Regelung bringt die Wertungen des Gesetzgebers zum Ausdruck, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen der entsprechende körperliche und geistige Zustand erreicht ist. Alle hier berücksichtigten Länder¹³⁴ kennen das Konzept der Ehemündigkeit und setzen sie für die Eheschließung voraus. Die Kriterien, an denen die Ehemündigkeit abgelesen wird, unterscheiden sich indes. Die Bestimmung der Ehemündigkeit anhand fester Altersgrenzen ist nur eine Option. Es gibt aber andere Varianten sowie Länder und Regionen, in denen die Ehemündigkeit anhand flexibler Kriterien zu ermitteln ist. Fast alle Länder haben zudem Dispensverfahren, meist mit gerichtlicher Beteiligung, für die Genehmigung einer Frühehe, die regelmäßig am Wohl der eheunmündigen Partei ausgerichtet ist. Wann eine Frühehe im Interesse einer/s Jugendlichen liegt, ist kontextabhängig; die Normenkonkretisierung speist sich insbesondere aus den jeweiligen nationalen sozio-kulturellen und ökonomischen Bedingungen.

Im Folgenden sollen zunächst die Empfehlungen der internationalen Gemeinschaft zur Ehemündigkeit aufgezeigt und sodann ein rechtsvergleichender Bericht über die Varianz der nationalen Wertungen und rechtlichen Bestimmungen zur Ehemündigkeit gegeben werden.

a) Internationale Vorgaben/Empfehlungen zur Ehemündigkeit

Das New Yorker UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. Dezember 1962 (EheSchlAbk)¹³⁵ wie auch die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW)¹³⁶ rufen die Vertragsstaaten dazu auf, den Brauch der Kinderehen zu beseitigen und ein Heiratsmindestalter festzulegen, geben dafür jedoch keine konkrete Altersgrenze vor.¹³⁷ Auch die UN-KRK¹³⁸ spielt sowohl für die Rechte der minderjährig Verheirateten als auch für die Rechte der Kinder aus solchen Frühehen eine

¹³⁴ Vgl. Fn. 6.

¹³⁵ BGBl. 1969 II 161; i.K. Deutschland 7.10.1969 (BGBl. 1970 II 110).

¹³⁶ BGBl. 1985 II 647, 648.

¹³⁷ Art. 2 EheSchlAbk; Art. 16 Abs. 2 CEDAW; vgl. auch *Bettina Gausing/Christiaan Wittebol*, Die Wirksamkeit von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen – Grundrechtsdogmatische Bewertung des neuen Art. 13 EGBGB, DÖV 2018, 41–50, 47; *Jennifer Antomo*, Eheschließung Minderjähriger und das deutsche Recht, NZFam 2016, 1155–1161, 1159; *Anne Wijffelman*, Child Marriage and Family Reunification: An Analysis Under the European Convention on Human Rights of the Dutch Forced Marriage Prevention Act, NQHR 35 (2017) 104–121, 108.

¹³⁸ Bis auf die USA haben beinahe alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die UN-KRK ratifiziert, abrufbar unter <www.kinderrechtskonvention.info/>.

wichtige Rolle.¹³⁹ Nach der deutschen Rechtsprechung sind die Bestimmungen der UN-KRK bei der Auslegung des Grundgesetzes zu berücksichtigen.¹⁴⁰ Ein Mindestalter nennt indes auch diese Konvention nicht.

Feste Grenzen finden sich dagegen in nichtbindenden Texten, so in der Resolution 2018(XX) der UN-Generalversammlung vom 1. November 1965 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen¹⁴¹ (nicht unter 15 Jahren) sowie der Resolution 1468 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (Nr. 14.2.1.)¹⁴² und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 21 (1994) des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (18 Jahre).¹⁴³ Zudem haben die UN-Ausschüsse für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und für die Rechte des Kindes gemeinsame Empfehlungen zur Frühehe ausgesprochen. Sie definieren die Frühehe als „Ehe von Personen unter 18 Jahren“ und empfehlen ausdrücklich sicherzustellen, dass ein Mindestalter, idealerweise von 18 Jahren, festgelegt wird, mindestens aber von 16 Jahren mit gerichtlichem Dispensverfahren, in dem die Minderjährigen persönlich gehört werden.¹⁴⁴ Aus diesen Aufrufen kann die international überwiegende Auffassung abgelesen werden, ein festes Mindestalter zu statuieren. Dass dies aber nur in Form von Empfehlungen, ohne rechtliche Verpflichtung für die Vertragsstaaten, erfolgt, illustriert die Schwierigkeiten, sich international auf ein Heiratsmindestalter zu einigen.

b) Gesetzliche Ehemündigkeit

Feste Altersgrenzen sind indes nicht das einzige Mittel des Rechts, die Ehemündigkeit festzustellen. Neben Ländern mit einem pauschalierten, festen Ehemün-

¹³⁹ Vgl. Art. 3 UN-KRK (Berücksichtigung des Kindeswohls) und Art. 12 UN-KRK (Berücksichtigung des Kindeswillens und Anhörung des Kindes); vgl. auch *Hendrik Cremer*, Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls – Die UN-Kinderrechtskonvention bietet ein weites Anwendungsfeld, *AnwBl* 2012, 327–329, 327.

¹⁴⁰ Vgl. etwa BVerwG 10.2.2011 – 1 B 22.10, BeckRS 2011, 48267, Rn. 4.

¹⁴¹ Resolution der UN-Generalversammlung vom 1.11.1965, 2018(XX), Grundsatz II. Nach Grundsatz II Satz 2 können Befreiungen von diesem Gebot aus wichtigen Gründen möglich sein; vgl. <www.un.org/depts/german/gv-early/ar2018-xx.pdf>.

¹⁴² Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 1468 (2005), Forced Marriages and Child Marriages, abrufbar unter <<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=17380&lang=EN>>.

¹⁴³ General recommendation No. 21 – Thirteenth session (1994), Equality in Marriage and Family Relations, abrufbar unter <[https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/A_49_38\(SUPP\)_4733_E.pdf](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/A_49_38(SUPP)_4733_E.pdf)>, Rn. 36. Der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ist ein aus Experten bestehendes Organ zur Überwachung der Umsetzung der CEDAW; vgl. <www.ohchr.org/en/hrbodies/cedaw/pages/cedawindex.aspx>.

¹⁴⁴ UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women/Committee on the Rights of the Child, Joint general recommendation No. 31 of the CEDAW/general comment No. 18 of the CRC on harmful practices, 14.11.2014, UN Doc CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Rn. 21, 55.

digkeitsalter für die Eheschließung (1) oder deren Eintragung (2) finden sich auch Länder, die zwar keine feste Altersgrenze haben, wohl aber Verfahren zur Feststellung der Ehemündigkeit im Einzelfall zur Verfügung stellen (3).

(1) Mindestalter für die Eheschließung

In den meisten untersuchten Ländern ist die Ehemündigkeit an eine feste Altersgrenze geknüpft.¹⁴⁵ Diese pauschalierte Lösung gilt in der Mehrheit der untersuchten Länder für Männer und Frauen gleichermaßen.¹⁴⁶ Sind diese Altersstufen erreicht, können die ehemündigen Ehemüßigen ohne Beteiligung anderer Personen (insb. der Eltern oder des Vormundes) die Ehe schließen. Ausnahmen gibt es in den meisten islamischen Ländern, wo eine Frau unabhängig von ihrem Alter bei ihrer *ersten* Eheschließung immer der Zustimmung ihres Ehevormundes bedarf.¹⁴⁷ Ebenso ist in einigen Rechtsordnungen die elterliche Zustimmung erforderlich, wenn Ehemüßige noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.¹⁴⁸

Das konkrete Ehemündigkeitsalter variiert. Mehrheitlich wird es an die Volljährigkeit geknüpft und ist oftmals mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht.¹⁴⁹

¹⁴⁵ Dazu gehören alle hier untersuchten europäischen Länder, alle untersuchten islamischen Länder (Ausnahmen: Ägypten, Bahrain, Katar und Kuwait), alle lateinamerikanischen Staaten und Japan sowie 37 US-amerikanische Bundesstaaten.

¹⁴⁶ Ausnahmen bilden insofern einige Länder des Nahen Ostens: so das sunnitisch-libanesisches Recht (♀: 17 J./♂: 18 J.), Art. 4 Osmanisches FamGB vom 25.10.1917; Indonesien (♀: 15 J./♂: 18 J.), Art. 7 Abs. 1 ind. EheG, Gesetz Nr. 1/1974 und Art. 15 Abs. 1 Kompilasi Hukum Islam [Sammlung Islamischen Rechts] Präsidialverordnung Nr. 1/1991; Pakistan (♀: 18 J./♂: 21 J.), Art. 2 (pak.) Child Marriage Restraint Act 1929; Afghanistan (♀: 16 J./♂: 18 J.), Art. 70 afgh. ZGB und Art. 27 i. V. m. Art. 94 schiitisch-afgh. Personalstatutgesetz (PSG); Iran (♀: 13 J./♂: 15 J.), Art. 1041 iran. ZGB. Unterschiede gibt es auch in Einzelstaaten der USA, so Massachusetts (♀: 12 J./♂: 14 J.), *Parton v. Hervey*, 67 Mass. (1 Gray) 119 (1854); Mississippi (♀: 15 J./♂: 17 J.), Miss. Code Ann. § 93-1-5.

¹⁴⁷ So beispielsweise in Syrien, Art. 20 syr. PSG, und im Iran, Art. 1043 iran. ZGB (bei Weigerung des Ehevormundes kann das Familiengericht die Zustimmung substituieren); in Marokko hingegen ist diese Voraussetzung mit der Reform des Familiengesetzbuches 2004 weggefallen.

¹⁴⁸ Honduras, Art. 16 Abs. 2 hond. FGB; Mississippi, Miss. Code Ann. § 93-1-5.

¹⁴⁹ (18 J.): Marokko, Art. 19 marokk. FamGB; Tunesien, Art. 5 Abs. 2 tun. PSG; Irak, Art. 7 irak. PSG; Jordanien, Art. 10 jord. PSG; Japan, Art. 731 jap. Zivilgesetz (ZG); Argentinien, Art. 403 lit. f arg. Zivil- und Handelsgesetzbuch (ZHGB); Bolivien, Art. 139 Abs. 1 boliv. FGB; Brasilien, Art. 1517 bras. ZGB; Chile, Art. 5 Nr. 3 chil. Gesetz über die Zivilehe, Art. 107 chil. ZGB; Costa Rica, Art. 14 Nr. 7 costa-ric. FGB; Dominikanische Republik, Art. 56 dominik. PSG; Ecuador, Art. 83 ecuad. ZGB; El Salvador, Art. 14 Nr. 1 salv. FGB; Guatemala, Art. 81 guatemal. ZGB; Kolumbien, Art. 116 kolumb. ZGB; Kuba, Art. 3 kub. FGB; Nicaragua, Art. 54 nicarag. FGB; Panama, Art. 33 panam. FGB; Paraguay, Art. 139, 148 parag. ZGB; Peru, Art. 241 Nr. 1 peruan. ZGB; Uruguay, Art. 106 urug. ZGB; Venezuela, Art. 59, 18 venez. ZGB; BRD, § 1303 BGB; Bulgarien, Art. 6 Abs. 1 bulg. FamGB; Bosnien-Herzegowina, Art. 15 Abs. 1 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 1 bosn.-herz. FamGRS; Schweden, Kap. 2 § 1 schwed. EheG; Norwegen, Art. 1a norw. EheG; Lettland, Art. 33 lett. ZGB; Estland, § 1 Abs. 2 est. Familiengesetz (FG); Belgien, Art. 144 belg. ZGB; Frankreich, Art. 144 franz. ZGB; Niederlan-

Das gilt in den meisten europäischen Ländern, mit Ausnahme von Schottland¹⁵⁰ und Andorra,¹⁵¹ die die Ehemündigkeit mit Vollendung des 16. Lebensjahres eintreten lassen. Auch in Malta¹⁵² und Portugal¹⁵³ ist ehemündig, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Da das Volljährigkeitsalter (18 J.) und die Ehemündigkeit dadurch auseinanderfallen, ist bis zur Volljährigkeit aber das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter notwendig.¹⁵⁴ In Griechenland besteht zudem die Besonderheit, dass griechische Muslime in Westthrakien, die für die Anwendung des islamischen Rechts optieren, ebenfalls zu einem früheren Alter heiraten dürfen.¹⁵⁵ Deren Ehemündigkeit richtet sich nach der islamisch-sunnitischen hanafitischen Rechtsschule.¹⁵⁶ Auch in einigen Einzelstaaten der USA gibt es ein geringeres Mindestalter.¹⁵⁷

In einigen wenigen Ländern wird die Ehemündigkeit durch eine Kombination von materiellen Altersstufen und anderen Kriterien (Geistes- und/oder Geschlechtsreife) ermittelt, so etwa in Syrien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Oman.¹⁵⁸ Die Ehemündigkeit ist einheitlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres für beide Geschlechter erreicht; zugleich ist die Ehe davor bei Vor-

de, Art. 1:31 niederl. BW; Italien, Art. 2 i. V.m. 84 ital. ZGB; Österreich, § 1 Abs. 1 öst. EheG; Schweiz, Art. 94 schweiz. ZGB; Vereinigtes Königreich (ohne Schottland), s. 2 des brit. Family Law Reform Act 1969 i. V.m. Marriage Act 1949; US-Bundesstaaten Delaware, 13 Del. Code § 123, und New Jersey, N.J. R.S. § 37:1-6. In einigen der hier untersuchten Ländern ist das gesetzliche Ehemündigkeitsalter höher – (21 J.): Honduras, Art. 16 hond. FGB; (19 J.): Algerien, Art. 7 alg. PSG.

¹⁵⁰ Siehe s. 1 Marriage (Scotland) Act 1977.

¹⁵¹ Art. 18 Nr. 1 and. Qualifiziertes Ehegesetz.

¹⁵² Art. 3 Abs. 1 malt. EheG.

¹⁵³ Art. 1601 lit. a port. ZGB.

¹⁵⁴ Art. 3 Abs. 2 malt. EheG. Dieses kann „in begründeten Fällen“ vom Gericht ersetzt werden (Art. 3 Abs. 3 malt. EheG). Die Grenze von 16 Jahren gilt auch für eine kanonische Ehe; vgl. *Peter Pietsch*, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblatt, Frankfurt am Main, Berlin, Stand: 1.1.2020) Länderbericht Malta; Art. 1597 port. ZGB.

¹⁵⁵ Siehe *Eleftherios J. Kastrissios*, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblatt, Frankfurt am Main, Berlin, Stand: 1.1.2016) Länderbericht Griechenland, 28; *Aspasia Tsaoussi/Eleni Zervogianni*, Multiculturalism and Family Law: The Case of Greek Muslims, in: European Challenges in Contemporary Family Law, hrsg. von Katharina Boele-Woelki/Tone Sverdrup (2008) 209–239, 218 f.; für eine empirische Studie, siehe *K. N. Zafeiris*, The Marriage System in Greek Thrace: a Sample of Marriages from the Department of Rhodopi Spatial and Cultural Aspects, Proceedings of the IVth International Conference of Balkans Demography (2010), abrufbar unter <www.demobalk.org/DemoBalk_conferences_seminars/Docs/Demobalk_Conferences_Seminars_Doc_00085_en.pdf>.

¹⁵⁶ Die hanafitische Rechtsschule kennt, wie auch alle anderen Schulen des sunnitischen Islams, kein Ehemindestalter; siehe *Al-Khazail/Krell*, StAZ 2020, 10, 12.

¹⁵⁷ Übersicht in: *Tahirih Justice Center*, Understanding State Statutes on Minimum Marriage Age and Exceptions (Stand: 1.7.2019), abrufbar unter <www.tahirih.org/wp-content/uploads/2016/11/State-Statutory-Compilation_Final_July-2019_Updated.pdf>, S. 2.

¹⁵⁸ (18 J. + Geschlechts- und Geistesreife): VAE, Art. 30 Abs. 1 emirat. PSG; Syrien, Art. 15–16 syr. PSG; (18 J. + Geistesreife): Oman, Art. 7 oman. PSG.

liegen der körperlichen und geistigen Reife der Eheschließenden möglich. Das Vorliegen der Reife wird – sofern die Ehe staatlich geschlossen wird¹⁵⁹ – durch die Gerichte geprüft.

(2) Mindestalter für die Eintragung

Einige Rechtsordnungen haben statt der Bestimmung eines materiellen Ehemündigkeitsalters eine „verfahrensrechtliche“ Ehemündigkeit gewählt. Hier werden Ehen ohne Beteiligung des Staates geschlossen, aber der Staat ordnet die Eintragung aller personenstandsrelevanten Vorgänge, so etwa Geburten oder Eheschließungen, an und erlaubt die Eintragung einer Ehe erst dann, wenn die Eheleute ein bestimmtes Alter erreicht haben. In einigen Ländern fordert der Gesetzgeber neben dem verfahrensrechtlichen Mindestalter ausdrücklich die geistige und körperliche Reife der Ehemündigen,¹⁶⁰ in anderen bleibt es lediglich bei einer verfahrensrechtlichen Bestimmung der Ehemündigkeit.¹⁶¹ Diese Option haben insbesondere einige Länder des islamischen Rechtskreises gewählt. Hintergrund ist die Regelung des islamischen Rechts, das kein konkretes einheitliches Ehemündigkeitsalter kennt und die Ehemündigkeit vielmehr anhand der körperlichen und geistigen Reife der Eheschließenden bestimmt.¹⁶² Um diesem Grundsatz weiterhin treu zu bleiben, wurde von der Bestimmung einer festen materiellen Altersgrenze für die Ehemündigkeit abgesehen.

(3) Länder ohne Altersgrenze für die Ehemündigkeit

In die dritte Gruppe fallen Länder, in denen die Ehemündigkeit gesetzlich weder im materiellen Recht noch verfahrensrechtlich bestimmt ist, sondern ohne gesetzlich verankerte Kriterien im Ermessen der Gerichte liegt. Das gilt etwa in Saudi-Arabien und in 13 US-amerikanischen Bundesstaaten. In Saudi-Arabien wird in Ermangelung eines kodifizierten Rechts auf den Konsens der islamischen Rechtsschulen verwiesen, nach dem es kein Mindestalter für die Eheschließung gibt. Jedoch werden seit Dezember 2019 Ehen, die von unter 18-Jährigen ge-

¹⁵⁹ Die Mitwirkung des Staates bei der Eheschließung ist nicht zwingend; vgl. unten (→ IV.1.b)(2)).

¹⁶⁰ Kuwait, Art. 24 lit. (a), 26 kuw. PSG (♀: 15 J./♂: 17 J.), und Katar, Art. 14, 17 katar. FGB (♀: 16 J./♂: 18 J.), davor nur mit Einwilligung des Vormundes und Genehmigung durch das Gericht.

¹⁶¹ So etwa in Ägypten, Art. 17 ägypt. Gesetz Nr. 1/2000 (♀: 16 J./♂: 18 J., Klagen vor Erreichen dieser Altersstufen dürfen nicht gehört werden), desgl. in Bahrain, Art. 12 bahr. Verordnung Nr. 1/2016 vom 7.1.2016 (♀/♂: 16 J., mit Ausnahmen).

¹⁶² Die körperliche Reife wird insbesondere an das Erreichen der Geschlechtsreife, deren Beginn in den jeweiligen Rechtsschulen des islamischen Rechts unterschiedlich angesetzt wird, angeknüpft, dazu *al-Asqar*, Das Eherecht in Koran und Sunna (Fn. 18) 111 ff.; *Dawoud El Alami/Doreen Hinchcliffe*, Islamic Marriage and Divorce Laws of the Arab World (London 1996) 7.

geschlossen werden, gerichtlich geprüft.¹⁶³ In den betroffenen US-amerikanischen Bundesstaaten hängt die Eheschließung Minderjähriger von einer gerichtlichen Genehmigung und/oder von der elterlichen Zustimmung ab.¹⁶⁴ Besondere Umstände wie eine Schwangerschaft können dabei berücksichtigt werden. Versuche, die Rechtsvorschriften zur Ehemündigkeit in den USA zu vereinheitlichen, sind wiederholt gescheitert.¹⁶⁵ In nur sechs US-Bundesstaaten¹⁶⁶ ist der Model Marriage and Divorce Act (1970/1973) teilweise umgesetzt worden. Dessen § 203 Abs. 1 bestimmt, dass eine Heiratslizenz nur dann erteilt werden darf, wenn beide Ehemülligen nachweisen, dass sie 18 Jahre alt sind; sind sie erst 16 Jahre alt, muss die Zustimmung beider Eltern oder des Vormundes oder ein gerichtlicher Dispens vorliegen. Eine optionale Regelung erlaubt Eheschließungen unter 16 Jahren; hier müssen sowohl beide Eltern als auch der Vormund und das Gericht der Eheschließung zustimmen. Kein Bundesstaat hat das Mustergesetz wortwörtlich übernommen: Die Gesetzgeber der einzelnen Bundesstaaten greifen Mustergesetze nur insoweit auf, als es ihren unterschiedlichen sozialen Verhaltensmustern und Wertvorstellungen entspricht.¹⁶⁷ Auch die Rechtsprechung trägt diesen Verhaltensmustern und Wertvorstellungen Rechnung.¹⁶⁸

c) Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit

Die Möglichkeit, vor Erreichen der gesetzlichen Ehemündigkeit die Ehe zu schließen, war bis vor einigen Jahren in praktisch allen untersuchten Ländern vorgesehen. Seit den 2010er Jahren ist in einigen europäischen und lateinamerikanischen Ländern von dieser Option abgesehen worden.

¹⁶³ Vgl. Presseerklärung des Justizministeriums vom 24.12.2019, abrufbar unter <www.moj.gov.sa/ar/MediaCenter/News/Pages/NewsDetails.aspx?itemId=979>.

¹⁶⁴ Namentlich in Kalifornien, Cal. Fam. Code § 302(a); Idaho, Idaho Code Ann. § 32-202; Maine, Me. Rev. Stat. tit. 19-A, § 652(8); Massachusetts, Mass. Gen. Laws ch. 207, § 25; Michigan, Mich. Comp. Laws § 551.51; Mississippi, Miss. Code Ann. § 93-1-5(1)(d); New Mexico, N.M. Stat. § 40-1-6(B); Oklahoma, Okla. Stat. Ann. Tit. 43, § 3(B(2)); Pennsylvania, Pa. Cons. Stat. Ann. Tit. 23, § 1304(b)(1); Rhode Island, R.I. Gen. Stat. § 15-2-11(b); Washington, Wash. Rev. Code § 26.04.010(2); West Virginia, W.Va. Code § 48-2-301(c); Wyoming, Wyo. Stat. § 20-1-102(b).

¹⁶⁵ Syrett, American Child Bride (Fn. 29) 129 ff., 165 ff., 258 ff.

¹⁶⁶ Arizona, Colorado, Georgia, Minnesota, Montana und Washington; vgl. <www.uniformlaws.org/committees/community-home?CommunityKey=c5a9ecec-095f-4e07-a106-2e6df459d0af>.

¹⁶⁷ Syrett, American Child Bride (Fn. 29) 252 f.; vgl. auch: 5 Things You Should Know about Child Marriage and the Law in the United States, hrsg. von Equality Now (24.5.2019), abrufbar unter <www.equalitynow.org/5_things_you_should_know_about_child_marriage_the_us>. Versuche, in Kalifornien, Louisiana und Idaho ein Mindestalter festzusetzen, scheiterten: Dartunorro Clark, End Child Marriage in the U. S.? – You might be surprised at who's opposed, NBC News vom 8.9.2019, abrufbar unter <www.nbcnews.com/politics/politics-news/end-child-marriage-u-s-you-might-be-surprised-who-n1050471>.

¹⁶⁸ Vgl. *Smith v. Smith*, 224 So. 3rd 340, 346 (Fla. 2017), wo der Oberste Gerichtshof von Florida entschied, dass eine Ehe weder gegen die *public policy* noch gegen die „social mores“ verstoßen dürfe.

(1) *Striktes Verbot*

Verboten ist die Minderjährigenehe in Schweden, in den Niederlanden, in Dänemark, in Norwegen und seit 2017 in der Bundesrepublik.¹⁶⁹ In der Schweiz ist sie ebenfalls nicht erlaubt,¹⁷⁰ genauso wenig in Japan.¹⁷¹ Weiterhin haben mehrere lateinamerikanische Staaten die Befreiung vom Ehemündigkeitsalter abgeschafft.¹⁷² Im Vereinigten Königreich (mit Ausnahme von Schottland) ist 2018 der Versuch, das Ehealter strikt auf 18 Jahre heraufzusetzen und die Dispensmöglichkeit bei Vollendung des 16. Lebensjahres abzuschaffen, gescheitert.¹⁷³ Ebenso hat das spanische Parlament 2018 den Gesetzesvorschlag, das Ehemündigkeitsalter strikt auf 18 Jahre zu setzen, abgelehnt.¹⁷⁴

(2) *Zulässigkeit mit staatlichem Dispensverfahren*

In vielen der hier untersuchten Länder besteht jedoch die Möglichkeit, ausnahmsweise die Ehe zu einem früheren Zeitpunkt einzugehen. Die Mehrzahl dieser Länder fordern hierfür die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, in anderen kann die Frühehe nur mit Einwilligung der Eltern oder des (Ehe-)Vormundes geschlossen werden.

Die Dispensverfahren nehmen unterschiedliche Formen an. Oftmals handelt es sich um ein gerichtliches Verfahren, an dem die Eltern und/oder der (Ehe-)Vormund¹⁷⁵ der eheunmündigen Ehemündigen zu beteiligen sind. Diese Beteiligung kann nur der Aufklärung und Anhörung dienen,¹⁷⁶ sie kann aber auch ein Zustimmungsrecht der Eltern oder des Ehevormundes zur Frühehe als weitere Voraus-

¹⁶⁹ (2014) Schweden, Kap. 2 § 1 schwed. EheG; (2015) Niederlande, Art. 1:31 niederl. BW; (2017) Dänemark, § 2 dän. EheG; (2018) Norwegen, Art. 1a norw. EheG.

¹⁷⁰ Schweiz, Art. 94 schweiz. ZGB.

¹⁷¹ Japan, Art. 731 jap. ZG.

¹⁷² (2015) Panama, Art. 33 panam. FGB; Ecuador, Art. 83 ecuad. ZGB; (2017) Costa Rica, Art. 14 Nr. 7 costa-ric. FGB; El Salvador, Art. 14 salv. FGB; Guatemala, Art. 81, 83 guatemal. ZGB; Honduras, Art. 16 hond. FGB.

¹⁷³ Vgl. *House of Commons*, Minimum Age for Marriage and Civil Partnership Bill, Bill No. 261, 5.9.2018, und Debate Pack No. CPD-2019-0119 vom 14.5.2019.

¹⁷⁴ *Proposición no de Ley relativa al incremento de la edad para contraer matrimonio*, BOCG D 309 (2018) 12.

¹⁷⁵ Die Figur des Ehevormundes ist noch in den islamischen Ländern vorhanden: In erster Linie ist Ehevormund der Vater der/s Ehemündigen, der die Interessen der/s Schutzbefohlenen zu vertreten hat. Er hat insbesondere darüber zu wachen, dass Ebenbürtigkeit zwischen den Eheleuten vorliegt und eine angemessene finanzielle Absicherung der eheunmündigen Jugendlichen (Brautgabe) erfolgt; vgl. die Regelung in Syrien, Art. 18 Abs. 2 syr. PSG, und im Irak, Art. 8 Abs. 1 irak. PSG.

¹⁷⁶ So in Bulgarien, Art. 6 Abs. 3 bulg. FamGB; siehe auch *Ekaterina Mateeva*, *Semejno pravo na Republika Bălgarija* [Familienrecht der Republik Bulgarien] (Sofia 2010) 78; Bosnien-Herzegowina, Art. 342 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd; Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes über das nichtstreitige Verfahren der Republika Srpska von 2009; Italien, Art. 84 ital. ZGB.

setzung für die Genehmigung der Frühehe beinhalten.¹⁷⁷ In aller Regel kann das Gericht bei Weigerung der Eltern deren Zustimmung substituieren.¹⁷⁸ In anderen Ländern sind die Eltern nicht zwingend zu beteiligen.¹⁷⁹ In manchen Rechtsordnungen muss zumindest ein Ehegatte ehemündig sein,¹⁸⁰ andernorts können zwei Eheunmündige die Ehe miteinander schließen.¹⁸¹ Die Ehemündigen sind im Dispensverfahren regelmäßig zu hören.¹⁸² Auch das Antragsrecht ist unterschiedlich ausgestaltet: In einigen Ländern können die Eltern bzw. der (Ehe-)Vormund allein¹⁸³ oder mit den Ehemündigen zusammen das Dispensverfahren einleiten, in anderen sind nur die eheunmündigen Ehemündigen selbst antragsberechtigt.¹⁸⁴ In Jordanien müssen die eheunmündigen Ehemündigen seit 2017 vor Antragstellung bei Gericht eine Familienreform- und Schlichtungsstelle aufsuchen, die den Fall aufwendig untersuchen muss, bevor der Antrag an das Gericht übermittelt werden darf. Bei dieser Vorprüfung wird im Einzelfall geprüft, ob die Ehe freiwillig eingegangen wird und ob der/die Eheunmündige durch die Ehe finanziell abgesichert wird.¹⁸⁵

(3) Zulässigkeit ohne staatliches Dispensverfahren

In wenigen Ländern ist die Eingehung einer Frühehe ohne staatliches Dispensverfahren zulässig. Hierfür setzen die Gesetzgeber eine Altersuntergrenze, mit deren Vollendung der Dispens beantragt werden kann. In aller Regel ist hierfür auch die Zustimmung der Eltern erforderlich, so etwa in Lettland.¹⁸⁶ In den islamischen Ländern sind zwar durchgehend staatliche Genehmigungsverfahren vorgesehen (deren Voraussetzungen variieren), Frühehen können aber auch ohne

¹⁷⁷ Österreich, § 1 Abs. 2 öst. EheG; Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; Andorra, Art. 20 Nr. 1 and. Qualifiziertes Ehegesetz; Belgien, Art. 148 belg. ZGB; Spanien, Art. 46 Nr. 1 i. V. m. Art. 317 span. ZGB; Jordanien, Art. 5 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

¹⁷⁸ So in Belgien, Art. 148 Abs. 3 belg. ZGB; Österreich, § 1 Abs. 2 öst. EheG; im Vereinigten Königreich (außer Schottland), s. 3(1)(b) brit. Marriage Act 1949; Iran, Art. 1041 iran. ZGB; Irak, Art. 8 Abs. 1 irak. PSG.

¹⁷⁹ So in Estland, § 1 Abs. 3 est. FG.

¹⁸⁰ So in Österreich, § 1 Abs. 2 öst. EheG; Lettland, Art. 33 lett. ZGB.

¹⁸¹ So in Bulgarien, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 bulg. FamGB; Bosnien-Herzegowina, Art. 15 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 2 bosn.-herz. FamGRS; Argentinien, Art. 404 Abs. 1 arg. ZGB.

¹⁸² So in Argentinien, Art. 404 arg. ZHGB; Kuba, Art. 3 Abs. 5 kub. FGB; vgl. auch *Marisol B. Burgués*, El derecho de los adolescentes a formar su familia: alcances y limitaciones, DFyP (Dezember 2019) 103 ff.

¹⁸³ Afghanistan, Art. 70 afgh. ZGB und Art. 27 i. V. m. Art. 94 schiitisch-afgh. PSG.

¹⁸⁴ So in Frankreich, vgl. *Marie Lamarche/Jean-Jacques Lemouland*, Mariage: Conditions de formation, in: Répertoire de droit civil (Paris, Mai 2020) Rn. 411; für Bulgarien siehe *Mateeva*, Familienrecht der Republik Bulgarien (Fn. 176) 77; Bosnien-Herzegowina, Art. 341 Abs. 1 bosn.-herz. FamGFöd; Art. 75 Abs. 1 des Gesetzes über das nichtstreitige Verfahren der Republika Srpska.

¹⁸⁵ Art. 4, 9 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

¹⁸⁶ Art. 33 lett. ZGB (16 J. und Einwilligung der Eltern/Vormünder).

vorherigen staatlichen Dispens wirksam geschlossen werden, wenn der Ehevormund der Frühehe zustimmt. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass das formelle Eheschließungsrecht in den islamisch geprägten Ländern keine zwingende Mitwirkung des Staates vorsieht.¹⁸⁷ Wenngleich die einzelnen Länder die Registrierung aller personenstandsrelevanten Ereignisse (insb. der Eheschließung) anordnen, bleiben diese Registrierungs- bzw. Anzeigepflichten deklaratorischer Natur und stellen keine konstitutive Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe dar. Eine privat geschlossene Ehe, die alle weiteren Wirksamkeitskriterien erfüllt, ist auch ohne jedwede Mitwirkung staatlicher Organe wirksam und kann nachträglich eingetragen werden.

Auch in einigen lateinamerikanischen Ländern kann mit Zustimmung der Eltern früher geheiratet werden.¹⁸⁸ Erst wenn die Eltern ihre Zustimmung verweigern, kann ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden, um die elterliche Zustimmung durch eine gerichtliche zu ersetzen. Neben der elterlichen Zustimmung ist jedenfalls immer auch die ausdrückliche Willenserklärung beider Eheschließender erforderlich; Zwangsehen sollen so vermieden werden.¹⁸⁹ Einige lateinamerikanische Länder konkretisieren gesetzlich die Gründe, aus denen die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung verweigern dürfen.¹⁹⁰ Dazu zählen die gesetzlichen Ehehindernisse (zum Beispiel Mehrehe, Verwandtschaft), eine schwere Gefährdung der Gesundheit einer/s Minderjährigen oder der Kinder der Ehewilligen, ein lasterhafter Lebenswandel, maßlose Spielleidenenschaft oder gewohnheitsmäßige Trunksucht oder die Verurteilung der Person, mit welcher die/der Eheunmündige die Ehe eingehen möchte, zu einer Freiheitsstrafe und Fehlen der Mittel bei beiden Ehewilligen, die ehelichen Pflichten angemessen zu erfüllen.

d) Prüfungsmaßstab im Dispensverfahren

(1) Gesetzliche Regelung

In einigen Rechtsordnungen ist als alleiniges Kriterium eine Altersuntergrenze für den Dispens vorgesehen. In den meisten europäischen Ländern, die ein Dispensverfahren vorsehen, und in Peru liegt sie regelmäßig bei 16 Jahren für

¹⁸⁷ Das gilt für alle islamischen Länder; vgl. *Nadjma Yassari*, Das Eheverständnis im Islam und in ausgewählten islamischen Ländern, FamRZ 2011, 1–3, mit Ausnahme von Tunesien, wo die Mitwirkung des Standesamtes zwingend vorgeschrieben und Formerfordernis der Wirksamkeit der Ehe ist; vgl. Art. 31 tun. PSG. Nach dem Wortlaut des Artikels ist die Ehe vor dem Staat zu schließen, nicht nur einzutragen.

¹⁸⁸ So in Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Honduras, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Paraguay, Uruguay und Venezuela.

¹⁸⁹ So Argentinien, Art. 406 arg. ZHGB; vgl. *Burgués*, DFyP (Dezember 2019) 103.

¹⁹⁰ So in Chile, Art. 113 chil. ZGB; Honduras, Art. 18 hond. FGB; Kolumbien, Art. 122 kolumb. ZGB.

beide Geschlechter.¹⁹¹ Vereinzelt wird die Untergrenze bei 15 Jahren¹⁹² oder 14 Jahren¹⁹³ angesetzt, zum Teil nach Geschlecht gestaffelt, wobei dann die Untergrenze für Mädchen in aller Regel niedriger ist als für Jungen. Auch ein Großteil der US-amerikanischen Bundesstaaten sieht eine Altersuntergrenze für das Dispensverfahren vor.¹⁹⁴ Altersuntergrenzen werden zum Teil durch weitere (gesetzliche) Kriterien flankiert,¹⁹⁵ zum Teil genügt die Zustimmung der Eltern und/oder des (Ehe-)Vormundes.¹⁹⁶ Diese Altersuntergrenzen bilden regelmäßig die absolute Grenze, unter der nicht geheiratet werden darf.

In anderen Ländern ist von einer Altersuntergrenze abgesehen worden und die Erteilung der Ausnahmegenehmigung weitgehend dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht prüft dabei unterschiedliche Kriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen müssen.¹⁹⁷

¹⁹¹ Peru, Art. 241 Nr. 1 peruan. ZGB; vgl. auch Bosnien und Herzegowina, Art. 15 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 2 FamGRS; Bulgarien, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bulg. FamGB; Italien, Art. 84 ital. ZGB; Vereinigtes Königreich (mit Ausnahme von Schottland), s. 3 Marriage Act 1949.

¹⁹² (15 J.): Estland, § 1 Abs. 3 est. FG; Irak, Art. 7-8 irak. PSG; Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; (nur ♀): Dominikanische Republik, Art. 56 dominik. Gesetz über das Personenstandswesen; Jordanien, Art. 10 Abs. 2 jord. PSG 2019; Afghanistan, Art. 71 afgh. ZGB.

¹⁹³ (14 J.): Andorra, Art. 18 i. V.m. Art. 20 Nr. 1 and. Qualifiziertes Ehegesetz; Kolumbien, Art. 140 kolumb. ZGB; (♀: 14 J./♂: 16 J.): Kuba, Art. 4 kub. FGB.

¹⁹⁴ Überblick bei *Rachel L. Schuman*, State Regulations Are Failing Our Children: An Analysis of Child Marriage Laws in the United States, *William & Mary Law Review* 60 (2019) 2337–2374, 2347 m. w. N.

¹⁹⁵ (16 J. + Vorliegen wichtiger Gründe): Bulgarien, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bulg. FamGB; (16 J. + körperliche und geistige Reife): Bosnien-Herzegowina, Art. 15 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 2 bosn.-herz. FamGRS; (16 J. + körperliche und geistige Reife, Ernsthaftigkeit der Motive, Anhörung des Jugendamtes, der Eltern oder des Vormundes, schwerwiegende Gründe): Italien, Art. 84 ital. ZGB; (15 J. + körperliche und geistige Reife, im Interesse des/r Eheunmündigen): Irak, Art. 7–8 irak. PSG; (15 J. + allgemeiner Gesundheitszustand, körperliche Reife): Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; (nur ♀ 15 J. + geistige Reife, Interesse und Notwendigkeit der Eheschließung, vorherige Einschaltung der Familienreform- und Schlichtungsstelle): Jordanien, Art. 18 i. V.m. Art. 10 jord. PSG und Art. 9 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

¹⁹⁶ (16 J. + Zustimmung der Eltern/des Vormundes): UK, s. 3 brit. Marriages Act 1949; (15 J. + Zustimmung des Ehevormundes): Afghanistan, Art. 71 afgh. ZGB.

¹⁹⁷ (Geschlechtsreife, Einsichtsfähigkeit und Interesse beider Eheschließenden an der Ehe): schiitisch-afgh. Recht, Art. 27 i. V.m. Art. 94 schiitisch-afgh. PSG; (Interesse oder Notwendigkeit der Frühehe): Algerien, Art. 7 alg. PSG; (Nutzen oder gute Gründe, medizinische und soziale Sachverständigengutachten): Marokko, Art. 19–22 marokk. FamGB; (schwerwiegende Gründe und klarer Nutzen für beide Eheleute): Tunesien, Art. 5 tun. PSG; (Wohl des/r Eheunmündigen): Iran, Art. 1041 iran. ZGB; (Interesse des/r Eheunmündigen an der Frühehe): Oman, Art. 10 §) oman. PSG. Zudem ist auch in diesen Staaten die Zustimmung des Ehevormundes (vgl. Fn. 175) erforderlich; (*motifs graves*): Belgien, Art. 145 belg. ZGB; in Frankreich fungiert das Erreichen der Geschlechtsreife (*puberté naturelle*) als Untergrenze für die Minderjährigenehe; vgl. *Philippe Malaurie/Hugues Fulchiron*, *La famille*³ (Paris 2009) Rn. 174, S. 92.

Regelmäßig zu prüfende Kriterien sind die körperliche Reife (Geschlechtsreife und körperliche Verfasstheit zum Vollzug der Ehe) und die Geistesreife.¹⁹⁸ Des Weiteren steht in fast allen Verfahren die Prüfung eines „Nutzens“, des „Interesses“ oder des „Wohls“ des/r Ehe unmündigen an. Andere Formulierungen verlangen das Vorliegen von triftigen/gewichtigen/schwerwiegenden Gründen oder einer Notwendigkeit für die Eingehung der Frühehe.¹⁹⁹

In einigen Rechtsordnungen werden/können auch medizinische Untersuchungen oder die Prüfung des allgemeinen Gesundheitszustands²⁰⁰ angeordnet, das Jugendamt involviert²⁰¹ oder Sozialarbeiter herangezogen (werden).²⁰² Darüber hinaus steht es manchen Gerichten auch frei, psychologische Sachverständigen-gutachten einzuholen.²⁰³ Schließlich sind in den Verfahren auch die finanziellen Interessen des eh unmündigen Ehemülligen zu berücksichtigen.²⁰⁴ So muss etwa der jordanische Richter sicherstellen, dass der ehewillige Mann in der Lage ist, die Brautgabe zu leisten und eine eheliche Wohnung einzurichten,²⁰⁵ er hat darüber hinaus die Ehemülligen über die Möglichkeit, einen Ehevertrag zu errichten, aufzuklären.²⁰⁶ Ehemüllige Ehemüllige müssen an einem Kurs über die Ehe teilnehmen, welcher von der Verwaltung der Scharia-Gerichte oder einer Partnerorganisation durchgeführt wird.²⁰⁷ Weiterhin darf der Altersunterschied zwischen den Ehemülligen 15 Jahre nicht überschreiten.²⁰⁸ Eine Genehmigung für die Eingehung einer Frühehe darf zudem nicht erteilt werden, wenn die Frühehe polygyn wäre.²⁰⁹ Diese Vorkehrungen haben zuvörderst das Ziel, Zwangsehen zu verhindern.

¹⁹⁸ So in Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; Irak, Art. 8 Abs. 1 und 2 irak. PSG; Argentinien, Art. 404 Abs. 3 arg. ZGB.

¹⁹⁹ So in Jordanien, Art. 10 jord. PSG (Interesse der Ehemülligen, Notwendigkeit der Eheschließung); Algerien, Art. 7 alg. PSG (Interesse der Ehemülligen oder Notwendigkeit zur Eingehung der Ehe); Marokko, Art. 19–22 marokk. FamGB (Nutzen oder gute Gründe); Bulgarien, Art. 6 Abs. 2 bulg. FamGB (gute Gründe); Tunesien, Art. 5 tun. PSG (schwerwiegende Gründe, klarer Nutzen für beide Eheleute); Iran, Art. 1041 iran. ZGB (Interesse der Ehemülligen); schiitisch-afgh. Recht, Art. 27 i. V. m. Art. 94 schiitisch-afgh. PSG (Geschlechtsreife, Einsichtsfähigkeit, Interesse beider Ehemülliger); Bosnien-Herzegowina, Art. 15 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 36 Abs. 2 bosn.-herz. FamGRS (körperliche und geistige Reife, Interesse der Ehemülligen).

²⁰⁰ So in Syrien, Art. 18 Abs. 1 syr. PSG; Bosnien-Herzegowina, Art. 342 Abs. 2 bosn.-herz. FamGFöd; Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes über das nichtstreitige Verfahren der Republika Srpska.

²⁰¹ So in Italien, Art. 84 ital. ZGB.

²⁰² So in Marokko, Art. 20 und 172 marokk. FamGB; Bulgarien, Art. 15 bulg. Gesetz über den Schutz des Kindes.

²⁰³ So in Bulgarien, *Mateeva*, Familienrecht der Republik Bulgarien (Fn. 176) 78.

²⁰⁴ Art. 4 Abs. 7 und Art. 6 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

²⁰⁵ Art. 20 jord. PSG und Art. 4 Abs. 7 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

²⁰⁶ Art. 7 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

²⁰⁷ Art. 8 Abs. 1 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

²⁰⁸ Art. 4 Abs. 4 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

²⁰⁹ Art. 4 Abs. 5 jord. Verwaltungsverordnung 2017.

(2) Normenkonkretisierung in der Praxis

Die Normenkonkretisierung erfolgt bei staatlichen Dispenverfahren durchgehend durch Einzelfallbetrachtung: Die Prüfung der körperlichen Reife erfolgt in aller Regel anhand physischer Merkmale und des äußeren Erscheinungsbilds der Beteiligten. Diese können von den Gerichten selbst geprüft werden, es können aber auch Zeugen befragt oder medizinische Tests angeordnet werden.²¹⁰

Wann eine Frühehe einen Nutzen darstellt oder im Interesse der/s Eheunmündigen liegt oder welche wichtigen Gründe und Notwendigkeiten für die Eingehung einer Frühehe sprechen, obliegt ebenfalls der Beurteilung durch die Gerichte. Nur wenige Rechtsordnungen konkretisieren diese Begriffe im Gesetzestext. Das Verständnis, wann ein Nutzen vorliegt, ist immer zu kontextualisieren. Im islamischen Rechtskreis etwa wird darunter oft ein sozialer Nutzen verstanden. So wird vermutet, dass die Eheschließung einer eheunmündigen Frau mit einem (volljährigen) Mann, der ihr ebenbürtig und finanziell gut aufgestellt ist und aus einer angesehenen Familie stammt, in ihrem Interesse liegt.²¹¹ Neben dem Gewinn an sozialem Prestige kann der Nutzen aber auch die Abwendung eines sozialen Nachteils sein: Haben zum Beispiel die Personen bereits miteinander geschlechtlich verkehrt oder ist die Jugendliche schwanger, liegt die Eheschließung in ihrem Interesse, um die sozialen und rechtlichen Folgen ihres Handelns bzw. ihrer Schwangerschaft und die Entstehung nichtehelicher Nachkommenschaft abzuwenden.²¹²

Auch in anderen Rechtskreisen wird eine bestehende oder potenzielle Schwangerschaft oder die Geburt von Kindern zur Gewährung eines Dispenses berücksichtigt.²¹³ In sechs US-Bundesstaaten ist die Eheschließung einer schwangeren Minderjährigen unter dem Ehemindestalter ausdrücklich erlaubt.²¹⁴

Auch die bereits erfolgte Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen kann für die Bewilligung der Frühehe sprechen. Das ist insbesondere bei Paaren in solchen Gesellschaften von Bedeutung, in denen außereheliche geschlechtliche Beziehungen nicht nur sozial, sondern auch strafrechtlich relevant sein können. Wird dieser Zusammenhang aufgeweicht, kann sich das Sozialverhalten verändern: So waren in manchen lateinamerikanischen Ländern sexuelle Kontakte (vor Erreichen des Mindestalters) ein Grund für die Eheschließung, weil dadurch

²¹⁰ So in Syrien, dazu *Al-Khazail/Krell*, StAZ 2020, 10, 12 f.

²¹¹ So auch *Montazeri/Gharacheh et al.*, JEPH 2016, 1, 4.

²¹² Vgl. Entscheidung Nr. 2439/2017-109179 vom 20.8.2017 des jord. Familiengerichts zweiter Instanz (Scharia-Berufungsgericht), wo das Gericht die informell geschlossene Ehe einer zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 15-Jährigen für wirksam erklärte, weil das Paar bereits ein Kind hatte.

²¹³ Jordanien, Art. 35 Abs. 3 PSG; ebenso in Frankreich, wo die Schwangerschaft als einziger Grund in der Literatur genannt wird; vgl. *Xavier Labbé*, *Le droit commun du couple*² (Lille 2012) 57; *Malaurie/Fulchiron*, *La famille* (Fn. 197) Rn. 174, S. 92.

²¹⁴ Dies trifft für folgende Staaten zu: Arkansas, Indiana, Maryland, New Mexico, North Carolina und Oklahoma; *Tahirih Justice Center*, *Understanding State Statutes* (Fn. 157).

Strafbefreiung eintrat.²¹⁵ Heute scheinen sexuelle Kontakte außerhalb der Ehe in den meisten lateinamerikanischen Staaten gesellschaftlich nicht mehr stigmatisiert zu sein und in einigen Ländern gelten frühe sexuelle Beziehungen als üblich.²¹⁶ Es ist außerdem unter jungen Menschen weithin verbreitet, ohne Trauschein eine häusliche Gemeinschaft zu begründen.²¹⁷

Über den Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Kindes hinaus wird die Schwangerschaft auch als Indiz für die Bereitschaft, eine eheliche Gemeinschaft einzugehen, verstanden. So meint man in der französischen Kommentarliteratur, die Schwangerschaft zeige, dass die Ehemittler eine gewisse geistige Reife erreicht hätten, um einen Haushalt zu führen (*raison d'ordre social*) sowie um in die Ehe freiwillig einwilligen zu können (*raison d'ordre intellectuel*).²¹⁸ Einige Autoren erwägen zudem eine Altersuntergrenze von 15 Jahren, da im französischen Strafrecht der Geschlechtsverkehr zwischen einer volljährigen und einer minderjährigen Person unter 15 Jahren als nicht freiwillig vermutet wird.²¹⁹

Rechtsprechungsbeispiele aus Argentinien illustrieren zudem, dass die Gerichte die gesamten weiteren Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Neben der Schwangerschaft stellten die Gerichte darauf ab, ob der Entschluss, die Ehe zu schließen, bewusst und informiert getroffen wurde, ob die/der Volljährige in geordneten Lebensverhältnissen lebte und keine ansteckenden Krankheiten oder schwere körperliche oder psychische Erkrankungen hatte.²²⁰ In Bosnien-Herze-

²¹⁵ Strafbefreiung trat bereits durch das Zusammenleben mit dem Täter ein; vgl. Entscheidung des STJ (Brasilien) 9.2.2006, DJ 23-03-2007 PP-00072. Diesen Strafbefreiungsgrund haben unterdessen – soweit ersichtlich – alle lateinamerikanischen Staaten beseitigt; vgl. UNICEF, *Legal Minimum Ages and the Realization of Adolescents' Rights* (2016), abrufbar unter <www.childrenandaid.org/sites/default/files/2018-11/Legal%20minimum%20ages%20and%20the%20realization%20of%20adolescents%27%20rights%20-%20A%20review.pdf>, S. 23 ff.; siehe z. B. Uruguay, Ley N° 17.938 (2005) que deroga el Art. 116 del Código Penal „Extinción De Determinados Delitos Por Matrimonio Del Ofensor Con La Ofendida“ [Gesetz Nr. 17.938 (2005) zur Abschaffung von Art. 116 des Strafgesetzbuches: „Strafbefreiung bei bestimmten Delikten durch Heirat des Täters mit dem Opfer“]; Brasilien, Art. 107 Abs. 7 bras. StGB a. F. (Gesetz Nr. 11.106 vom 28.3.2005). Ähnlich Oklahoma, Okla. Stat. Ann. Tit. 43, § 3(B)(2)(a).

²¹⁶ Vgl. z. B. *Estela Rivero/José Luis Palma*, Report on Early Unions in Mexico – A National, State and Regional Analysis (2017), abrufbar unter <<http://insad.com.mx/site/wp-content/uploads/2017/10/Insad-Report-Early-Unions.pdf>>, S. 15; vgl. auch: *Informal Child Marriages in Mexico: Findings from New INSAD Report*, hrsg. von Girls Not Brides (23.6.2017), abrufbar unter <www.girlsnotbrides.org/informal-child-marriages-mexico-insad>.

²¹⁷ 7 Razones por las que el matrimonio infantil persiste en la República Dominicana, hrsg. von Girls Not Brides, abrufbar unter <www.girlsnotbrides.es/7-reasons-child-marriage-persists-dominican-republic/>.

²¹⁸ *Malaurie/Fulchiron*, La famille (Fn. 197) Rn. 174, S. 92.

²¹⁹ *Labbée*, Le droit commun (Fn. 213) 64.

²²⁰ Vgl. die Entscheidungen des Familiengerichts, Tribunal Colegiado de Familia Nro. 5 de Rosario vom 22.5.2009, La Ley Online AR/JUR/12359/2009 (unter Beteiligung einer 17-Jährigen), und vom 17.2.2012, La Ley Online AP/JUR/1590/2012 (unter Beteiligung zweier Minderjähriger, 16 und 17 J.).

gowina prüft das Dispensgericht ebenfalls die persönlichen Eigenschaften, die Vermögenssituation und andere wesentliche Umstände der Person, mit der die/der Minderjährige die Ehe eingehen will.²²¹ Desgleichen werden im Verfahren die Verwirklichung der Ziele der Ehe und der Schutz der Familie, ferner die geltenden lokalen Anschauungen in der sozialen Realität der Ehemwilligen berücksichtigt.²²²

Ethnographische Studien in der Stadt Ifrane in Marokko zeigen zudem, dass sich die Richterschaft der nachteiligen Folgen von Frühehen sehr bewusst ist. *Nadia Sonneveld* weist nach, wie sich die Richterinnen und Richter in ihrem Bemühen, Frühehen besser zu kontrollieren, landesweit auf eine inoffizielle Untergrenze von 16 Jahren einigten,²²³ um sicherzustellen, dass die Jugendlichen ihre Schulbildung beenden. Die Richter können auch Sozialarbeiter einsetzen, um zu schätzen, wie wahrscheinlich die Gefahr ist, dass die Frühehe zum Abbruch des Schulbesuchs führt.²²⁴

e) Erfassung von Personenstandsangelegenheiten

Die Durchsetzung eines festen Ehemündigkeitsalters setzt das Funktionieren eines Personenstandswesens voraus, das eine zuverlässige Quelle für die relevanten Daten bietet. Dieser grundsätzliche Soll-Zustand wird in allen untersuchten Ländern angestrebt. Dort, wo der Staat bei der Eingehung der Ehe obligatorisch mitwirkt, entstehen in der Praxis selten Anwendungsprobleme. So kommen in europäischen Ländern und insbesondere in den EU-Staaten Ehen als Zivilehen zustande (manchmal in Kombination mit einer religiösen Trauung). Das Eheschließungsmonopol des Staates gewährleistet flächendeckend die Erfassung von Personenstandsdaten. Ob eine Ehe (formell wirksam) geschlossen wurde, ist in solchen Ländern leicht festzustellen. Ebenso gilt dies für die Feststellung des Alters anhand von Geburtsurkunden.

Dieser Zustand ist aber nicht in allen hier untersuchten Ländern zu beobachten. In Ländern ohne staatliches Eheschließungsmonopol kann nicht unbesehen von einer erschöpfenden Erfassung von Personenstandsangelegenheiten ausgegangen werden. Zwar sehen die Gesetze über den Personenstand auch in diesen Ländern die Eintragung von Eheschließungen und Geburten und die Ausstellung von amtlichen Dokumenten vor, in der Praxis werden oder können diese Bestim-

²²¹ Art. 342 Abs. 4 bosn.-herz. FamGFöd; Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes über das nichtstreitige Verfahren der Republika Srpska.

²²² Art. 342 Abs. 5 bosn.-herz. FamGFöd.

²²³ Statistiken des marokkanischen Innenministeriums zufolge wird diese Vorgabe selektiv eingehalten, vgl. *Nadia Sonneveld*, Male and Female Judges in Morocco Dealing with Minor Marriages – Towards a Relational Understanding of Family Law, *Hawwa: Journal of Women of the Middle East and the Islamic World* 18 (2020) 162–193.

²²⁴ Vgl. *Dörthe Engelcke*, Interpreting the 2004 Moroccan Family Law: Street-Level Bureaucrats, Women's Groups, and the Preservation of Multiple Normativities, *LSI* 43 (2018) 1514–1541.

mungen aber nicht immer stringent eingehalten werden. Probleme ergeben sich außerdem in Ländern, in denen trotz gesetzlicher Pflicht Behörden nicht errichtet oder aufgrund von Naturkatastrophen inoperativ geworden sind. In einigen Ländern ist die Eintragungspflicht nicht allen Bevölkerungsschichten bewusst. Manchmal ist einfach die faktische Möglichkeit zur Eintragung nicht gegeben. Gerade in schwachen oder im Zerfall befindlichen Staaten (etwa Somalia, Afghanistan, Jemen) werden Personenstandsbehörden nicht errichtet oder im Zuge des Zerfalls des Staates zerstört.

Diese Situation kann sich insbesondere für Geflüchtete, die in Anrainerstaaten Zuflucht gefunden haben, verschärfen. Oftmals ist der Zugang zur Registrierungsbehörde des Aufnahmestaates erschwert: sei es, dass sich die Geflüchteten in dessen Verwaltungsbürokratie nicht auskennen, sei es, dass sie logistische Probleme haben, die Personenstandsbehörde zu erreichen. Da für die Eintragungen zudem Gebühren zu entrichten sind, verzichten viele auf eine Registrierung. Im Libanon etwa ist für die Eintragung einer Geburt der Nachweis über die Eheschließung der Eltern zu erbringen oder ein rechtskräftiges Urteil über das Anerkenntnis der Elternschaft vorzulegen. Die Erlangung einer Eheschließungsurkunde ihrerseits setzt oftmals den Nachweis über die Ableistung des Militärdienstes des Ehemannes voraus, also Nachweise, die gerade, aber nicht nur, in einer Fluchtsituation oft nicht erbracht werden können. Hat die Eheschließung im Flüchtlingslager stattgefunden, kann sie in Ermangelung behördlicher Stellen dort ebenfalls nicht durch ein Dokument ausgewiesen werden. Schließlich erfordert die Registrierung jeglicher Statusangelegenheit die Vorlage eines Aufenthaltstitels, den viele Geflüchtete nicht besitzen.²²⁵ Die Feststellung des ehelichen Status, der Eheschließung, der Geburt und somit auch des jeweiligen Alters durch amtliche Dokumente ist in vielen Fällen schwer zu erbringen, sodass die Feststellung der Einhaltung von Altersstufen nicht immer zuverlässig gewährleistet ist.

In politisch stabilen Ländern gibt es ebenfalls unterschiedliche Eintragungspraktiken: Nach einem Bericht des „Women’s Study Centre“ der Universität Peschawar wurden in Pakistan im Jahre 2002, also mehr als vierzig Jahre nach Erlass der Registrierungspflichten, nur etwas mehr als die Hälfte aller Eheschließungen tatsächlich eingetragen.²²⁶ Im Iran auf der anderen Seite werden erste Eheschließungen weitgehend eingetragen.²²⁷ Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass für die meisten administrativen Angelegenheiten die Vorlage eines amtlichen Trauscheins erforderlich ist.

²²⁵ *Mourtada/Schlecht/DeJong*, *Confl. Health* 11 (2017) Suppl. 1, 53, 55.

²²⁶ Zitiert nach *Shaheen Sardar Ali*, *Pakistan – Testing the Limits of Family Law Reform in Pakistan: A Critical Analysis of the Muslim Family Laws Ordinance 1961*, *ISFL* 2002, 317–335, 333.

²²⁷ Siehe *Mahnāz Raḡabī/Dorīn Moḡammadiyān*, *Ezdevāḡ-e movaqqat va daḡdaḡehā-ye zanān* [Zeitehe und daraus resultierende Probleme für die Frauen], *Hoḡūq-e zanān* [Frauenrechte] 22 (2002/1381) 5–9, 6 f.

f) Zwischenergebnis

Diese rechtsvergleichende Übersicht zeigt, dass in den meisten hier untersuchten Ländern die gesetzliche Ehemündigkeit an ein festes Ehealter anknüpft.²²⁸ Voraussetzung für das Funktionieren eines solchen Systems ist ein effektives Personenstandswesen.²²⁹ Haben sich Länder eine feste Altersgrenze gegeben, so liegt diese meist bei 18, manchmal bei 16 Jahren. Eine andere Art, die gesetzliche Ehemündigkeit zu bestimmen, ist, sie an flexibleren Kriterien wie der physischen und psychischen Reife der Ehemündigen auszurichten.²³⁰ Hier steht die Wertung im Vordergrund, dass Menschen sich unterschiedlich schnell entwickeln und Lebensumstände sich verändern können.

Bis auf wenige Ausnahmen sehen die hier untersuchten Länder, ob mit oder ohne feste Altersgrenze, weiterhin die Möglichkeit vor, vor Erreichen der gesetzlichen Ehemündigkeit mit einer Ausnahmegenehmigung und/oder mit Zustimmung der Eltern eine Frühehe einzugehen.²³¹ Der Zeitpunkt, zu dem ein Dispens beantragt werden kann, variiert. Selten wird er ausschließlich durch eine Altersuntergrenze bestimmt. Mehrheitlich müssen zusätzlich oder stattdessen andere Kriterien erfüllt sein und weitere Umstände im Einzelfall abgewogen werden, bevor eine Frühehe genehmigt werden kann. Ist eine Altersuntergrenze für den Dispens gesetzt, so liegt diese rechtsvergleichend Mehrheitlich bei 16 Jahren. Dennoch ist es weiterhin möglich, vor Vollendung des 16. Lebensjahres wirksam zu heiraten: Innerhalb der EU-Staaten gilt dies noch für Estland, wo mit Vollendung des 15. Lebensjahres ein Dispens beantragt werden kann. Das gilt auch in der Dominikanischen Republik. In Andorra, das kein EU-Land ist, kann dies mit Vollendung des 14. Lebensjahres geschehen, ebenso in Kolumbien und Kuba. In den USA sind es immerhin noch sechs Bundesstaaten, die eine Frühehe vor Erreichen des 16. Lebensjahres ausnahmsweise erlauben können: In Hawaii, Indiana, Kansas und Maryland kann der Antrag mit Vollendung des 15., in Alaska und North Carolina mit Vollendung des 14. Lebensjahres gestellt werden. Schließlich können auch in allen islamischen Ländern Frühehen vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen werden.

Für alle diese Fälle – und für Frühehen überhaupt – gilt aber, dass sie zwingend eine staatliche Kontrolle erfahren. Unabhängig davon, ob und welche konkrete Altersgrenze ein einzelnes Land gesetzt hat, müssen alle Frühehen beantragt und genehmigt werden. Diese Dispensanträge lösen eine Vielzahl von Kontrollmechanismen aus, die insbesondere prüfen sollen, ob die Eingehung der Frühehe dem Willen der Eheunmündigen und ihrem Wohl sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht entspricht. Dafür können Jugendämter und andere soziale Behörden, die Eltern oder das Vormundschaftsgericht um Stellungnahmen bzw.

²²⁸ Siehe oben (→ IV. 1. b)).

²²⁹ Siehe oben (→ IV. 1. e)).

²³⁰ Siehe oben (→ IV. 1. b)(3)).

²³¹ Siehe oben (→ IV. 1. e)).

Einwilligungserklärungen ersucht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die konkret zu schließende Frühehe im Einzelfall im Interesse der Eheunmündigen liegt.

In Ländern, die ein staatliches Eheschließungsmonopol haben, können somit Früehen nicht wirksam geschlossen werden, wenn der Dispens nicht erteilt wird. Allein in Ländern wie den islamischen, die kein solches Monopol kennen, können die eheunmündigen Eheschließenden das Genehmigungsverfahren umgehen, da die Ehe – gleich ob zwischen Eheunmündigen oder Volljährigen – auch ohne staatliche Mitwirkung wirksam zustande kommt.²³² Gleichwohl gilt auch dort, dass in den Fällen, in denen die Eingehung der Frühehe mit staatlicher Mitwirkung durchgeführt wird, die gesetzlich vorgeschriebenen oder durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien im Dispensverfahren geprüft werden müssen. Jeder Antrag auf Eingehung einer Frühehe – unabhängig vom nationalen Kontext – muss im konkreten Einzelfall geprüft werden.²³³

Obwohl die Wertung besteht, Eheschließungen grundsätzlich zu einem Zeitpunkt zu erlauben, zu dem die geistige und körperliche Reife der Ehemündigen vermutet und nicht mehr im Einzelnen zu prüfen ist, also regelmäßig nach dem 16. bzw. 18. Lebensjahr, stellt sich die überwiegende Mehrheit der untersuchten Länder der Tatsache, dass Menschen schon früher heiraten (wollen). Die gesetzliche Regulierung der Frühehe durch die nationalen Gesetzgeber zeigt nicht nur deren Bereitschaft, die Realität von Früehen anzuerkennen, sondern führt ebenso zu ihrer Verstaatlichung und somit zu einer Kontrolle ihrer Praxis zur Sicherstellung der Rechte der eheunmündigen Partei.

2. Status und Rechtsfolgen unzulässiger Früehen

a) Status

Wann Ehemündigkeit eintritt, ist eine Sache; eine andere ist die Behandlung von Ehen, die unter Verstoß gegen diese Vorschriften geschlossen werden. Nach deutschem Recht gilt die vor dem 16. Lebensjahr eines Ehegatten geschlossene Ehe als absolut unwirksam.²³⁴ Die Begründung zum Gesetzentwurf spricht in diesem Zusammenhang explizit von einer „Nichtehe“.²³⁵ Eine solche Ehe gilt als nicht existent, ohne dass sie durch eine Gerichtsentscheidung vernichtet werden müsste.²³⁶

Diese Behandlung der Frühehe als Nichtehe ist rechtsvergleichend unüblich. In den meisten hier untersuchten Rechtsordnungen ist die unzulässige Frühehe durch eine Gerichtsentscheidung zu beseitigen und nicht *eo ipso* unwirksam. So ist die Frühehe im Vereinigten Königreich zwar nichtig; die Nichtigkeit bedarf

²³² Siehe oben (→ IV. 1. b)(2)).

²³³ Siehe oben (→ IV. 1. c)(3)).

²³⁴ § 1303 BGB.

²³⁵ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, BT-Drucks. 18/12086 vom 25.4.2017, S. 15.

²³⁶ Vgl. zum deutschen Recht ausführlich den Beitrag von Konrad Duden in diesem Band, S. 629 ff.

aber der gerichtlichen Feststellung.²³⁷ Auch in vielen anderen Ländern muss die unzulässige Frühehe trotz möglicher Nichtigkeit durch gerichtliche Auflösung beseitigt werden. Das gilt etwa in Lettland,²³⁸ in Costa Rica,²³⁹ in Argentinien,²⁴⁰ in Belgien²⁴¹ oder in Italien.²⁴² Im österreichischen Recht gilt die Frühehe nur dann als nichtig, wenn kein Aufhebungsgrund nach § 35 öst. EheG vorliegt, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn ein Ehegatte eheunfähig war.²⁴³ Feststellen lassen können das indes nur die Eheleute selbst.²⁴⁴ Die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, die Ehe bei fehlender Ehefähigkeit für nichtig erklären zu lassen, ist 2018 weggefallen,²⁴⁵ weil hier „kein öffentliches Interesse“ bestehe.²⁴⁶

In Japan gilt die Ehe, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen wird, so lange als wirksam, bis sie durch Erhebung einer Klage beim Familiengericht angefochten wird.²⁴⁷ Gleiches gilt in der Schweiz, die Frühehe bleibt bis zu ihrer Ungültigkeitserklärung wirksam.²⁴⁸ Diese Aufhebungen gelten zudem nur mit Wirkung für die Zukunft, erworbene Rechtspositionen werden somit mit wenigen Ausnahmen geschützt. Auch in vielen US-amerikanischen Bundesstaaten müssen unzulässige Frühehen durch Hoheitsakt aufgehoben werden, wobei den Gerichten Ermessen eingeräumt ist, die Auflösung mit *ex nunc*- oder *ex tunc*-Wirkung auszustatten.²⁴⁹

b) Heilung

Die Mehrzahl der untersuchten Rechtsordnungen sieht zudem Heilungstatbestände vor oder bestimmt Härteklauseln, die der Aufhebung der Frühehe entgegengehalten werden können. Typischerweise wird die unzulässige Ehe durch Erreichen

²³⁷ Vgl. s. 2 Marriage Act 1949 und s. 1(2) Marriage (Scotland) Act 1977; s. 11 Matrimonial Causes Act 1973; aus Gründen der Rechtssicherheit kann aber eine entsprechende gerichtliche Entscheidung (*decree of nullity*) herbeigeführt werden.

²³⁸ Art. 61, 68 lett. ZGB.

²³⁹ Art. 14 und 64 costa-ric. FGB.

²⁴⁰ Art. 2622 Abs. 1 arg. ZHGB.

²⁴¹ Art. 184 belg. ZGB.

²⁴² Art. 84, 117 Abs. 2 ital. ZGB.

²⁴³ § 22 Abs. 1 i. V.m. § 35 öst. EheG.

²⁴⁴ § 28 Abs. 1 Satz 1 öst. EheG.

²⁴⁵ Änderung von § 28 öst. EheG, m.W. vom 1.7.2018; vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 1; kritisch dazu *Bea Verschraegen*, Grund- und menschenrechtliche Herausforderungen von Migrationsbewegungen für das Privatrecht, in: Rückblick nach 100 Jahren und Ausblick – Migrationsbewegungen, hrsg. von Nina Dethloff/Georg Nolte/August Reinisch (2018) 325–385, 340 f.

²⁴⁶ Vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 1, S. 61.

²⁴⁷ Japan, Art. 744 Abs. 1 jap. ZG; vgl. *Gabriele Koziol*, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Loseblatt, Frankfurt am Main, Berlin, Stand: 15.7.2012) Länderbericht Japan, S. 32.

²⁴⁸ Art. 109 Abs. 1 schweiz. ZGB.

²⁴⁹ So in Kalifornien, § 2210(a), 2211(a)(1) California Family Code; New York, sec. 7 Domestic Relations Law New York; Virginia, § 20-45.1(a) Code of Virginia.

der Volljährigkeit oder der Ehemündigkeit geheilt. Das gilt in Argentinien,²⁵⁰ Belgien,²⁵¹ Bosnien-Herzegowina,²⁵² Brasilien,²⁵³ Bulgarien,²⁵⁴ Italien,²⁵⁵ Japan,²⁵⁶ Österreich,²⁵⁷ Paraguay²⁵⁸ oder der Schweiz.²⁵⁹ Die fehlende Ehemündigkeit fungiert als aufschiebendes Ehehindernis, das durch Erreichen der Volljährigkeit bzw. der Ehemündigkeit geheilt wird, gegebenenfalls mit Bestätigung durch die Eheleute.

In Italien kann der Wunsch der/s bei der Eheschließung Eheunmündigen, die Ehe fortsetzen zu wollen, diese heilen.²⁶⁰ Noch weitergehend kann in der Schweiz die Ungültigkeitsklage abgewiesen werden, wenn die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen der/s Minderjährigen entspricht.²⁶¹ Das ist etwa dann der Fall, wenn die/der Minderjährige aus affektiven, ideellen oder wirtschaftlichen Interessen an der Ehe festhalten will. Wichtig ist hier, dass im konkreten Fall eine Abwägung der Interessen im Einzelfall erfolgt. Auch in Argentinien ist der Wille des/r bei Eheschließung Eheunmündigen zu berücksichtigen, wenn die Nichtigerklärung nicht von diesem/dieser selbst beantragt wurde. Die Nichtigerklärung steht dann im Ermessen des Gerichts, das den/die Eheunmündige/n anzuhören und dessen/deren Alter und Reife zu prüfen hat.²⁶² Sind die Motive für die Fortsetzung der Ehe nachvollziehbar und liegt die Ehe im Interesse des/r Eheunmündigen, kann das Gericht die Ehe bestätigen, auch wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist.²⁶³

Selbst in Dänemark, wo keine Ausnahmen vom Ehemündigkeitsalter bestehen, kann einer unzulässigen Frühehe durch die Agentur für Familienrecht (Familieretshuset) ausnahmsweise Wirksamkeit verliehen werden, wenn besondere

²⁵⁰ Art. 425 lit. a arg. ZHGB.

²⁵¹ Art. 185 belg. ZGB (Ausschluss des Aufhebungsantrags nach Ablauf von sechs Monaten nach Erreichen der Volljährigkeit); vgl. *Viennet/Aronovitz et al.*, *Mariage forcé* (Fn. 2) 91.

²⁵² Art. 39 Abs. 3 bosn.-herz. FamGFöd, Art. 51 Abs. 3 bosn.-herz. FamGRS.

²⁵³ Art. 1553 bras. ZGB (Bestätigung, ggf. mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters).

²⁵⁴ Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 bulg. FamGB.

²⁵⁵ Art. 117 Abs. 2 ital. ZGB (Klagerecht verfristet binnen eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit).

²⁵⁶ Art. 745 Abs. 1 jap. ZG (mit Erreichen der Ehemündigkeit, 18 J.).

²⁵⁷ § 35 Öst. EheG (Bestätigung der Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit).

²⁵⁸ Art. 181 lit. b parag. ZGB.

²⁵⁹ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, BBl 2011, 2185, 2216 letzter Absatz. Die Minderjährigenehe kann nicht mehr für ungültig erklärt werden, sobald beide Eheleute das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ehefähigkeitsalter nach Art. 94 Abs. 1 schweiz. ZGB). Diese Lösung entspricht der Rechtsfolge in Art. 105 Ziff. 2 schweiz. ZGB; *Thomas Geiser*, in: *Geiser/Fountoulakis*, *Basler Kommentar Zivilgesetzbuch*⁶, Bd. I: Art. 1–456 ZGB (Basel 2018) Art. 105 Rn. 22.

²⁶⁰ Art. 117 Abs. 2 ital. ZGB.

²⁶¹ Art. 105 Ziff. 6 schweiz. ZGB.

²⁶² Art. 425 lit. a arg. ZHGB.

²⁶³ *Burgués*, DFyP (Dezember 2019) 103.

Rechtfertigungsgründe vorliegen, insbesondere wenn die Unwirksamkeit der Ehe die Betroffenen unvernünftigerweise schwer treffen würde.²⁶⁴

Ausgeschlossen ist die Auflösung in vielen Rechtsordnungen bei Schwangerschaft, so etwa in Brasilien,²⁶⁵ Honduras,²⁶⁶ Italien,²⁶⁷ Lettland²⁶⁸ oder Paraguay.²⁶⁹ Teils kommen auch mehrere Gründe zusammen: Die Frühehe wird geheilt, wenn nach Erreichen der Volljährigkeit die eheliche Lebensgemeinschaft für einen bestimmten Zeitraum weitergeführt und die Nichtigkeit nicht geltend gemacht wird oder die Ehefrau schwanger geworden ist, so in Bolivien,²⁷⁰ der Dominikanischen Republik,²⁷¹ Kuba²⁷² oder Uruguay.²⁷³ Zum Teil tritt die Heilung unabhängig von der Volljährigkeit bereits durch das Zusammenleben des Paares über einen bestimmten Zeitraum hinweg ein, so in Bolivien²⁷⁴ oder Nicaragua.²⁷⁵ Schließlich kann auch der Tod eines Ehegatten vereinzelt zum Wegfall des Klagerechts führen, so in Chile²⁷⁶ oder Panama,²⁷⁷ mit der Folge, dass die Nichtigkeit im Erbfall nicht mehr geltend gemacht werden kann. Gleiches gilt in Österreich, wenn beide Eheleute versterben.²⁷⁸

c) Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen der Aufhebung bzw. Nichtigkeitsklärung der Frühehe unterscheiden sich nur selten von jenen der Aufhebung anderer (rechtswidriger) Ehen; sie ähneln auch oft denjenigen der Scheidung. Im Vereinigten Königreich kann der Richter bei der nichtigen Ehe unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Unterhaltsansprüche (*maintenance orders*) zusprechen oder die Aufteilung des Vermögens der Beteiligten (*property adjustment orders*) anordnen.²⁷⁹ In der Schweiz richten sich die Folgen der Ungültigerklärung der Frühehe – abgesehen vom

²⁶⁴ § 21 Abs. 2 dän. EheG.

²⁶⁵ Art. 1551 bras. ZGB.

²⁶⁶ Art. 16 Abs. 3 hond. FGB.

²⁶⁷ Art. 117 Abs. 2 ital. ZGB (Klageausschluss bei Vorliegen einer Schwangerschaft, sofern die Klage von einem Elternteil oder der öffentlichen Behörde erhoben wurde).

²⁶⁸ Art. 61 lett. ZGB.

²⁶⁹ Art. 181 lit. b parag. ZGB (Frau nur anfechtungsberechtigt, solange sie nicht schwanger ist).

²⁷⁰ Art. 170 boliv. FGB.

²⁷¹ Art. 61 Nr. 7 dominik. Gesetz über Personenstandswesen.

²⁷² Art. 47 kub. FGB.

²⁷³ Art. 201 urug. ZGB.

²⁷⁴ Art. 171 boliv. FGB (1 Jahr Zusammenleben).

²⁷⁵ Art. 61 nicarag. FGB (bei beschränkter Ehemündigkeit: 1 Monat Zusammenleben nach Kenntnis vom Nichtigkeitsgrund).

²⁷⁶ Art. 47 chil. Gesetz über die Zivilehe.

²⁷⁷ Art. 229 panam. FGB.

²⁷⁸ § 28 Abs. 3 öst. EheG.

²⁷⁹ Vgl. England und Wales, s. 23(1), 24(1) Matrimonial Causes Act 1973; Schottland, s. 9 Family Law (Scotland) Act 1985; Nordirland, s. 25 Matrimonial Causes (Northern Ireland) Order 1978; England und Wales, s. 24(1) Matrimonial Causes Act 1973.

Erbrecht²⁸⁰ – nach den Vorschriften des Scheidungsrechts.²⁸¹ Das elterliche Sorgerecht wird also verteilt, der Güterstand aufgelöst und der Unterhalt festgesetzt. Weder in Frankreich²⁸² noch in Bolivien,²⁸³ Chile²⁸⁴ oder Kolumbien²⁸⁵ wird die Abstammung der in der Frühehe geborenen Kinder von einer etwaigen rückwirkenden Nichtigkeit der Frühehe berührt. In diesen exemplarisch dargestellten Behandlungen zeigt sich, dass die Mehrzahl der Gesetzgeber Eheleute, die unter Verstoß gegen die Vorschriften der Ehemündigkeit die Ehe geschlossen und häufig auch vollzogen und gelebt haben, als weitgehend schutzwürdig erachtet und deren Interessen differenziert im Blick behält.

V. Kollisionsrechtsvergleichung

1. Völker- und europarechtliche Vorgaben

a) Völkerrecht

Wie für das Sachrecht (IV.1.a)) hält das Völkerrecht auch für das Kollisionsrecht bestimmte Vorgaben bereit.²⁸⁶ Allerdings wird die Spannung zwischen der Pflicht, nach Auslandsrecht wirksam geschlossene Ehen anzuerkennen (auch im Interesse der/s Minderjährigen am Bestand der Ehe), auf der einen Seite und dem Kampf gegen die Frühehe als Institution auf der anderen Seite letztlich nicht aufgelöst.²⁸⁷

Einerseits findet sich im Völkerrecht keine ausnahmslose Pflicht zur Anerkennung der Auslandsehe. Artikel 8 EMRK verlangt nicht die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe selbst,²⁸⁸ schützt aber die Frühehe als de-facto-Familienverhältnis.²⁸⁹ Ähnliches gilt für Art. 12 EMRK.²⁹⁰ Artikel 12(2) der Genfer Flüchtlingskonvention, der als unmittelbar anwendbare Norm des Völkerrechts

²⁸⁰ Art. 109 Abs. 1 Hs. 2 schweiz. ZGB.

²⁸¹ Art. 109 Abs. 2 schweiz. ZGB.

²⁸² Art. 6 franz. Ordonnance n° 2005-759 du 4 juillet 2005 portant réforme de la filiation, JORF Nr. 156 vom 6.7.2005, S. 11159.

²⁸³ Art. 172 lit. a boliv. FGB.

²⁸⁴ Art. 51 Abs. 4 chil. Gesetz über die Zivilehe.

²⁸⁵ Art. 149 kolumb. ZGB.

²⁸⁶ Dazu generell der Beitrag von *Antonia Sommerfeld* in diesem Band, S. 101 ff.

²⁸⁷ Dazu *Wijffelman*, NQHR 35 (2017) 104–121; *Sommerfeld*, in diesem Band, S. 101, 129 ff.

²⁸⁸ EGMR 2.11.2010 – 3976/05 (*Şerife Yiğit ./. Turkey*) Rn. 102; EGMR 8.12.2015 – *ZH & RH*; zur fehlenden Anerkennungspflicht *Jan von Hein*, in: Münchener Kommentar zum BGB⁷ (München 2018) Art. 6 EGBGB Rn. 259; *Ralph Göbel-Zimmermann/Constantin Hruschka et al.*, in: Huber, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz² (München 2016) § 60 AufenthG Rn. 66.

²⁸⁹ Vgl. EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH & RH ./. Schweiz*), insb. die *concurring opinion* des Richters *Nicolaou*; vgl. dazu *Jinske Verhellen*, Cross-Border Portability of Refugees' Personal Status, JRS 31 (2017) 427–443, 433 E.; *Jürgen Basedow*, Gesellschaftliche Akzeptanz und internationales Familienrecht, FamRZ 2019, 1833–1839, 1837.

²⁹⁰ *Sommerfeld*, in diesem Band, S. 101, 124 ff.

Vorrang vor dem autonomen Kollisionsrecht hat (Art. 3 Abs. 2 EGBGB),²⁹¹ verlangt für Geflüchtete die Anerkennung eines im Ursprungsland erworbenen Status, erlaubt den Mitgliedstaaten aber einen *ordre public*-Vorbehalt.²⁹²

Andererseits erfordert das Völkerrecht soweit ersichtlich auch keine ausnahmslose Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe. Die UN-KRK verlangt nicht von ihren Mitgliedstaaten, im Ausland wirksam geschlossenen Frühehen die Anerkennung zu versagen;²⁹³ das Gleiche gilt für das UN-Eheschließungsübereinkommen und die CEDAW.²⁹⁴ Das Haager Eheabkommen von 1978²⁹⁵ erlaubt in seinem Art. 11 Satz 1 Nr. 3 die Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe, verlangt sie aber nicht. Der Europarat empfiehlt in einer (nicht bindenden) Resolution aus dem Jahr 2005, im Ausland geschlossene Kinderehen nicht anzuerkennen, macht aber eine Ausnahme für den Fall, dass dies nicht im Interesse der minderjährigen Person ist.²⁹⁶

Was allerdings das Völkerrecht fordert, ist eine Einzelfallprüfung. Die ausnahmslose Nichtanerkennung von Frühehen kann daher im Einzelfall gegen Art. 8 EMRK verstoßen.²⁹⁷ Zudem verlangen das Kindeswohl des Art. 3 UN-KRK und das Recht auf Gehör des Art. 12 UN-KRK, dass Minderjährige bei Entscheidun-

²⁹¹ *Stefan Arnold*, Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention im Kontext des internationalen Privatrechts, in: Migration und IPR, hrsg. von Christine Budzikiewicz/Bettina Heiderhoff et al. (2018) 25–64. Zur Frage, ob die Vorschrift auch auf subsidiär Schutzberechtigte i. S. v. § 4 AsylG, also insbesondere auch Bürgerkriegsgeflüchtete, anwendbar ist, siehe auch *Antomo*, NZFam 2016, 1155, 1157; *Heinz Zimmermann*, Themenschwerpunkt: Welches Personalstatut hat ein subsidiär Schutzberechtigter, StAZ 2019, 376–378. Für eine analoge Anwendung etwa *Peter Mankowski*, Die Reaktion des Internationalen Privatrechts auf neue Erscheinungsformen der Migration, IPRax 2017, 40–49, 42 ff.; dagegen etwa *Jan von Hein*, Massenmigration und kulturelle Identität – Stresstest für das IPR, Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018, 29–75, 36–40; ausführlich zur Diskussion *Arnold*, Flüchtlingsbegriff (diese Fn.) 46 ff.; rechtsvergleichend *Cristina Campiglio*, Lo statuto personale dei rifugiati: vecchi e nuovi problemi di diritto internazionale privato, Riv.dir.int. 101 (2018) 833–850, 847–850.

²⁹² *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43; *Arnold*, Flüchtlingsbegriff (Fn. 291) 61; v. *Hein*, Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018 (Fn. 291) 29, 40; *Friederike Heitmann*, Flucht und Migration im Internationalen Familienrecht (Tübingen 2020) 93 f., 232. Ausführlich zur Auslegung der (aus kollisionsrechtlicher Sicht misslungenen) Vorschrift *Christine Lass*, Der Flüchtling im Internationalen Privatrecht (München 1995) 131 ff.; vgl. auch *Arnold*, Flüchtlingsbegriff (Fn. 291) 25–63.

²⁹³ Ebenso *Jänterä-Jareborg*, Non-recognition of Child Marriages (Fn. 116) 270.

²⁹⁴ A. A. zu CEDAW *Wijffelman*, NQHR 35 (2017) 104, 110–112.

²⁹⁵ Übereinkommen vom 14. März 1978 über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen. Bislang haben dies nur sechs Staaten unterzeichnet, von denen nur drei Staaten (Australien, Luxemburg, Niederlande) es ratifiziert haben. Deutschland befindet sich weder unter den Zeichner- noch Ratifikationsstaaten, <<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=88>>.

²⁹⁶ Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 1468 (2005), Forced marriages and child marriages, No. 14.2.4 (Fn. 142).

²⁹⁷ *Institut for menneske rettigheder*, Notat vedr. adskillelse af unge par på asylcentre, DOK. NR.16/00948-2 (22.3.2016), abrufbar unter <<https://menneskeret.dk/files/media/dokumenter/>

gen über sie angehört werden und dass sie ihre Interessen selbst artikulieren dürfen; das erfordert eine Einzelprüfung im Prozess und steht der automatischen Nichtanerkennung einer ausländischen Frühehe entgegen.²⁹⁸

b) *Europarecht*

Ein Bericht von 2018 für das Europäische Parlament über die künftige externe Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung gab den Mitgliedstaaten keine festen Regeln vor, sondern empfahl eine einheitliche Regelung unter Berücksichtigung des Kindeswohls.²⁹⁹ In die endgültige Entschließung des Europäischen Parlaments wurde der Vorschlag bezüglich der Eheanerkennung soweit ersichtlich nicht aufgenommen.³⁰⁰

Auch das Recht der Europäischen Union macht relevante Vorgaben.³⁰¹ So kann die Freizügigkeitsrichtlinie RL 2004/38/EG für Fragen der Bewegungsfreiheit sowie des Aufenthalts die Anerkennung von in einem EU-Mitgliedstaat wirksam nach dortigem Recht geschlossenen Frühehen verlangen.³⁰² Ähnliches gilt im Rahmen des allgemeinen Freizügigkeitsrechts des Art. 21(1) AEUV.³⁰³

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht der geschlossenen Ehe, selbst der Frühehe, einen gewissen eigenen Schutz zugestehen, der über die Eheschließungsfreiheit hinausgeht. Völker- und Gemeinschaftsrecht, aber auch Verfassungsrecht, verlangen bis zu einem gewissen Grade eine Anerkennung der im Ausland wirksam geschlossenen Ehe.³⁰⁴ Vor dem KindEheBG

eder/notat_vedr_adskillelse_af_unge_par.pdf>, S. 2 ff.; *Dagmar Coester-Waltjen*, Kinderehen – Neue Sonderanknüpfungen im EGBGB, IPRax 2017, 429–436, 431.

²⁹⁸ *Michael Coester*, Kinderehen in Deutschland, FamRZ 2017, 77–80, 79; *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 431; Kinderrechtskommission DFGT vom 23.2.2017, ZKJ 2017, 8 unter II 2 c, b; *Cremer*, AnwBl 2012, 327.

²⁹⁹ Bericht vom 24.5.2018 über die künftige externe Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung – nächste Schritte (2017/2275(INI)), Nr. 7.

³⁰⁰ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur künftigen externen Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung – nächste Schritte (2017/2275(INI)).

³⁰¹ Vgl. dazu generell den Beitrag von *Raphael de Barros Fritz* in diesem Band, S. 137 ff. Vgl. auch etwa *Fabian Wall*, Das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ auf dem Prüfstand des Freizügigkeitsrechts – ein Beitrag zur „Anerkennung“ von Statusverhältnissen in der EU, StAZ 2019, 331–338; AG Frankenthal 15.2.2018 – 71 F 268/17, FamRZ 2018, 749; AG Nordhorn 29.1.2018 – 11 F 855/17 E1, IPRax 2019, 162.

³⁰² Vgl. EuGH 5.6.2018 – Rs. C-673/16 (*Coman*), ECLI:EU:C:2018:385, zur gleichgeschlechtlichen Ehe.

³⁰³ *Florentine Katharina Schulte-Rudzio*, Minderjährigenehen in Deutschland (Baden-Baden 2020) 397 f.

³⁰⁴ Vorschläge für ein Anerkennungsprinzip, in Nachfolge der EuGH-Rechtsprechung zur Anerkennung erworbener Statuspositionen (insb. Namensrecht), *Brigitta Lurger*, Der freie Verkehr der öffentlichen Urkunden im europäischen kollisionsrechtlichen System, in: FS Willibald Posch (2011) 409–428, 418; *Rolf Wagner*, Anerkennung im Ausland begründeter Statusverhältnisse – neue Wege?, StAZ 2012, 133–141, 133; *Gian Paolo Romano*, Quelques remarques sur le conflit international de statuts familiaux, in: La reconnaissance des situations en

konnten die in Bezug auf Eheschließung und Eheanerkennung bestehenden Unterschiede im Rahmen der allgemeinen *ordre public*-Prüfung berücksichtigt werden: Die Eheschließung in Deutschland konnte man strikteren Maßstäben unterwerfen als die Anerkennung der bereits im Ausland geschlossenen Ehe.³⁰⁵ Nach dem KindEheBG ist das schwieriger.

2. Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen

Das deutsche IPR behandelt – in Übereinstimmung mit dem Kollisionsrecht anderer Staaten – Fragen der Ehwirksamkeit durch Verweisungsnormen, nicht durch Anerkennungsnormen.³⁰⁶ Das heißt, dass Gerichte das auf die Ehe anwendbare Recht aus Sicht des deutschen IPR bestimmen und anwenden müssen; sie müssen nicht die Eheschließung als solche anerkennen, so wie es bei ausländischen Urteilen, aber auch bei ausländischen gerichtlichen Scheidungen³⁰⁷ der Fall ist.

Damit behandelt das deutsche IPR zwei Fragen prinzipiell gleich: die Frage, ob ein Verlobter eine Ehe eingehen kann (insbesondere in Deutschland),³⁰⁸ und die Frage, ob die (im Ausland)³⁰⁹ bereits nach dortigem Recht wirksam eingegangene Ehe auch in Deutschland wirksam ist. Wird die erste Frage verneint, so verhindert das die Eheschließung, jedenfalls soweit sie vor dem deutschen Standesbeamten stattfinden müsste. Wird die zweite Frage verneint, ist damit die Ehe hingegen nur aus Sicht des deutschen Rechts unwirksam, aus Sicht des ausländischen Rechts bleibt sie wirksam. Es kommt zur sogenannten hinkenden Ehe.³¹⁰

In einigen ausländischen Rechtsordnungen werden Inlands- und Auslandsehen getrennt behandelt. Das schweizerische und niederländische IPR etwa unterwerfen die im Inland geschlossene Ehe ausnahmslos dem Recht des Forums³¹¹ und wenden auf die im Ausland geschlossene Ehe grundsätzlich das Recht des Ehe-

droit international privé, hrsg. von Paul Lagarde (Paris 2013) 185–216; *Silvia Pfeiff*, La portabilité du statut personnel dans l'espace européen (2017); vgl. auch *Basedow*, FamRZ 2019, 1833, 1837.

³⁰⁵ *Coester*, StAZ 2016, 257, 259 f.

³⁰⁶ Vgl. *Michael Coester*, Die rechtliche Behandlung von im Ausland geschlossenen Kinderen, StAZ 2016, 257–262, 259.

³⁰⁷ Vgl. § 107 FamFG.

³⁰⁸ Da jeder Staat sein eigenes IPR anwendet, sind ausländische Gerichte und Behörden im Regelfall nicht an das deutsche IPR gebunden.

³⁰⁹ In Deutschland kann vor dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Ehe nicht mehr geschlossen werden.

³¹⁰ Dazu unten (→ V.5.c)).

³¹¹ Art. 10:28 niederl. BW; Art. 45 schweiz. IPRG; ebenso der (vom Deutschen Rat für IPR befürwortete) Vorschlag für das deutsche Recht von *Dagmar Coester-Waltjen*, Überlegungen zur Reform des internationalen Privatrechts der Eheschließung, IPRax 2021, 29, 34–37.

schließungsstaates an,³¹² allerdings mit Ausnahmen.³¹³ Auch in Italien wird getrennt;³¹⁴ allerdings zählt die Regel zur Ehemündigkeit (Art. 84 ital. ZGB) nicht zu den in Art. 116 Abs. 2 ital. ZGB genannten zwingenden Normen des italienischen Rechts.³¹⁵

Gefragt wird daher bei der im Ausland bereits geschlossenen Ehe nicht nach der Anerkennung der Eheschließung selbst, auch wenn diese vor einer staatlichen oder vom Staat legitimierten Behörde erfolgte.³¹⁶ Stattdessen werden die Voraussetzungen der Eheschließung, die in solchen Fällen die ausländische Behörde schon einmal geprüft hat, noch einmal selbstständig überprüft, unter Umständen nach einem anderen Recht als demjenigen, das die ausländische Behörde zugrunde gelegt hat.

Erfolgte diese selbstständige Prüfung unreflektiert, so könnten Interessen außer Acht gelassen werden, die für die im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossene Ehe von spezifischer Bedeutung sind: der Bestandsschutz der Ehe, der Vertrauensschutz der Eheleute und deren Interesse am Erhalt ihres Status sowie das Vermeiden einer hinkenden Ehe.³¹⁷ Auch wenn man von der Prämisse ausgeht, eine minderjährige Person könne eine Ehe nicht voll eigenverantwortlich schließen, folgt allein daraus noch nicht, dass sie (insbesondere, aber nicht nur, nach Eintritt der Volljährigkeit) nicht eigenverantwortlich entscheiden kann, ob sie an dieser Ehe festhalten will.³¹⁸

Diese Interessen am Bestand des Status werden zum Teil durch andere Vorschriften in das Kollisionsrecht des EGBGB hineingebracht. So verlangt Art. 12(2) Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention die Achtung von vor der Flucht erworbenen Rechten, insbesondere solcher, die aus der Eheschließung folgen; freilich steht diese Pflicht gemäß Art. 12(2) Satz 1 unter einem besonderen *ordre public*-Vorbehalt.³¹⁹ Damit sollen im Ausland wohlerworbene Rechte geschützt wer-

³¹² Art. 45 schweiz. IPRG; Art. 10:31 niederl. BW.

³¹³ Art. 45a Abs. 2 schweiz. IPRG i. V.m. Art. 103–109 ZGB; Art. 10:32 niederl. BW.

³¹⁴ Siehe Art. 116 ital. ZGB für Eheschließung im Inland, Art. 27 ital. IPRG für Auslands-ehen.

³¹⁵ Vgl. Trib. min. Bologna 9.2.1990, Stato civ. it. 1990, 410, *Francesco Capotorti/Vincenzo Starace et al.*, La giurisprudenza italiana di diritto internazionale privato e processuale, Repertorio 1967–1990 (1991) 1302 Nr. 10.

³¹⁶ Kritisch daher zum Begriff der Anerkennung in Art. 45 IPRG (Schweiz), wo es eigentlich um eine Verweisung gehe, *Christina Fountoulakis/Gerald Mäsch*, Ausländische Kinderehen und Schweizer IPR – Ein besorgter Zwischenruf, in: FS Thomas Geiser (Zürich 2017) 241–256, 245–247 m. w. N.

³¹⁷ Vgl. zur Unterschiedlichkeit der Situationen auch etwa *Coester*, StAZ 2016, 257, 259 f.; *Jennifer Antomo*, Verbot von Kinderehen?, ZRP 2017, 79–82, 80 f.

³¹⁸ Ähnlich KantonsG Waadt 30.9.2016, JdT 2017 III 15, 17 f.: „On ne saurait donc suivre l'appelant lorsqu'il dénie toute force probante aux déclarations de l'intimée du fait que lorsqu'une jeune fille a été amenée à se marier par des moyens de pression, tout porte à croire qu'elle ne serait pas libre de les dénoncer par la suite.“

³¹⁹ *Arnold*, Flüchtlingsbegriff (Fn. 291) 61.

den.³²⁰ Artikel 8 EMRK verlangt zwar nicht die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe selbst.³²¹ Der EGMR bezieht aber trotzdem die gelebte Frühehe als Familienleben grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK ein, was eine Einzelfallprüfung erforderlich machen dürfte.³²² Noch deutlicher ergeben sich Pflichten zur Beachtung einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe im Rahmen des EU-Rechts, insbesondere im Rahmen der Freizügigkeit. Schließlich genießt auch nach dem deutschen Verfassungsrecht die im Ausland wirksam geschlossene Ehe grundsätzlich Schutz nach Art. 6 Abs. 1 GG, selbst wenn sie in einem Alter geschlossen wurde, in dem die Eheleute in Deutschland nicht hätten heiraten können.³²³

3. Pauschale Altersgrenze oder Einzelfallprüfung

a) Grundsätzliche Nichtanerkennung

Nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB sind mit Personen unter 16 Jahren geschlossene Ehen innerhalb der Grenzen des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB ausnahmslos unwirksam.³²⁴ Das Gesetz ermöglicht also weder eine Einzelfallprüfung wie im Rahmen des Art. 6 EGBGB noch eine Ausnahme für besondere Härten wie in Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB.³²⁵ Das Kindeswohl lässt sich also im Einzelfall nicht berücksichtigen.

Mit dieser pauschalen Altersgrenze steht das deutsche Recht nicht ganz allein. Nach niederländischem Recht werden sogar von Personen unter 18 Jahren geschlossene Ehen ausnahmslos nicht anerkannt;³²⁶ die frühere flexible Regelung wurde aufgehoben.³²⁷ In Schweden wurde die Anerkennung ausländischer Früh-

³²⁰ *Campiglio*, Riv.dir.int. 101 (2018) 833, 841–843.

³²¹ EGMR 2.11.2010 – 3976/05 (*Şerife Yiğit ./ Turkey*) Rn. 102; EGMR 8.12.2015 – *ZH & RH*; zur fehlenden Anerkennungspflicht MüKo BGB/v. *Hein* (Fn. 288) Art. 6 EGBGB Rn. 259; Huber/*Göbel-Zimmermann/Hruschka et al.* (Fn. 288) § 60 AufenthG Rn. 66.

³²² EGMR 8.12.2015 – *ZH & RH*; vgl. insbesondere die *concurring opinion* von *Nicolaou*. Der Fall selbst betraf eine im Iran zwischen einem afghanischen 18-Jährigen und seiner 14-jährigen Cousine geschlossene religiöse Ehe, die nicht registriert worden war. Eine Verletzung von Art. 8 EMRK wurde deshalb verneint, weil die beiden durch die Schweizer Behörden nicht daran gehindert wurden, Umgang miteinander zu pflegen, und *de facto* der Ehemann nur für drei Tage nach Italien verbracht wurde, bevor er in die Schweiz zurückkehren konnte.

³²³ BT-Drucks. 18/12086, S. 14; *Dagmar Coester-Waltjen*, Der Eheschutz des Art. 6 Abs. 1 GG und Auslandsehen, in: FS Dieter Henrich (Bielefeld 2000) 91–99; *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43–46; vgl. den Beitrag von *Dieter Martiny* in diesem Band, S. 169 ff.

³²⁴ Zur rechtlichen Einordnung der Vorschrift *Mark Makowsky*, Die „Minderjährigenehe“ im deutschen IPR, *RabelsZ* 83 (2019) 577–611, 580–583 m. w. N.

³²⁵ BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181; *Marina Wellenhofer*, in: Münchener Kommentar zum BGB⁷, Bd. XII (2018) Art. 229 § 44 EGBGB Rn. 5.

³²⁶ Art. 10:32 lit. c niederl. BW. Das gilt ausweislich Art. 10:33 BW auch dann, wenn die Ehwirksamkeit sich als Vorfrage darstellt.

³²⁷ Zu dieser *Susan Rutten/Esther van Eijk et al.*, *Gewoon Getrouwd: Een onderzoek naar kindhuwelijken en religieuze huwelijken in Nederland* (Den Haag, Maastricht 2015).

ehen durch eine Rechtsreform im Jahr 2004 auf „besondere Gründe“, durch Reform von 2014 auf „außergewöhnliche Umstände“ beschränkt; seit 2019 gilt auch hier grundsätzlich, dass Minderjährigenehen nicht anzuerkennen sind.³²⁸ In Australien werden Auslandsehen nicht anerkannt, solange ein Ehegatte unter 16 Jahre alt ist.³²⁹ Die genannten drei Rechtsordnungen ermöglichen allerdings eine Heilung mit Erreichen der Volljährigkeit.³³⁰ Andere Rechtsordnungen sehen absolute Altersgrenzen vor, die aber niedriger liegen. So gelten etwa nach den Konventionen von Montevideo von 1889 und 1940 die Mindestaltersgrenzen des kanonischen Rechts.³³¹

b) Grundsätzliche Anerkennung mit Ausnahme im Einzelfall

Dass jedenfalls in einigen Fällen die Nichtanerkennung ausländischer Frühehen dem Wohl der verheirateten Minderjährigen zuwiderlaufen kann,³³² ließ sich unter dem vor dem KindEheBG bestehenden internationalen Privatrecht im Rahmen der *ordre public*-Prüfung des Art. 6 EGBGB berücksichtigen.³³³ Danach wurde die wirksam geschlossene ausländische Ehe grundsätzlich anerkannt. Eine Ausnahme galt dann, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts, nach dem die Ehe wirksam wäre, wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zuwiderlief (Art. 6 Satz 1 EGBGB). Dass Art. 6 Satz 2 EGBGB zu diesen wesentlichen Grundsätzen ausdrücklich die Grundrechte zählt, ist auch eine Folge der *Spanier*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die Versagung der Eheschließung für Geschiedene, wie sie das anwendbare spanische Recht damals forderte, als grundrechtswidrig eingeordnet wurde.³³⁴ Daneben fließen in die *ordre public*-Prüfung auch europäische Grund- und Menschenrechte ein, die EU- oder völkerrechtlichen Quellen entspringen.³³⁵

Dabei ist zu beachten, dass die *ordre public*-Prüfung nicht das ausländische Recht abstrakt bewertet, sondern lediglich das Ergebnis der Anwendung auslän-

³²⁸ Lag (2018:1973) om ändring i lagen (1904:26, S. 1) om vissa internationella rättsförhållanden rörande äktenskap och förmynderskap.

³²⁹ Marriage Act 1961, sec. 88D(3). Das gilt auch, wenn die Ehewirksamkeit als Vorfrage auftaucht: *Reid Mortensen/Richard Garnett/Mary Keyes*, Private International Law in Australia⁴ (Chatswood/N.S.W 2019) Rn. 13.58.

³³⁰ Dazu unten (→ V.4.b)).

³³¹ (Für Ehemänner 14 J., für Ehefrauen 12 J.) Vgl. zum kanonischen Recht oben Fn. 18. Wortgleich Art. 11 Satz 2 lit. a der Konvention vom 12.1.1889 und Art. 13 Satz 2 lit. a der Konvention vom 19.3.1940; Übersetzung bei A. N. Makarov, Quellen des Internationalen Privatrechts², Bd. II: Texte der Staatsverträge (1961) 86 ff.

³³² Beispiele auch unten (→ V.6.).

³³³ Rechtsprechungsüberblick bei v. *Hein*, Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018, 29, 59–61.

³³⁴ BVerfG 4.5.1971 – 1 BvR 636/68, BVerfGE 31, 58.

³³⁵ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts, BT-Drucks. 10/504 vom 20.10.1983, S. 44; MüKo BGB/v. *Hein* (Fn. 288) Art. 6 EGBGB Rn. 144 m.w.N.

dischen Rechts bemisst.³³⁶ Weder die ausländische Norm noch die betreffende Ehe werden als solche abstrakt bewertet,³³⁷ sondern Gegenstand der Beurteilung ist immer das Ergebnis der Rechtsanwendung im konkreten Fall. Bei einer Eheschließung zweier Iraner kommt es also nicht darauf an, ob abstrakt das iranische Recht die Eheschließung ab 13 Jahren zulässt, sondern darauf, ob die konkreten Eheleute auch in diesem Alter geheiratet haben. Zudem setzt der *ordre public* beim Zeitpunkt des Verfahrens an: Beurteilt wird nicht, ob die Eheschließung in der Vergangenheit *ordre public*-widrig war, sondern vielmehr, ob ihre Anerkennung zum jetzigen Zeitpunkt es ist.³³⁸ Es kommt also zur Einzelfallprüfung, wie sie im Rahmen des Kindeswohlschutzes wohl nicht nur vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der Grundrechtecharta, sondern auch von Verfassungen wegen erforderlich ist.³³⁹

Als Folge war es schon unter altem Recht regelmäßig zwingende Aufgabe der Gerichte und Behörden, Verstöße gegen Grundrechte, also insbesondere auch gegen das Kindeswohl, bei der Frage der Anerkennung ausländischer Frühehen zu vermeiden. Gleichzeitig war es im Rahmen der *ordre public*-Prüfung aber auch möglich, die kulturelle Eigenheit der Situation miteinzubeziehen.³⁴⁰ Was von Gerichten und Behörden verlangt wurde, war im Ergebnis eine Abwägung von Kriterien der öffentlichen Ordnung mit verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten unter Würdigung des Einzelfalls. Drei Aspekte spielten dabei eine besondere Rolle: (i) die Verstandesreife der/s Minderjährigen, (ii) die Schwere der Folgen einer Nichtanerkennung und (iii) der Vertrauensschutz in Bezug auf das Bestehen der Ehe.³⁴¹

Einem solchen System – grundsätzliche Anerkennung ausländischer Ehen, *ordre public*-Verstoß als Ausnahme – folgen auch diejenigen anderen Rechtsordnungen, die ihr IPR nicht reformiert haben. Das französische Recht etwa unterscheidet zwischen dem *ordre public plein*, der mit französischen Prinzipien unvereinbare ausländische Normen betrifft, und dem weniger strengen *ordre public atténué*, an dem sich im Ausland bereits erworbene Rechtspositionen messen

³³⁶ Martina Melcher, (Un-)Wirksamkeit von Kinderehen in Österreich – Kollisionsrechtliche Beurteilung und *ordre public*, EF-Z 2018, 103–108, 106; v. Hein, Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018, 29, 41 f.

³³⁷ Unbegründet daher die Sorge divergierender Entscheidungen zur Ehegültigkeit bei Marc-Philippe Weller/Chris Thomale et al., Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – eine kritische Würdigung, FamRZ 2018, 1289–1298, 1294.

³³⁸ Siehe unten (→ V.4. b)).

³³⁹ Siehe Bettina Heiderhoff, Flüchtlinge und IPR – eine Einführung, in: Migration und IPR (Fn. 291) 9–24, 21 f.

³⁴⁰ Erik Jayme, Menschenrechte und Theorie des IPR, Internationale Juristenvereinigung Osnabrück Jahresheft 1991–92, 8 ff.; MüKo BGB/v. Hein (Fn. 288) Art. 6 EGBGB Rn. 151.

³⁴¹ Lena-Maria Möller/Nadja Yassari, Wenn Jugendliche heiraten – Die Minderjährigenehe aus rechtsvergleichender und international-privatrechtlicher Sicht, KJ 50 (2017) 269–285, 277 f. m. w. N.

lassen müssen.³⁴² Nach Letzterem wird die ausländische Frühehe im Einzelfall geprüft; eine absolute Grenze wird gemacht bei Eheschließung vor Beginn der Pubertät.³⁴³ Nicht anerkannt werden auch Ehen, die ohne Konsens geschlossen wurden.³⁴⁴ In Österreich wird die Kinderehe als ein Beispiel für das Eingreifen des *ordre public* genannt,³⁴⁵ ebenso in Italien³⁴⁶ und Belgien³⁴⁷ sowie Schottland.³⁴⁸ Auch Japan³⁴⁹ und Argentinien³⁵⁰ behandeln Frühehen über den flexiblen *ordre public*-Vorbehalt. In England wurde 1969, sehr weitgehend, sogar die Eheschließung zweier Nigerianer im Alter von 25 und 13 Jahren aufrechterhalten, weil nur in extremen Fällen ein einmal erworbener Status vernichtet werden sollte.³⁵¹ Auch

³⁴² Cass. civ. 1^{re} 17.4.1953, n° 2.520, Bull. 1953, I, n° 121; *Pierre Mayer/Vincent Heuzé*, *Droit international privé*¹⁰ (Paris 2019) Rn. 2007, S. 155. Danach kann etwa die im Ausland wirksam geschlossene Mehrehe anerkannt werden: Cass. civ. 1^{re} 3.1.1980, n° 78-13.762, Bull. 1980, I, n° 4.

³⁴³ Instruction générale relative à l'état civil du 11 mai 1999, J.O. Nr. 172 vom 28.7.1999, S. 50001: „Sont, notamment, contraires à l'ordre public [...] les lois fixant la puberté légale à un âge inférieur à celui de la puberté naturelle“; *I. Barrière-Brousse*, in: *JurisClasseur Civil* (Paris Loseblatt, Stand: 2014) App. Art. 144–227, Fasc. 10, Mariage – Conditions de fond, n° 95; *G. Launoy*, in: *JurisClasseur Civil* (Paris Loseblatt, Stand: 2019) Fascicule unique: Actes de l'état civil, Actes de mariage, Formalités antérieures au mariage, n° 18; siehe auch *Béatrice Bourdelois*, in: *Répertoire de droit international* (Paris Loseblatt, Stand: 2019) Stichwort „Mariage“, n° 67.

³⁴⁴ Art. 202-1 franz. ZGB; kritisch dazu *Hugues Fulchiron*, *Règle de conflit de lois et lutte contre les mariages forcés: Qui mal embrasse, trop étreint*, *Sem. Jur. G.* 2015, 267–270.

³⁴⁵ OGH 10.7.1986 – 7 Ob 600/86, SZ 59/128 = IPRax 1988, 33 (*Moschner*); OGH 13.9.2000 – 4 Ob 199/00v, SZ 73/142, S. 189, 192 f.; OGH 28.2.2011 – 9 Ob 34/10f, Zak 2011, 114; LVwG Salzburg 14.1.2019 – 405-11/88/1/8-2019, ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.11.88.1.8.2019; vgl. *Judith Schacherreiter*, *Leading Decisions zum Internationalen Privatrecht* (2008) 45 ff.; *Bea Verschraegen*, in: *Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch*⁴ (Wien 2014) § 6 IPRG Rn. 4. Ausführlich *Melcher*, EF-Z 2018, 103, 105–107.

³⁴⁶ *Edoardo Vitta*, *Diritto internazionale privato*, Bd. I (Turin 1972) 399.

³⁴⁷ Question n° 1021 de madame de la députée An Capoen du 3 mai 2016 au ministre de la Justice (Enfants mariées dans les centres d'asile), *Parliamentary Record of the Belgian Chambre of Representatives*, 2015–2016, QRVA 54 077, S. 336–337; vgl. *Sabine Corneloup*, *Private International Law in a Context of Increased Mobility: Challenges and Potential*, *Study for the JURI committee of the European Parliament* (2017) 21.

³⁴⁸ *Family Law (Scotland) Act 2006*, s. 38(4).

³⁴⁹ *Sakurada/Dōgauchi*, *Chūshaku kokusai shihō* (Fn. 100) 17, nehmen die Untergrenzen des kanonischen Rechts (oben Fn. 18) an, also für den Mann 14, für die Frau 12 Jahre.

³⁵⁰ *Beatriz Pallarés*, *Matrimonio y uniones no matrimoniales*, in: *Derecho internacional privado de los estados del Mercosur*, hrsg. von Diego P. Fernández Arroyo (Buenos Aires 2003) 695–766, 706. Argentinische Entscheidungen wurden nicht gefunden.

³⁵¹ *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] 1 QB 1; grds. zust. *Alison Dundes Renteln*, *The Cultural Defense* (2004) 117; vgl. auch *I. G. F. Karsten*, *Child Marriages*, *Mod. L. Rev.* 32 (1969) 212–217, 214 f.; *John Murphy*, *International Dimensions in Family Law* (Manchester 2005) 106–109. Zum sehr toleranten *ordre public* siehe auch etwa *Cheni (otherwise Rodriguez) v Cheni* (1965) [1962] 3 All ER 873. Zur Notwendigkeit, das Kindeswohl kulturspezifisch zu interpre-

in den USA führt die *ordre public*-Prüfung nur selten zur Nichtanerkennung ausländischer Frühehen.³⁵²

Innerhalb der *ordre public*-Prüfung hat es im deutschen wie im ausländischen IPR immer wieder Vorschläge für absolute Altersuntergrenzen gegeben, so etwa bei 15 oder 14 Jahren,³⁵³ Letzteres auch in Hinblick auf das Sexualstrafrecht (§ 176 StGB).³⁵⁴ In Schweden ging man vor der Reform von 2019 von einer absoluten Untergrenze von 15 Jahren aus,³⁵⁵ in Italien wohl von 16 Jahren,³⁵⁶ in Japan von 14 Jahren für den Mann und 12 Jahren für die Frau.³⁵⁷ Solche strikten Altersgrenzen widersprechen streng genommen der Einzelfallorientierung des *ordre public*. Allerdings ist ein *ordre public*-Verstoß umso wahrscheinlicher, je niedriger das in Frage stehende Alter ist; ab einer bestimmten Untergrenze dürften Ausnahmen kaum zu konstatieren sein.

c) Grundsätzliche Nichtanerkennung mit Ausnahme im Einzelfall

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Anerkennung und Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe wird umgekehrt in Normen wie Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB i. V.m. § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BGB. Danach wird die ausländische Minderjährigenehe, bei deren Eingehung ein Ehegatte zwischen 16 und 18 Jahren alt war, grundsätzlich aufgehoben; Ausnahmen für besondere Fälle werden aber zugelassen. Die Gesetzesbegründung zum KindEheBG will die Härteklausel des § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BGB eng ausgelegt wissen und nennt als Beispiele „eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidgefahr des minderjährigen Ehegatten“,³⁵⁸ erklärt allerdings nicht, warum diese besonderen Ausnahmegründe nicht auch der Unwirksamkeit der Ehe nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB entgegenstehen sollen. Im

tieren, siehe *Richard Jones/Gnanapala Welhengama*, Child Marriages in Contemporary Britain, Liverpool LR. 18 (1996) 197–205.

³⁵² Siehe etwa *State Department of Human Resources v. Lott*, 16 So. 3d 104 (Ala. Civ. App. 2009) (13-jährige Ehefrau, South Carolina).

³⁵³ Davon geht auch BT-Drucks. 18/12086, S. 14, aus. Ebenso etwa *Stephan Lorenz*, in: *Bamberger/Roth*, Kommentar zum BGB⁴ (2019) Art. 6 EGBGB Rn. 25; *Bettina Heiderhoff*, Das autonome IPR in familienrechtlichen Fragen, IPRax 2017, 160–167, 161; Gutachten des DIJuF, JAmt 2016, 127–128.

³⁵⁴ OLG Köln 4.9.1996 – 16 Wx 181/96, FamRZ 1997, 1240; *Robert Opris*, Ausländische Ehen im deutschen Recht im Lichte des Gesetzesentwurfs zur Bekämpfung von Kinderehen, ZErB 2017, 158–165, 162. Vgl. auch *Antomo*, ZRP 2017, 79, 81.

³⁵⁵ Regeringens proposition 2017/18:288, S. 7; *Bogdan*, JPIL 15 (2019) 247, 249.

³⁵⁶ *Federico Vitali*, Lo stato civile (2003) 358; *Renzo Calvigioni*, Stato civile, stranieri e diritto internazionale privato (Santarcangelo di Romagna 2019) 95.

³⁵⁷ *Sakurada/Dōgauchi*, Chūshaku kokusai shihō (Fn. 100) 17. Eine vertiefte Diskussion findet mangels praktischer Relevanz des Themas nicht statt. Die Altersgrenzen entsprechen denjenigen des römischen und des kanonischen Rechts (can. 1083 CIC; vgl. *Paul Heinrich Neuhaus*, Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht (Tübingen 1979) 20.

³⁵⁸ BT-Drucks. 18/12086, S. 17.

Schrifttum ist darauf hingewiesen worden, § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BGB dürfe nicht so eng ausgelegt werden, dass der Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht gewährleistet wäre.³⁵⁹ Das Kindeswohl erfordert ohnehin eine Abwägung im Einzelfall.³⁶⁰

Der Ansatz, Frühehen nur in Ausnahmefällen anzuerkennen, in denen dies dem Interesse der/s Minderjährigen entspricht, steht im Einklang mit der genannten Resolution des Europarats³⁶¹ und ist auch rechtsvergleichend verbreitet. Das dänische IPR erlaubt der Agentur für Familienrecht (Familieretshuset), die Frühehe im Ausnahmefall zu validieren, wenn es dafür zwingende Gründe gibt und die Parteien ansonsten in einer untragbaren Lage wären;³⁶² ähnliches gilt für Norwegen.³⁶³ Ebenso ließ das frühere schwedische Recht Ausnahmen von der Nichtigkeit zu; die Rechtsprechung war indes sehr restriktiv.³⁶⁴ Großzügiger ist das schweizerische IPR. Es erklärt Ehen, bei denen ein Ehegatte minderjährig ist, zwar grundsätzlich für ungültig, macht aber eine Ausnahme für den Fall, dass die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen der/s Minderjährigen entspricht (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Im Ergebnis entspricht das einer Abwägung der relevanten Interessen; von einer Ungültigerklärung wird abgesehen, wo das Interesse der minderjährigen Person an einer Aufrechterhaltung der Ehe höher wiegt als das Art. 105 Ziff. 6 ZGB zugrunde liegende Schutzinteresse. Die Gesetzesbegründung nennt Einzelheiten.³⁶⁵ Ein späterer Gesetzesvorschlag aus dem Jahre 2016, nach dem Ehen Minderjähriger ausnahmslos ungültig würden, wurde 2016 nicht angenommen,³⁶⁶ aber 2018 neu erhoben und im Februar 2020 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates unterstützt.³⁶⁷ Der Bundes-

³⁵⁹ Dieter Schwab, Die verbotene Kinderehe, FamRZ 2017, 1369–1374, 1370; Gausing/Wittebol, DÖV 2018, 41, 47; MüKo BGB/Wellenhofer (Fn. 325) § 1315 Rn. 4.

³⁶⁰ Makowsky, RabelsZ 83 (2019) 577, 603 f.

³⁶¹ Siehe oben Fn. 296.

³⁶² § 21 Abs. 2 dän. EheG.

³⁶³ § 18A Abs. 2 S. 2 EL.

³⁶⁴ Jänterä-Jareborg, Non-recognition of Child Marriages (Fn. 116) 273 f. mit Hinweis auf eine Entscheidung des schwedischen Oberverwaltungsgerichts von 2012.

³⁶⁵ Botschaft (Fn. 259) 2185, 2217: „Neben dem öffentlichen Interesse (allgemeines Schutzinteresse der Minderjährigen sowie Bekämpfung von Zwangsheiraten) ist auch das individuelle Schutzinteresse zu berücksichtigen. Dieses hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie beispielsweise dem Grad der Minderjährigkeit und der individuellen Reife der betroffenen Person sowie dem Altersunterschied zwischen den Eheleuten. In die Abwägung miteinzubeziehen sind zudem besondere Umstände, die aus der Sicht der betroffenen Person für eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, wie beispielsweise eine Schwangerschaft oder gemeinsame Kinder. Artikel 105 Nr. 6 ZGB geht aber davon aus, dass im Regelfall eine Verheiratung nicht den Interessen einer minderjährigen Person entspricht.“

³⁶⁶ Motion 16.3916 vom 28.11.2016, abrufbar unter <www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20163916>, kritisch dazu Fountoulakis/Mäsch, Ausländische Kinderehen und Schweizer IPR (Fn. 316) 241–256.

³⁶⁷ Motion Rickli, Keine Anerkennung von Kinder- und Minderjährigenehen in der Schweiz (18.467); Motion Nicolet, Nach welchen Kriterien werden die Schwerpunktthemen des Eidgen-

rat hat sich dagegen unter Auswertung eines ausführlichen Gutachtens zur Anwendung des geltenden Rechts gegen eine Reform der flexiblen Lösung ausgesprochen.³⁶⁸

Hinsichtlich der Schweizer Lösung ist argumentiert worden, sie unterscheide sich nicht von der *ordre public*-Lösung: In beiden Fällen müsse durch Abwägung festgestellt werden, was für das Kindeswohl das Beste wäre.³⁶⁹ Für die verfassungskonforme Auslegung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB dürfte Ähnliches gelten.³⁷⁰ Ganz sicher ist das nicht: Die Frage, wie das Verhältnis zwischen Regel und Ausnahme, zwischen Anerkennung und Nichtanerkennung der Ehe ausfällt, dürfte Auswirkungen jedenfalls auf die Begründungslast haben. Richtig ist aber, dass beide Regelungen – grundsätzliche Anerkennung unter *ordre public*-Vorbehalt und grundsätzliche Nichtanerkennung mit Härteklausele – letztlich eine Abwägung der betroffenen Interessen ermöglichen, aber auch erfordern. So ist es mit beiden Mechanismen möglich, die für die Interessen der/s betroffenen Minderjährigen beste Entscheidung zu treffen.

Der wichtigste Anwendungsbereich für die Härteklausele des Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB ist zwar in der Gesetzesbegründung schon vorgesehen, lässt sich aber schwer als besondere Härte einordnen, nämlich die Erfordernisse des EU-Rechts bezüglich der Freizügigkeit (Art. 21 EUV, Art. 45(3) AEUV),³⁷¹ derentwegen zum Beispiel im dänischen IPR im EU-Ausland geschlossene Ehen insgesamt von der Nichtigkeitsregelung ausgenommen werden.³⁷² Das entspricht der Gesetzesbegründung des KindEheBG;³⁷³ eine EU-rechtskonforme Auslegung der Vorschrift wird somit für nach dem 16. Lebensjahr geschlossene Ehen er-

nössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau definiert? (19.4061); Motion *Schlöpfer*, Kinderehen müssen konsequent bekämpft werden (19.4261) Motion *Kommission für Rechtsfragen NR* Kinder- und Minderjährigenehen nicht tolerieren (20.3011), alle abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-amtliches-bulletin>>.

³⁶⁸ Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigeneiraten, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3897 Arslan, „Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)“ (29.1.2020), abrufbar unter <www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-01-29/ber-br-d.pdf>, insb. S. 17–26; Grundlage ist die Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigeneiraten (27.3.2019), abrufbar unter <www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2019-03-27.html>.

³⁶⁹ *Fountoulakis/Mäsch*, Ausländische Kinderehen und Schweizer IPR (Fn. 316) 252 f.

³⁷⁰ Vgl. auch *Dagmar Coester-Waltjen*, Minderjährigenehen – wider den „gesetzgeberischen Furor“, IPRax 2019, 127–132, 131.

³⁷¹ OLG Oldenburg 18.4.2018 – 13 UF 23/18, IPRax 2019, 160; AG Frankenthal 15.2.2018 – 71 F 268/17, FamRZ 2018, 749 m. Anm. *Martin Löhnig* = IPRax 2019, 161 (Bulgarien, 16 Jahre); AG Nordhorn 29.1.2018 – 11 F 855/17 E1, IPRax 2019, 162; OLG Frankfurt 28.8.2019 – 5 UF 97/19, FamRZ 2019, 1853 m. Anm. *Nicola Kleinjohann* (Bulgarien, 17 Jahre).

³⁷² § 22B Abs. 4 dän. EheG; vgl. Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17 S. 11.

³⁷³ BT-Drucks. 18/12086, S. 17, 22.

möglichst.³⁷⁴ Für Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB steht dies nicht zur Verfügung, obwohl etwa nach estnischem Recht auch innerhalb der EU Ehen vor dem 16. Lebensjahr geschlossen werden können.³⁷⁵ Entsprechendes dürfte für Art. 8(3) Satz 2 des deutsch-persischen Niederlassungsabkommens gelten.³⁷⁶

d) Fragen der Handhabung

Mit einer pauschalen Altersgrenze ist die Hoffnung verbunden, die Handhabung werde für die zuständigen Behörden und Gerichte einfacher, weil formale Kriterien wie das Alter bei Eheschließung leichter festzustellen seien als die Einzelfallprüfung, die der *ordre public* (und unter Umständen auch das Kindeswohl) erforderlich macht.³⁷⁷ In den Niederlanden empfinden die Ausländerbehörden den klaren Altersstandard in der Tat grundsätzlich als einfacher als die Einzelfallprüfung.³⁷⁸ Allerdings sei das Alter insbesondere bei unklarer Dokumentenlage oft schwer zu bestimmen.³⁷⁹ Das sieht man auch in Deutschland als Problem.³⁸⁰ Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) zählt die Altersermittlung „in der Praxis zu den größten Herausforderungen für die beteiligten Fachkräfte und zu den gleichzeitig folgenreichsten Entscheidungen für die Betroffenen“.³⁸¹ Einerseits haben insbesondere Geflüchtete oft keine Papiere. Andererseits sind aber selbst Urkunden nicht immer vertrauenswürdig, auch weil das Alter und der Geburtstag in anderen Kulturen oft nicht den gleichen Stellenwert haben wie in Deutschland.³⁸² So wird in vielen Staaten der Geburtstag nicht genau vermerkt; eingetragen wird dann oft schlicht die Geburt „am 1. Januar“ des betreffenden Jahres.³⁸³ Damit gelten Menschen als exakt gleich alt, die fast ein Jahr trennt; gerade bei Jugendlichen kann das erheblich sein.

³⁷⁴ OLG Frankfurt 28.8.2019, FamRZ 2019, 1853. Zur Frage, ob schon die ausnahmslose Antragsverpflichtung des § 1316 Abs. 3 Satz 2 BGB unionsrechtswidrig ist, bejahend etwa Löhnig, FamRZ 2018, 749, 750.

³⁷⁵ § 1 Abs. 3 est. FG, siehe oben (→ IV.1.f)).

³⁷⁶ RGBI. 1930 II 1006; Coester-Waltjen, IPRax 2017, 429, 434 f.

³⁷⁷ Opris, ZErB 2017, 158, 163, 164 f.; BT-Drucks. 18/12086, S. 17, verweist insofern auf die Eheurkunde, offenbar in der Annahme, eine solche enthalte immer sowohl Geburtsdaten als auch Eheschließungsdatum und sei auch vertrauenswürdig. Vgl. demgegenüber oben (→ IV.1.e)).

³⁷⁸ Rutten/Smits van Wasberghe et al., Verboden huwelijken (Fn. 130) 128 f.

³⁷⁹ Rutten/Smits van Wasberghe et al., Verboden huwelijken (Fn. 130) 131.

³⁸⁰ Birgit Frie, Drum prüfe, wer sich ewig bindet... – Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, FamRB 2017, 232–239, 236; Rainer Hüßtege, Das Verbot der Kinderehe nach neuem Recht aus kollisionsrechtlicher Sicht, FamRZ 2017, 1374–1380, 1377 f.

³⁸¹ BumF, Alterseinschätzung, abrufbar unter <<https://b-umf.de/p/alterseinschaetzung/>>.

³⁸² Vgl. oben (→ IV.1.e)).

³⁸³ Vgl. schon Bertold Spuler, Der Geburtstag, Der Islam 39 (1964) 3–7.

4. Relativität

a) Räumliche Relativität: Inlandsbezug

Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 BGB selbst erfordert keinen Inlandsbezug.³⁸⁴ Die ausländische Frühehe ist damit im Ausgangspunkt auch dann unwirksam, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung kein irgendwie gearteter Bezug zu Deutschland bestand. Ein Inlandsbezug ist lediglich insofern notwendig, als ein Ehegatte zwischen Eheschließung und Erreichen der Volljährigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt haben muss, damit Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 BGB eingreift (Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB).

Auf einen Inlandsbezug verzichten auch Schweden³⁸⁵ und die Niederlande.³⁸⁶ Ansonsten ist ein solcher Verzicht auf einen Inlandsbezug unüblich. In England etwa wird die Nichtanerkennung der Auslandshehe davon abhängig gemacht, dass ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung den gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Domizil im Inland hatte;³⁸⁷ es geht hier also mehr um die Regelung der Eheschließung als um die Anerkennung der Ehe. Auch nach dem schwedischen Recht vor der Reform musste die im Ausland geschlossene Ehe den Anforderungen des schwedischen Rechts, einschließlich des Mindestalters von 18 Jahren, nur dann ausnahmslos entsprechen, sofern ein Ehegatte Schwede war oder den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden hatte.³⁸⁸ Einen Inlandsbezug fordern auch Norwegen³⁸⁹ und Österreich,³⁹⁰ früher auch die Niederlande.³⁹¹

Ein solches Abstellen auf den Inlandsbezug entspricht der Dogmatik des *ordre public*, der zusätzlich zur Unvereinbarkeit mit grundsätzlichen Wertungen des deutschen Rechts (V.3.b)) einen Inlandsbezug erfordert.³⁹² Das gilt insofern im

³⁸⁴ Das ist ein Unterschied zu Art. 13 Abs. 2 EGBGB; die Ähnlichkeit zu Art. 13 Abs. 3 EGBGB, die *Weller/Thomale et al.*, FamRZ 2018, 1289, 1294, sehen, besteht daher nicht. Zudem nutzt Art. 13 Abs. 2 EGBGB dem *favor matrimonii*, während Art. 13 Abs. 3 EGBGB ihm entgegenläuft.

³⁸⁵ *Bogdan*, JPIL 15 (2019) 247, 251.

³⁸⁶ Art. 10:32 BW.

³⁸⁷ England: *Pugh v Pugh* [1951] All ER 680; vgl. *Trevor C. Hartley*, The Policy Basis of the English Conflict of Laws of Marriage, Mod. L. Rev. 35 (1972) 571–583, 577 f.

³⁸⁸ *Jänterä-Jareborg*, Non-recognition of Child Marriages (Fn. 116) 272 f.; *Michael Bogdan*, Svensk internationell privat- och processrätt (Stockholm 2014) 181. Sehr weitgehend in diesem Sinne das schwedische Oberverwaltungsgericht 14.3.2012, HFD 2012-17: Nichtanerkennung der Ehe, die eine schwangere Palästinenserin zehn Tage vor ihrem 18. Geburtstag gefeiert hatte; die Eheleute hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden. Vgl. *Jänterä-Jareborg*, Non-recognition of Child Marriages (Fn. 116).

³⁸⁹ § 18A Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 norw. EheG; vgl. *Helge J. Thue*, Internasjonal privatrett (Oslo 2016) 337 ff.

³⁹⁰ *Melcher*, EF-Z 2018, 103, 105 f.

³⁹¹ RB Almelo 20.2.2002, NIPR 2002, 85 (Türkei, 14 Jahre), und dazu *Susanne W. E. Rutten*, Huwelijk en burgerlijke stand (Apeldoorn, Antwerpen 2011) 96 f.

³⁹² BT-Drucks. 10/504, S. 43; ebenso BT-Drucks. 18/12086, S. 14; v. *Hein*, Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018, 29, 42 f. Aus der Rechtsprechung etwa BVerfG 4.5.1971, BVerfGE 31, 58, 77; BGH 14.10.1992 – XII ZB 18/92, BGHZ 120, 29, 34.

Grundsatz europaweit.³⁹³ Man spricht hier von der räumlichen Relativität des *ordre public*.³⁹⁴ Den Hintergrund bildet folgende Erwägung: Im Grundsatz geht das internationale Privatrecht von der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen aus; die *ordre public*-Regel stellt insofern eine Ausnahme dar.³⁹⁵ Diese Ausnahme ist umso weniger gerechtfertigt, je weniger der Sachverhalt mit der inländischen Rechtsordnung verbunden ist (weil diese dann weniger betroffen ist) und je mehr er mit der fremden Rechtsordnung verbunden ist (weil insofern dort erworbene Rechte und Erwartungen stärker sind).³⁹⁶ Daher bedarf der Eingriff in eine im Ausland geschlossene Ehe grundsätzlich einer stärkeren Rechtfertigung als der Eingriff in die Eheschließungsfreiheit im Inland.³⁹⁷

b) Zeitliche Relativität: Unheilbarkeit der Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit im Sinne des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist grundsätzlich unheilbar. Eine beschränkte Heilungsmöglichkeit ergibt sich nur wiederum aus Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB für den Fall, dass kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit der/s Minderjährigen den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.³⁹⁸ Damit ist die Heilbarkeit durch Erreichen der Volljährigkeit beschränkt auf Ehen, die bis zur Volljährigkeit im Ausland geführt werden.³⁹⁹ Ob das mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, der auch die gelebte Nicht-ehe umfasst,⁴⁰⁰ erscheint fraglich.

Gemünzt ist die Unheilbarkeit wohl primär auf Geflüchtete. Sie kann aber auch in anderen Fällen eingreifen, mit zum Teil weitreichenden Folgen. In einer unveröffentlichten Entscheidung des AG Syke berief sich ein Ehemann fast 40

³⁹³ *Susanne Gössl*, The Public Policy Exception in the European Civil Justice System, EuLF 2016, 85–92, 90 f. Speziell zur Frühehe in Österreich OGH 13.9.2000, SZ 73/142, S. 193; *Melcher*, EF-Z 2018, 103, 105 f.

³⁹⁴ MüKo BGB/v. *Hein* (Fn. 288) Art. 6 EGBGB Rn. 184 ff.

³⁹⁵ *Susanne L. Gössl*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – Eine politische Reaktion auf die Flüchtlingskrise, in: *Migration – Gesellschaftliches Zusammenleben im Wandel*, hrsg. von Anne Friedrichs (Paderborn 2018) 19–49, 20.

³⁹⁶ Siehe zur Begründung auch MüKo BGB/v. *Hein* (Fn. 288) Art. 6 EGBGB Rn. 185.

³⁹⁷ Vgl. zum Verbot der Mehrehe insofern *Coester*, StAZ 2016, 257, 259.

³⁹⁸ Grundsätzlich bestimmt sich die Volljährigkeit gemäß Art. 7 Abs. 1 EGBGB nach dem Heimatrecht, was zur Folge haben kann, dass der Minderjährige schon vor dem 18. Lebensjahr volljährig wird oder sogar die Volljährigkeit durch die Eheschließung erwirbt: *Thomas Rauscher*, Rechtskolonialismus oder Zweckverfehlung? – Auswirkungen des Kinderehebekämpfungsgesetzes im IPR, in: FS Jolanta Kren Kostkiewicz (2018) 245–268, 258 f.; vgl. *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127, 130; MüKo BGB/*Wellenhofer* (Fn. 325) Art. 229 § 44 EGBGB Rn. 11; *Judith Onwuagbaizu*, Das Verbot der Minderjährigenehe im Internationalen Privatrecht, NZFam 2019, 465–469, 466. Gemeint sein könnte mit dem Begriff der Volljährigkeit die Volljährigkeit des deutschen Rechts, *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 590 f.; vgl. ausdrücklich. BT-Drucks. 18/12086, S. 24, zu Art. 229 § 44 Nr. 1: „nach deutschem Recht bereits volljährig“.

³⁹⁹ Für verfassungswidrige Ungleichbehandlung gehalten von BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 190; zust. *Coester-Waltjen*, IPRax 2019, 127, 129.

⁴⁰⁰ BVerfG 30.11.1982 – 1 BvR 818/81, BVerfGE 62, 323 (*Witwenrenten*-Entscheidung).

Jahre nach der Eheschließung in Syrien und 35 Jahre nach ihrer Eintragung darauf, die Ehe sei wegen seines Alters bei Eheschließung (15 Jahre) nicht wirksam.⁴⁰¹ Das Gericht wandte Art. 6 EGBGB an und konnte angesichts des langen Zusammenlebens und der neun gemeinsamen Kinder die Wirksamkeit der Ehe annehmen. Nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB wäre das nicht möglich, sofern ein Ehegatte zwischen Eheschließung und Volljährigkeit den Wohnsitz in Deutschland gehabt hätte.

Unheilbarkeit des Ehemangels der Eheunmündigkeit ist rechtsvergleichend bislang unüblich. Selbst die Niederlande, die ansonsten die ausländische Frühehe ähnlich streng behandeln wie das deutsche IPR, sehen den Ehemangel der Eheunmündigkeit bei Erreichen der Volljährigkeit als geheilt an; die Ehe kann eingetragen werden (Art. 10:32 BW). Das gilt, anders als in Deutschland, auch dann, wenn die Eheleute im Inland leben.⁴⁰² Maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige der Antragstellung und nicht derjenige der Entscheidung.⁴⁰³ Unklar ist auch, ob die Heilung rückwirkend erfolgt oder ob der in Art. 10:32 lit. c BW konkretisierte *ordre public*-Verstoß durch Erreichen der Volljährigkeit und daher *ex nunc* entfällt, was etwa für die Ehelichkeit von zuvor geborenen Kindern Bedeutung haben könnte.⁴⁰⁴ Die Behörden scheinen mehrheitlich von rückwirkender Heilung auszugehen.⁴⁰⁵ Berichtet wird von der Praxis der Behörden, anstatt ein Nichtigkeitsverfahren zu betreiben, zu warten, bis die Eheleute einer im Ausland geschlossenen Frühehe volljährig sind (was sich aus dem Personenstandsregister ergibt), und dann dazu aufzufordern, die Eintragung der Ehe zu beantragen.⁴⁰⁶ Nach einem neuen Gesetzentwurf soll jetzt die Heilungsmöglichkeit abgeschafft werden.⁴⁰⁷

Im schweizerischen IPR wird die Ehe auch von in der Schweiz lebenden Eheleuten durch Vollendung des 18. Lebensjahres wirksam.⁴⁰⁸ Maßgeblicher Zeitpunkt ist beim Aufhebungsverfahren derjenige der Antragstellung; werden indes die Eheleute während des Verfahrens volljährig, so ist ihr Wille, an der Ehe festzuhalten, ein Grund, sie nicht aufzuheben.⁴⁰⁹ Ein neuer Gesetzesvorschlag will diese Möglichkeit indes auch hier abschaffen.⁴¹⁰

Auch das schwedische IPR erlaubt es, die ausländische Frühehe dann als wirksam zu betrachten, wenn beide Beteiligten über 18 Jahre alt sind und außergewöhnliche Umstände eine Anerkennung der Ehe erfordern (Kap. 1 § 8a Abs. 2

⁴⁰¹ AG Syke 26.9.2017, IPRspr. 2017 Nr. 134 (Leitsatz).

⁴⁰² Art. 10:32 niederl. BW.

⁴⁰³ Art. 10:32 niederl. BW.

⁴⁰⁴ Susan Rutten, *Nederland en kinderhuwelijken*, TvRRB 2016, 22–39, 32.

⁴⁰⁵ Rutten/Smits van Wasberghe et al., *Verboden huwelijken* (Fn. 130) 129 f., 131.

⁴⁰⁶ Rutten/Smits van Wasberghe et al., *Verboden huwelijken* (Fn. 130) 91.

⁴⁰⁷ Siehe oben Adviescommissie (Fn. 133).

⁴⁰⁸ Botschaft (Fn. 259) 2206; Basler Kommentar/Geiser (Fn. 259) Art. 105 ZGB Rn. 22.

⁴⁰⁹ Kantonsgericht Waadt 30.9.2016, JdT 2017 III 15, 17 (Rn. 3.3); Andreas Bucher, *L'acueil des mariages forcés*, AJP 2013, 1153–1172, 1169.

⁴¹⁰ Siehe oben bei Fn. 132.

des Gesetzes über internationale Ehen). Ebenso kommt es in Australien vorbehaltlich des *ordre public* zur Heilung mit Vollendung des 16. Lebensjahres.⁴¹¹ Im italienischen IPR entfällt die Nichteintragbarkeit der Auslandsehe mit Erreichen der Volljährigkeit.⁴¹²

Auch die *ordre public*-Prüfung, mit der vor dem KindEheBG der ausländischen Frühehe begegnet wurde, ermöglichte eine Berücksichtigung des Zeitablaufs, was einer Heilung entsprechen konnte.⁴¹³ Bei der Prüfung von Art. 6 EGBGB geht es nicht darum, ob Grundsätze des deutschen Rechts im Moment der Eheschließung verletzt wurden, sondern darum, ob dies zum Zeitpunkt der Entscheidung der Fall wäre.⁴¹⁴ Soweit auf den Schutz der/s Minderjährigen abgestellt wird, muss dann berücksichtigt werden, ob dieser Schutz auch nach Zeitablauf und insbesondere mit Erreichen der Volljährigkeit noch erforderlich ist und ob nicht sogar umgekehrt der Andere durch die Bestätigung der Ehe geschützt wird.⁴¹⁵ Die Rechtsprechung beachtet dieses zeitliche Element indes nicht immer.⁴¹⁶

In Deutschland verweist man manchmal zur Rechtfertigung der Nichtheilbarkeit darauf, die Eheleute hätten die Möglichkeit, bei Erreichen der Volljährigkeit noch einmal zu heiraten. Für einige früh Verheiratete mag es indes widersinnig oder sogar unmoralisch erscheinen, noch einmal heiraten zu müssen, obwohl sie bereits verheiratet sind; hier wäre ein Anerkennungsverfahren plausibler. Zudem wirkt die Neuheirat nur für die Zukunft, schützt also vor Erreichen der Volljährigkeit nicht. In der Schweiz wird das Argument umgekehrt für die Heilung herangezogen: Wenn die Eheleute schon heiraten könnten, dann müssten sie erst recht ihre bestehende, aber fehlerhafte Ehe bestätigen können.⁴¹⁷ Ein größeres Problem liegt darin, dass es im deutschen IPR keinen Schutz gibt, wenn ein Ehegatte nicht mehr an der Ehe festhalten will; die/der Andere (das kann auch die/der Minderjährige sein) ist dann nicht mehr so geschützt, wie sie/er es durch ein Scheidungs- oder Aufhebungsverfahren wäre.⁴¹⁸

⁴¹¹ *Mortensen/Garnett/Keyes*, Private International Law in Australia (Fn. 329) Rn. 13.52.

⁴¹² *Calvigioni*, Stato civile (Fn. 356) 96.

⁴¹³ AG Syke 26.9.2017, IPRspr. 2017 Nr. 134. Ebenso zum österreichischen Recht *Melcher*, EF-Z 2018, 103, 105.

⁴¹⁴ MüKo BGB/v. *Hein* (Fn. 288) Art. 6 EGBGB Rn. 202 ff.

⁴¹⁵ AG Hannover 7.1.2002 – 616 F 7355/00 S, FamRZ 2002, 1116; *Rainer Frank*, Die Anerkennung von Minderjährigenehen, StAZ 2012, 129–133, 132 f.; *Coester*, StAZ 2016, 257, 260 f.; *Möller/Yassari*, KJ 50 (2017) 269, 277.

⁴¹⁶ KG 21.11.2011 – 1 W 79/11, StAZ 2012, 142; AG Hanau 6.5.2009 – 41 III 9/08 (Eheschließung im Jemen mit 13 und 14, seitdem 27 Jahre eheliches Zusammenleben und vier Kinder) und AG Darmstadt 25.2.2011 – 40 III 53/10 (Eheschließung mit 14-jähriger Ehefrau in Somalia, seitdem 18 Jahre eheliches Zusammenleben und ein Kind), beide berichtet und kritisiert von *Frank*, StAZ 2012, 129, 132 f.

⁴¹⁷ *Bucher*, AJP 2013, 1153, 1169 f.

⁴¹⁸ Dazu unten (→ V.6.).

5. Statusfolge der Nichtanerkennung

a) Nichtehe

Nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB sind Auslandsehen, die von einem Ehegatten vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen werden, „nach deutschem Recht unwirksam“. Der Begriff wird ausweislich der Gesetzesbegründung demjenigen der „Nichtehe“ gleichgestellt.⁴¹⁹ Das bedeutet, dass die Eheleute als nicht verheiratet gelten und ihre im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossene Ehe in Deutschland grundsätzlich keine Rechtsfolgen auslöst. Die Wirkung dürfte *ex tunc* gelten, auch wenn das bezüglich der Übergangsregelung nicht ganz klar ist.⁴²⁰ Der/m Minderjährigen entgeht damit der Schutz, der sich rechtlich aus der Anerkennung der (aufhebbaren) Ehe ergeben würde; er wird also unter Umständen durch die Unwirksamkeit schlechter gestellt.⁴²¹

Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit entspricht derjenigen, die das deutsche Sachrecht ausspricht (außer dass nach deutschem Recht die Ehe von Anfang an nicht wirksam geschlossen werden kann.)⁴²² Dass insofern faktisch die Rechtsfolge dem deutschen Recht entnommen wird, entspricht im Grunde auch der Dogmatik des *ordre public* und dem Grundgedanken, die Rechtsfolge demjenigen Recht zu entnehmen, das verletzt ist.⁴²³ Allerdings wäre es unter dem *ordre public*, anders als nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, theoretisch möglich gewesen, eine schonendere Rechtsfolge auszusprechen, die etwa dem Heimatrecht entnommen werden könnte.⁴²⁴

⁴¹⁹ BT-Drucks. 18/12086, S. 23; BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181. Anders *Christian F. Majer*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, NZFam 2017, 537, 539 (fehlerhafte Ehe mit Rechtsfolgen); ähnlich *Weller/Thomale et al.*, FamRZ 2018, 1289, 1295 ff.; dagegen etwa *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 431; *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 586.

⁴²⁰ Für echte Rückwirkung *Rauscher*, Rechtskolonialismus (Fn. 398) 257. Bzgl. der Rückwirkung des Gesetzes tendenziell auch *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 433; *dies.*, IPRax 2019, 127, 129. Anders BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 190; VG Berlin 19.1.2018 – 28 K 418.16 V, BeckRS 2018, 551. Siehe auch VG Berlin 30.11.2017 – 5 L 550.17 V, FamRZ 2018, 1467. Vgl. *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 587 f. Eine ähnliche Unklarheit besteht in den Niederlanden, Behörden und Gerichte jedenfalls wenden den neuen Art. 10:32 niederl. BW auch auf Altehen an: Brief des Staatssekretärs, Kamerstukken II 2015/16, 19637, Nr. 2146, S. 2; *Rutten/Smits van Wasberge et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 130) 118.

⁴²¹ *Christian von Bar/Peter Mankowski*, Internationales Privatrecht², Bd. II (München 2019) § 4 Rn. 88; *Gössl*, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Fn. 395) 36; ähnlich *Andrea Büchler/Stefan Fink*, Eheschliessungen im Ausland – Die Grenzen ihrer Anerkennung in der Schweiz am Beispiel von Ehen islamischer Prägung, FamPra.ch 2008, 48–68, 67.

⁴²² § 1303 Satz 2 BGB; siehe oben (→ IV.2. a)).

⁴²³ Ebenso zum österreichischen Recht *Melcher*, EF-Z 2018, 103, 106.

⁴²⁴ So OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270; kritisch etwa *Majer*, NZFam 2017, 537, 538.

Auch das IPR von Dänemark und Schweden geht grundsätzlich davon aus, dass die Ehe von Anfang an unwirksam ist;⁴²⁵ die Eheleute werden auf die Möglichkeit der Wiederheirat nach Erreichen der Volljährigkeit verwiesen.⁴²⁶ Im Rahmen einer unselbstständigen Vorfragenanknüpfung⁴²⁷ kann allerdings bei Fragen wie zum Beispiel nach der Abstammung eines Kindes oder hinsichtlich des Sorgerechts bei der Anwendung ausländischen Rechts unter Umständen eine wirksame Ehe unterstellt werden.⁴²⁸ Im französischen Recht führt der Verstoß gegen den *ordre public* zur Nichtigkeit (*nullité*) mit Wirkung *ex tunc*.⁴²⁹ Allerdings wird die gutgläubig gelebte Ehe als *mariage putatif* für die Vergangenheit geschützt.

b) Aufhebbarkeit

Die Unwirksamkeit der ausländischen Frühehe besteht *eo ipso*. Es kommt also zu keinem Verfahren, in dem die/der Minderjährige angehört werden könnte, wie es das Kindeswohl normalerweise verlangt; auch ein Selbstbestimmungsrecht wird nicht zugestanden.⁴³⁰ Das Fehlen eines solchen Verfahrens ist daher kritisiert worden, auch im Hinblick auf Grund- und Menschenrechte.⁴³¹ Die Einordnung als Nichtehe steht in einem Gegensatz zur Regelung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB, der für nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossene Ehen eine Aufhebbarkeit für die Zukunft vorsieht und ein Verfahren ermöglicht, in dem die/der Minderjährige gehört werden kann.

Solche Verfahren sind auch im Ausland häufig. In der Schweiz wurde durch das Bundesgesetz über Maßnahmen gegen Zwangsheiraten⁴³² im Jahr 2012 eine Klage auf Ungültigerklärung der Ehe eingeführt (Art. 45a IPRG), die schweizerischem Recht unterliegt. Dabei ist die Minderjährigenehe (Art. 105 Ziff. 6 ZGB) so lange gültig, bis sie im gerichtlichen Verfahren *ex nunc* für ungültig erklärt wird (Art. 109 Abs. 1 ZGB). Bis dahin hat die Ehe mit Ausnahme der erbrechtlichen Ansprüche, die der überlebende Ehemann oder die überlebende Ehefrau

⁴²⁵ Dänemark: Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17 S. 6. Schweden: Prop. 2017/18:288 S. 7; *Bogdan*, Svensk internationell privat- och processrätt (Fn. 388) 181 f.; *ders.*, JPIL 15 (2019) 247, 250 f.; *Jänterä-Jareborg*, Non-recognition of Child Marriages (Fn. 116) 273, 281.

⁴²⁶ Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17 S. 8.

⁴²⁷ Dazu noch unten (→ vor V.6. a)).

⁴²⁸ Dänemark: Lovforslag nr. L 94, Folketinget 2016–17 S. 8. Schweden: Prop. 2017/18:288 S. 17; *Bogdan*, JPIL 15 (2019) 247, 255.

⁴²⁹ Vgl. oben (→ IV.2. a)). Teilweise geht man dagegen nur davon aus, dass die Ehe nicht unwirksam sei, sondern man sich nur nicht auf sie berufen könne (was in etwa der Unwirksamkeit für das Inland entspricht), weil der französische Staat aus Souveränitätsgründen nicht eine ausländische Ehe aufheben könne: *Mayer/Heuzé*, DIP (Fn. 342) Rn. 329; Cass.civ. 1^{re} 19.9.2019, n° 18-19665, AJ Famille 2019, 601.

⁴³⁰ *Möller/Yassari*, KJ 50 (2017) 269, 283.

⁴³¹ Etwa *Hüßtege*, FamRZ 2017, 1374–1380, 1377; kritisch auch *Gössl*, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Fn. 395) 32 ff.

⁴³² Schweiz. Bundesgesetz vom 15.6.2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, AS 2013, 1035.

in jedem Fall verliert, alle Wirkungen einer gültigen Ehe (Art. 109 Abs. 1 ZGB). Nach einem neuen Gesetzesvorschlag soll auf diese Klage allerdings verzichtet werden.⁴³³

Auch in Österreich ist die ausländische Frühehe lediglich vernichtbar, allerdings mit Rückwirkung.⁴³⁴ Das Gleiche ist der Fall in England; hier wird mittlerweile sogar die nur religiös geschlossene Ehe nicht als Nichtehe, sondern als nichtige Ehe eingeordnet, was im Nichtigkeitsfeststellungsverfahren ein richterliches *nullity decree* mit Vermögensfolgen ermöglicht.⁴³⁵ Auch in Frankreich muss die Nichtigkeit gerichtlich festgestellt werden.⁴³⁶

Artikel 11 bzw. 13 der Montevideo-Konventionen und Art. 40 Código Bustamante sprechen von der „Nichtanerkennung“ einer Ehe, die gegen bestimmte Alterserfordernisse verstößt. Das argentinische Recht übernimmt diese Formulierung (wenngleich die fehlende Ehemündigkeit kein Grund für die Nichtanerkennung ist).⁴³⁷ Praktisch bedeutet dies, dass im Ausland geschlossene Ehen (ebenso wie inländische Ehen bei Vorliegen von Ehehindernissen) nicht automatisch nichtig sind, sondern nur durch gerichtliche Entscheidung (rückwirkend) vernichtet werden können.⁴³⁸ Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Nichtigklärung (zum Beispiel bei Gutgläubigkeit) bestimmen sich dann nach argentinischem Recht.⁴³⁹ Ähnlich spricht das chilenische Ehegesetz, das die Eingriffsnorm der Montevideo-Konventionen übernimmt, von „für nichtig erklären“.⁴⁴⁰ Auch hier ist die Ehe nicht *ipso iure* unwirksam, sondern kann (rückwirkend) für nichtig erklärt werden wie inländische Ehen.

c) Hinkende Ehe

Ist die nach ausländischem Recht wirksame Frühehe nach deutschem Recht unwirksam, so kommt es zur sogenannten hinkenden Ehe: Die Eheleute sind aus der Sicht eines Rechts verheiratet, aus der Sicht eines anderen nicht. Das ist problematisch,⁴⁴¹ hinkende Ehen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.⁴⁴² Freilich

⁴³³ Siehe oben Fn. 132.

⁴³⁴ *Melcher*, EF-Z 2018, 103, 106.

⁴³⁵ *Akhter v Khan* [2018] EWFC 54; vgl. *Frank Cranmer*, Does an unregistered nikah wedding give rise to a valid marriage, a void marriage or a non-marriage?, *Journal of Social Welfare and Family Law* 41 (2019) 96–99.

⁴³⁶ Vgl. Art. 180 ff. franz. ZGB.

⁴³⁷ Art. 2622 Abs. 1 arg. ZHGB.

⁴³⁸ Corte de Justicia de la Provincia de Salta 29.9.2016, La Ley Online AR/JUR/70639/2016.

⁴³⁹ Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil 28.10.2013, La Ley Online AR/JUR/83464/2013: „En su caso, require ser considerada como cónyuge de Buena fe (art. 222 del Cod. Civil [a. F.]), habiéndole el actor ocultado su verdadero estado civil.“

⁴⁴⁰ In der Literatur wird dagegen auch von „Anerkennung“ gesprochen, *Mario Ramírez Necochea*, *Derecho internacional privado* (Santiago de Chile 2013) 182.

⁴⁴¹ MüKo BGB/ *Wellenhofer* (Fn. 325) Art. 229 § 44 EGBGB Rn. 5; *Frie*, FamRB 2017, 232, 236; *Opris*, ZErB 2017, 158, 163.

⁴⁴² BVerfG 4.5.1971, BVerfGE 31, 58 sub V.2.

rechtfertigte das Bundesverfassungsgericht in der *Spanier*-Entscheidung⁴⁴³ die ausnahmsweise Zulassung einer hinkenden Ehe mit dem Recht auf Eheschließung und der freien Entscheidung der Eheleute, die Ehe nach deutschem Recht trotz ihrer Nichtanerkennung durch das spanische Recht zu schließen. In der *Witwenrenten*-Entscheidung andererseits verringerte das Bundesverfassungsgericht das Problem der hinkenden Ehe dadurch, dass es der Witwe einer nach englischem Recht wirksam, nach deutschem IPR aber unwirksam geschlossenen Ehe eine Hinterbliebenenrente zusprach.⁴⁴⁴ Beide Entscheidungen zusammen entsprechen, anders als Art. 13 Abs. 3 EGBGB, dem *favor matrimonii*.

6. Weitere Rechtsfolgen der Unwirksamkeit

Die größte Bedeutung hat die Frage der Wirksamkeit einer Ehe dort, wo sie als Vorfrage für andere Rechtsfragen auftaucht – im Unterhalts- und Erbrecht, Abstammungs- und Namensrecht, Aufenthalts- und Asylrecht, und sogar hinsichtlich der Scheid- und Aufhebbarkeit. Der Gesetzgeber sagt nur allgemein, die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe, die zum Schutz der/s Minderjährigen erfolge, solle zu keinen rechtlichen Nachteilen für ihn führen.⁴⁴⁵ Was indes im Einzelnen mit diesen weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit geschehen soll, ist bis auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht ausdrücklich geregelt.

Vorfragen wie die der Ehewirksamkeit können schwierige kollisionsrechtliche Probleme aufwerfen.⁴⁴⁶ Ist etwa auf den ehelichen Unterhalt syrisches Recht anwendbar, so stellt sich für die Vorfrage nach der Wirksamkeit der Ehe die Frage, welches Recht auf sie anzuwenden ist. Wird die Vorfrage unselbstständig angeknüpft, so bemisst sich das anwendbare Recht nach dem Kollisionsrecht der Hauptfrage, in diesem Fall also dem syrischen IPR. Die Frühehe ist dann unter Umständen wirksam; der Unterhaltsanspruch kann bestehen. Wird die Frage dagegen, wie zumeist im deutschen IPR, selbstständig angeknüpft, so fehlt im syrischen Recht eine Voraussetzung für den Unterhalt, und der Anspruch besteht nicht. Der dänische Gesetzgeber spricht sich daher dafür aus, durch eine verstärkt unselbstständige Anknüpfung der Vorfrage „Ehemündigkeit“ seiner eigenen kollisionsrechtlichen Regelung zur Nichtanerkennung die Schärfe zu nehmen.⁴⁴⁷ Ob das mit dem ausdrücklichen Willen des deutschen Gesetzgebers, der Frühehe jede Wirkung zu nehmen, vereinbar wäre, erscheint zumindest zweifelhaft.⁴⁴⁸ In den Niederlanden soll nach einem neuen Gesetzesvorschlag die Unwirksamkeit

⁴⁴³ BVerfG 4.5.1971, BVerfGE 31, 58, siehe oben Fn. 334.

⁴⁴⁴ BVerfG 30.11.1982, BVerfGE 62, 323.

⁴⁴⁵ BT-Drucks. 18/12086, S. 25.

⁴⁴⁶ MüKo BGB/v. Hein (Fn. 288) Einl. IPR Rn. 169 ff.

⁴⁴⁷ Siehe oben Fn. 428.

⁴⁴⁸ Makowsky, RabelsZ 83 (2019) 577, 594. Unklar ist, ob Art. 13 Abs. 3 EGBGB auch in denjenigen Fällen Anwendung finden soll, in denen normalerweise unselbstständig angeknüpft wird, wie etwa im Namensrecht.

der Frühehe nicht gelten, wenn die Wirksamkeit der Ehe als Vorfrage für eine Scheidung oder Trennung zu prüfen ist.⁴⁴⁹

Jedenfalls macht eine unselbstständige Anknüpfung der Vorfrage dann keinen Unterschied, wenn auch die Hauptfrage dem deutschen Recht unterliegt, wie es bei einer Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt und insbesondere bei Geflüchteten häufig der Fall sein wird, weil dann in jedem Fall das deutsche IPR inklusive des Art. 13 Abs. 3 EGBGB zur Anwendung kommt.

a) Trennung und Vormundschaft

Die unmittelbare Folge der Unwirksamkeit der Ehe ist häufig, dass einerseits die Eheleute getrennt werden und andererseits für die/den Minderjährige/n ein Vormund bestellt wird.⁴⁵⁰ Ob das immer dem Schutz der/s Minderjährigen entspricht, wird bezweifelt, nicht nur hinsichtlich des Falles, der dem Normenkontrollverfahren zugrunde liegt.⁴⁵¹ In einem niederländischen Fall war festgestellt worden, dass die Eheleute ein gleichberechtigtes Verhältnis führten, die minderjährige Ehefrau gut betreut war und keine Bedenken hinsichtlich der Erziehung ihres Kindes bestanden; trotzdem wurde die Ehe für unwirksam erklärt und für die Frau und ihr Kind jeweils ein Vormund bestellt.⁴⁵² Behördenmitarbeiter in den Niederlanden sprechen von einem moralischen Dilemma, da die Nichtanerkennung der Frühehe ihrer Ansicht nach häufig die minderjährige Ehefrau schutzlos stellt, wenn sie im Ursprungsland oder in einem Flüchtlingslager bleiben muss, anstatt zu ihrem Ehemann nachreisen zu können.⁴⁵³ In Dänemark wurden ab 2015 alle geflüchteten Paare getrennt, bei denen ein Partner unter 18 war; nach Berichten des dänischen Roten Kreuzes über einen Suizidversuch, Depressionen und negative psychosoziale Auswirkungen auf verheiratete Minderjährige⁴⁵⁴ und einem darauf aufbauenden Bericht des Instituts für Menschenrechte, der einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK feststellte,⁴⁵⁵ ging man zurück zu einer Einzelfallprüfung.⁴⁵⁶

⁴⁴⁹ Siehe oben Adviescommissie (Fn. 133) 4.

⁴⁵⁰ Eine Vormundbestellung ist auch möglich bei bestehender Ehe, allerdings in beschränkterem Maße. Siehe *Coester*, StAZ 2016, 257, 262.

⁴⁵¹ OLG Bamberg 12.5.2016, FamRZ 2016, 1270; ebenso BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181; *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 435; *Rutten*, TvRRB 2016, 22, 35.

⁴⁵² RB Limburg 11.11.2015, RFR 2016/51 = FJR 2016/72.1, Rn. 2.6; dazu *Rutten/Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 130) 108 f.

⁴⁵³ *Rutten/Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 130) 132, 177.

⁴⁵⁴ *Røde Kors*, Anmodning om dispensationsadgang for adskillelse af asylansøger-par, hvor den ene ægte-fælle er mindreårig og parret har børn (3.3.2016), abrufbar unter <www.ft.dk/samling/20151/almde/uu/spm/694/svar/1333857/1648844.pdf>.

⁴⁵⁵ *Institut for menneske rettigheder*, Notat vedr. adskillelse af unge par på asylcentre (22.3.2016), abrufbar unter <https://menneskeret.dk/files/media/dokumenter/nyheder/notat_vedr_adskillelse_af_unge_par.pdf>.

⁴⁵⁶ *European Agency for Fundamental Rights (FRA)*, Current migration situation in the EU: separated children (2016), abrufbar unter <<https://fra.europa.eu/en/publication/2016/december-monthly-migration-focus-separated-children>>, S. 12.

b) *Asyl- und Aufenthaltsrecht*

Ausdrücklich regelt das KindEheBG asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen der Eheunwirksamkeit. So kann sich die/der Minderjährige gemäß § 26 Abs. 1 AsylG trotz des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB für die Asylberechtigung auf die im Ausland gelebte wirksame Ehe berufen; der Volljährige kann das indes nicht, weil nur die/der Minderjährige begünstigt werden soll.⁴⁵⁷ Unproblematisch ist eine solche Aufspaltung der Schutzbedürftigkeit nicht. In einem niederländischen Fall wurde es etwa der minderjährigen und schwangeren Ehefrau aus Gründen des Minderjährigenschutzes gestattet, in den Niederlanden Asyl zu beantragen, während ihr Ehemann gemäß der Dublin III-VO⁴⁵⁸ nach Italien zurückkehren musste.⁴⁵⁹ Das Bestreben der Verordnung, Mitglieder einer Familie nicht zu trennen und ihre Asylanträge gemeinsam im selben Land zu stellen (Erwägungsgründe 14–16), hielt das Gericht deshalb nicht für einschlägig, weil die geschlossene Ehe als Minderjährigenehe gemäß Art. 10:32 lit. c BW nicht anerkannt werde.⁴⁶⁰

Der geänderte § 31 Abs. 2 AufenthG erleichtert demgegenüber die Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für die/den Minderjährige/n bei einer Unwirksamkeit der Ehe gemäß Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB.⁴⁶¹ Ist aber die/der Minderjährige noch im Ausland, so kann er ein Visum zum Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mangels wirksamer Ehe nicht verlangen.⁴⁶²

In einigen ausländischen Rechtsordnungen wird die Frühehe zwar anerkannt, vermittelt aber keine aufenthaltsrechtlichen Privilegien. So reagierte der englische Gesetzgeber auf die Anerkennung einer nigerianischen Frühehe⁴⁶³ dadurch, dass er das Mindestalter für den ehebedingten Nachzug auf 18 Jahre anhob. In den Niederlanden wird diskutiert, ob der/dem Minderjährigen das Nachzugsrecht pauschal verweigert werden kann oder eine Einzelfallprüfung nötig ist.⁴⁶⁴ Dass so der/die Minderjährige allein bleiben muss, sieht man als Problem sowohl für

⁴⁵⁷ Vgl. BT-Drucks. 18/12086, S. 25; *Frie*, FamRB 2017, 232, 238.

⁴⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. 2013 L 180/31.

⁴⁵⁹ RB Den Haag 11.5.2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:5112; vgl. *Rutten/Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 130) 109.

⁴⁶⁰ Zur dementsprechenden Behördenpraxis auch *Rutten/Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 130) 133.

⁴⁶¹ Dazu BT-Drucks. 18/12086, S. 25.

⁴⁶² VG Berlin 19.1.2018, BeckRS 2018, 551.

⁴⁶³ *Alhaji Mohamed v Knott* [1969] 1 QB 1; siehe oben Text bei Fn. 351.

⁴⁶⁴ Für Einzelfallprüfung jetzt Raad van State 30.9.2019, ECLI:NL:RVS:2019:3289, Jurisprudentie Vreemdelingenrecht (JV) 2019/186 m. Anm von *Nadia Ismaïli*; ebenso RB Den Haag 29.6.2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:7916, insoweit nicht behandelt in der Berufungsinstanz Raad van State 25.10.2017, ECLI:NL:RVS:2017:2914, JV 2017/250. A. A. Raad van State 25.4.2018, ECLI:NL:RVS:2018:1413; ebenso Raad van State 9.11.2018, ECLI:NL:RVS:2018:3625.

den Schutz der Familie als auch für das Kindeswohl.⁴⁶⁵ In den USA sah ein (gescheiterter) Gesetzesvorschlag vor, das Nachzugsrecht für Eheleute auf mindestens 18-Jährige zu beschränken.⁴⁶⁶

c) Vermögensrechtliche Folgen

Die Unwirksamkeit der Ehe bedeutet, dass grundsätzlich keine ehebedingten Vermögensansprüche zwischen den Eheleuten bestehen. Das steht einerseits im Gegensatz zur nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB wirksamen Ehe, die solche Ansprüche erzeugen kann. Es steht andererseits im Gegensatz zur Eheaufhebung nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB, die jedenfalls für gutgläubige Eheleute Folgen in Anlehnung an die Scheidung tätigt. Letzteres ist auch die Regelung in anderen Rechtsordnungen.⁴⁶⁷ Tatsächlich wird die Frühehe maßgeblich deshalb abgelehnt, weil die/der Minderjährige die vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung nicht überblicken könne. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass in vielen Rechtskreisen die Frühehe gerade umgekehrt auch zu dem Zweck geschlossen wird, die Versorgung der/s Minderjährigen durch einen volljährigen Ehegatten sicher zu stellen.⁴⁶⁸

Sowohl für den Unterhalt zwischen den Eheleuten als auch zwischen den Eheleuten und ihren allfälligen Kindern bestimmt sich das anwendbare Recht gemäß Art. 15 EuUntVO⁴⁶⁹ nach dem Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUntProt).⁴⁷⁰ Gemäß der Regelanknüpfung des Art. 3 HUntProt richtet sich das anwendbare Recht nach dem Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte in dem jeweiligen Zeitraum, für den der Unterhalt geltend gemacht wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. hatte.⁴⁷¹ Für den Zeitraum, in dem die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, wäre das dortige Recht anwendbar, für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland wäre deutsches Recht anwendbar. Damit entfallen ehe-liche Unterhaltsansprüche, soweit deutsches Recht Unterhaltsstatut ist.⁴⁷²

⁴⁶⁵ *Rutten/Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 130) 162 f.

⁴⁶⁶ Senate Bill 742 (2019) „Protecting Children Through Eliminating Visa Loopholes Act“; vgl. US Senate Committee on Homeland Security and Governmental Affairs, *How the U.S. Immigration System Encourages Child Marriages* (2019).

⁴⁶⁷ Schweiz: Art. 109 Abs. 2 ZGB.

⁴⁶⁸ Siehe oben (→ II.2. a) und → II.2. d)).

⁴⁶⁹ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. 2009 L 7/1, ABl. 2011 L 131/26 (Berichtigung).

⁴⁷⁰ Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007, ABl. 2009 L 331/19.

⁴⁷¹ *Nadjma Yassari*, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht (München, Stand: 1.1.2020) Art. 3 HUntProt Rn. 30.

⁴⁷² *Dethloff*, IJLPF 32 (2018) 302, 309; *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 47; *Gössl*, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Fn. 395) 36; *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 586;

Nach Art. 21 EuErbVO⁴⁷³ unterliegt das Erbrecht (einschließlich des Pflichtteilsrechts, Art. 23(2) lit. h EuErbVO) einheitlich, also unabhängig von der Belegenheit möglicher Nachlassgegenstände,⁴⁷⁴ dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Stirbt ein Ehegatte während seines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland, ist daher deutsches Recht anwendbar. Sämtliche erbrechtlichen Positionen der Eheleute oder ihrer Kinder, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Wirksamkeit der Ehe stützen, sind damit unwirksam.⁴⁷⁵ Der Verlust von Erbansprüchen ergibt sich auch im Schweizer Recht, allerdings erst nach Ungültigerklärung der Ehe (Art. 109 Abs. 1 Hs. 2 ZGB).

d) Abstammung und Ehelichkeit von Kindern der Eheleute

Haben die Eheleute ein Kind, so bestimmt Art. 19 Abs. 1 EGBGB das Abstammungsstatut. Sofern das anwendbare Recht eine Vaterschaft aufgrund der Ehe zur Mutter vorsieht, stellt sich die Vorfrage des Bestehens einer wirksamen Ehe. Diese Vorfrage ist nach h. M. selbstständig gemäß Art. 13 EGBGB anzuknüpfen,⁴⁷⁶ mit der Folge, dass die Vaterschaftsvermutung wegen der Unwirksamkeit der Ehe (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB) nicht eintritt.⁴⁷⁷ Der Ehemann müsste also die Vaterschaft anerkennen, was im Einzelfall Schutzlücken für das in der Ehe geborene Kind verursachen kann. Das ist strenger als etwa im Schweizer Recht, wo die Vaterschaftsvermutung ausdrücklich nur bei Ehen entfällt, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen sollten.⁴⁷⁸

Weller/Thomale et al., FamRZ 2018, 1289, 1295. A. A. *Majer*, NZFam 2017, 537, 539 f.: § 1318 Abs. 2 BGB analog.

⁴⁷³ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

⁴⁷⁴ *Anatol Dutta*, in: Münchener Kommentar zum BGB⁷, Bd. XI (München 2018) Art. 21 EuErbVO Rn. 9.

⁴⁷⁵ *Antomo*, ZRP 2017, 79, 81; *Dethloff*, IJLPF 32 (2018) 302, 309; *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 47; *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 586; *Schwab*, FamRZ 2017, 1369, 1371; a. A. (Analogie zu aufhebbarer Ehe) *Majer*, NZFam 2017, 537, 540. Ob im Rahmen der EuErbVO die Vorfrage der Ehwirksamkeit selbstständig oder unselbstständig anzuknüpfen ist, ist streitig, kann jedoch dahinstehen, wenn ohnehin deutsches Recht Erbstatut ist.

⁴⁷⁶ *Hüßtege*, FamRZ 2017, 1374, 1378; *Konrad Duden*, in: juris PraxisKommentar BGB⁸, Bd. VI (Saarbrücken 2017) Art. 19 EGBGB Rn. 82. Zum Begriff der selbstständigen und unselbstständigen Anknüpfung von Vorfragen siehe oben (→ vor V.6.a)).

⁴⁷⁷ So zum deutschen Recht *Dethloff*, IJLPF 32 (2018) 302, 309; *Gössl*, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (Fn. 395) 36; *Hüßtege*, FamRZ 2017, 1374, 1378; *Makowsky*, RabelsZ 83 (2019) 577, 585; wohl ebenso *Antomo*, ZRP 2017, 79, 81; a. A. (für die Behandlung wie eine aufhebbare Ehe) *Majer*, NZFam 2017, 537, 540; *Schwab*, FamRZ 2017, 1369, 1370 f. Hier stellt sich für Altfälle die Frage nach der *ex tunc*-Wirkung besonders dringend. Vgl. *Anatol Dutta*, FamRZ 2019, 181, 190 (Anm. zu BGH 14.11.2018).

⁴⁷⁸ Art. 109 Abs. 3 schweiz. ZGB.

Die Frage der Ehelichkeit und der Legitimation – etwa durch Eheschließung der Eltern nach der Geburt – hat im deutschen Recht für die rechtliche Stellung des Kindes keine Bedeutung mehr. Im Rahmen einer anderen Hauptfrage – etwa bezüglich des Namens, der elterlichen Sorge, des Unterhalts oder im Erbrecht – kann die Ehelichkeit jedoch als Vorfrage eine Rolle spielen, wenn die Hauptfrage einem ausländischen Recht unterfällt, das zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet. Da auch das deutsche Kollisionsrecht die Ehelichkeit und Legitimation nicht mehr kennt, wird die Ehelichkeit als Vorfrage nach h. M. mangels Kollisionsnorm unselbstständig angeknüpft.⁴⁷⁹ Geht man indes von einer umfassenden Unwirksamkeit der Ehe und ihrer Folgen aus, so würde auch hier Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB Anwendung finden. Das Kind würde für die Zwecke der Hauptfrage als nichtehelich gelten.

e) Ehebeendigung und Wiederheirat

Wollen die Eheleute ihre Beziehung beenden, so ergeben sich aus der hinkenden Ehe Schwierigkeiten. Eine Scheidung oder ein Aufhebungsverfahren stehen ihnen in Deutschland nicht zur Verfügung, weil sie als nicht verheiratet gelten. Andererseits wird ihr Heimatrecht in der Regel die ungeschiedene Ehe als wirksam ansehen. Die Eheleute können zwar nach § 121 Nr. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Unwirksamkeit ihrer Ehe feststellen lassen;⁴⁸⁰ ob der Heimatstaat eine etwaige gerichtliche Feststellung der Ehenichtigkeit anerkennt, erscheint jedoch nicht sicher.⁴⁸¹ Ist es solchen Eheleuten nicht möglich, zur Scheidung in ihr Heimatland zurückzukehren, so können sie sich in Deutschland dann nur vor nicht anerkannten Institutionen wie etwa einem islamischen Geistlichen scheiden lassen. Eine solche Scheidung ist nicht nur nach deutschem Recht unwirksam. Nach syrischem IPR etwa gilt für die formelle Wirksamkeit der Scheidung das Ortsrecht, hier also deutsches Recht. Eine rein religiöse Scheidung widerspricht dem Ehescheidungsmonopol des deutschen Rechts und müsste vor einem syrischen Gericht beanstandet werden.

Helfen würde hier allenfalls eine deklaratorische Scheidung, wie sie in der Literatur vorgeschlagen, im Gesetz indes nicht vorgesehen wird.⁴⁸² Auch für Österreich wird empfohlen, die/der schutzbedürftige Minderjährige solle statt der

⁴⁷⁹ Tobias Helms, in: Münchener Kommentar zum BGB⁷, Bd. XI (2018) Art. 19 EGBGB Rn. 54; jurisPK-BGB/*Duden* (Fn. 476) Art. 19 EGBGB Rn. 87; differenzierend: Dieter Henrich, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (Berlin Neubearb. 2019) Art. 19 EGBGB Rn. 89 ff.; Karsten Thorn, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen (München 2021) Art. 19 EGBGB Rn. 8.

⁴⁸⁰ Majer, NZFam 2017, 537, 541; Schwab, FamRZ 2017, 1369, 1370; Hüßtege, FamRZ 2017, 1374, 1377. Zweifelnd für Schweden Bogdan, JPIL 15 (2019) 247, 253 f.

⁴⁸¹ Zweifelnd bereits BT-Drucks. 18/12086, S. 25.

⁴⁸² Hüßtege, FamRZ 2017, 1374, 1377.

Nichtigerklärung auch die Scheidung wählen dürfen.⁴⁸³ Aber dieser Weg steht der Ehefrau nur dann einfach zur Verfügung, wenn ihr Ehemann die Scheidung ebenfalls herbeiführen möchte. Möchte er das nicht, kann sie nur unter sehr erschwerenden Umständen eine Scheidung erwirken.

Weil die Eheleute in Deutschland als unverheiratet gelten, kann jeder von ihnen nach Vollendung des 18. Lebensjahres problemlos eine andere Person heiraten.⁴⁸⁴ Selbst wenn das ausländische Recht eine Bigamie verbietet, wäre daher eine Eheschließung mit einer dritten Person aus Sicht des deutschen Rechts zulässig. Das kann ironischerweise einen Anreiz für die/den Volljährige/n bewirken, etwa durch Heirat einer/s Deutschen den eigenen Aufenthaltsstatus zu verbessern.⁴⁸⁵ Dem/r eigentlich zu schützenden Minderjährigen steht diese Möglichkeit wegen des fehlenden Ehemindestalters nicht offen.

Heiratet ein Ehegatte in Deutschland eine dritte Person, obwohl die erste Ehe nach ausländischem Recht weiterhin wirksam ist, so führt die zweite Ehe zu einer hinkenden Bigamie oder zu zwei hinkenden Ehen.⁴⁸⁶ Aus Sicht des deutschen Rechts wäre in diesem Fall die erste Ehe unwirksam, die zweite Ehe jedoch wirksam. Verbietet das Heimatrecht der Eheleute eine Bigamie, könnte es die in Deutschland geschlossene zweite Ehe als unwirksam und nur die erste Ehe als wirksam ansehen. Erlaubt das Heimatrecht der Eheleute demgegenüber die Bigamie, wären aus Sicht des ausländischen Rechts beide Ehen wirksam, aus Sicht des deutschen Rechts wäre es lediglich die zweite Ehe.

7. Praktische Auswirkungen auf die Betroffenen

Gesetzgeber hoffen, mit der Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe könnten Minderjährige dadurch besser geschützt werden, dass das Sorgerecht durch den Staat übernommen wird und sie daher gegebenenfalls besser gegen ihre volljährigen Ehemänner oder Ehefrauen geschützt werden.⁴⁸⁷ Ob das ausnahmslos so gilt, ist zweifelhaft. Umfragen in den Niederlanden legen nahe, dass im Ausland die Kenntnis vom in Europa geltenden Verbot der Minderjährigenehe nicht sehr verbreitet ist.⁴⁸⁸ In der Praxis geht man vielmehr davon aus, dass die Nichtanerkennung der Ehe den Zugang zu den Betroffenen erschwert.⁴⁸⁹ Sozialer Druck, Loyalität zur Familie und dem Umfeld, die Ehre der Familie und die Furcht vor

⁴⁸³ Melcher, EF-Z 2018, 103, 107.

⁴⁸⁴ Makowsky, RabelsZ 83 (2019) 577, 586; Weller/Thomale et al., FamRZ 2018, 1289, 1295.

⁴⁸⁵ Bogdan, JPIL 15 (2019) 247, 252; v. Bar/Mankowski, IPR II (Fn. 421) § 4 Rn. 87; Hüßtege, FamRZ 2017, 1374, 1377; Coester-Waltjen, IPRax 2017, 429, 435.

⁴⁸⁶ Makowsky, RabelsZ 83 (2019) 577, 586.

⁴⁸⁷ Vgl. zu den Niederlanden Rutten, TvRRB 2016, 22, 38.

⁴⁸⁸ Rutten/Smits van Wasberghe et al., Verboden huwelijken (Fn. 130) 133 f., 153.

⁴⁸⁹ Dominik Bär, Minderjährigen-Ehen unter Flüchtlingen in Deutschland, in: Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien, hrsg. von Luise Hartwig/Gerald Mennen/Christian Schraper (Weinheim 2018) 216–220, 219.

dem Verlust eines Status führen in den Niederlanden wahrscheinlich dazu, dass das Gesetz häufig nicht genutzt wird und wenig Akzeptanz findet.⁴⁹⁰ Es besteht die Befürchtung, die Nichtanerkennung der ausländischen Frühehe könne dazu führen, dass die Betroffenen untertauchen und damit noch weniger geschützt würden.⁴⁹¹

Insgesamt geht es bei der Verweigerung der Anerkennung darum, weltweit angenommene Menschenrechtsstandards durchzusetzen. Ob das indes mithilfe des IPR überhaupt möglich ist, ist nicht ganz klar; die geäußerte Hoffnung, die Nichtanerkennung in den Niederlanden werde Minderjährige im Ausland unter Umständen davon abhalten, die Ehe zu schließen,⁴⁹² ist soweit ersichtlich nicht empirisch belegt.⁴⁹³ Die oben in Teil II genannten Gründe dafür, im Ausland eine Frühehe zu schließen, bestehen jedenfalls weitgehend unabhängig davon, ob die Ehe später in Europa anerkannt wird.

VI. Ergebnisse und Verfassungsrelevanz

Zum Schluss sollen die wesentlichen Ergebnisse zunächst gemäß der Gliederung der Studie zusammengestellt werden. Sodann soll aufgeworfen werden, inwiefern nach Ansicht des Instituts diese Ergebnisse auch verfassungsrelevant sein könnten.

1. Praxis

Die Frühehe ist ein globales und altes Phänomen der Menschheit (→ vor II. 1.). Sie wurde in allen Gesellschaften praktiziert und hat alle sozialen Schichten unabhängig von religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit berührt. Obwohl die Zahl von Frühehen in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist, hat es keine Zeit gegeben, in der nicht (zu) früh geheiratet wurde. Frühehen werden oft in sehr prekären Situationen eingegangen. Sie sind in Kontext zu Armut, wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit und Bildungsferne zu setzen. Früh Verheiratete sind oft selbst Kinder aus Frühehen.

Pauschal erfassen lässt sich die Frühehe nicht. Ihre Praxis speist sich aus einer Kombination unterschiedlicher kultureller Werte und Erwartungen (→ II. 1.)

⁴⁹⁰ *Rutten/Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 130) 158–160.

⁴⁹¹ *C. E. Dettmeijer-Vermeulen/L. B. Esser/F. Noteboom*, Zicht op kwetsbaarheid – Een verkennend onderzoek naar de kwetsbaarheid van kinderen voor mensenhandel (Den Haag 2016) 50 f. Ebenso zu Deutschland etwa *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 436; Stellungnahme der Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) (22.2.2017), abrufbar unter <www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-bekaempfung-von-kinderehen-1/>, S. 7.

⁴⁹² Siehe *Rutten*, TvRRB 2016, 22, 36.

⁴⁹³ Zweifelnd auch *Rutten/Smits van Wasberghe et al.*, Verboden huwelijken (Fn. 130) 119.

genauso wie aus sozio-ökonomischen Faktoren (→ II.2.). Es ist die Dynamik dieser Wechselwirkung, die die Praxis der Frühehe, ihre Eingehung und ihren Verlauf prägen. So bedeutet sie für manche den Ausstieg aus der Armut oder der Enge eines Flüchtlingslagers. Sie ist auch Konsequenz stillschweigender Akzeptanz vorherrschender Heiratsmuster, die verinnerlicht und nicht hinterfragt werden. Oft sind sich die Eheschließenden über ihre persönliche Situation im Klaren und entscheiden sich innerhalb des vorhandenen Spielraums bewusst für die Frühehe. Schließlich dient sie ebenso als Überlebensstrategie marginalisierter Gruppen innerhalb von Mehrheitsgesellschaften und perpetuiert dadurch tradierte Geschlechterrollen.

Was die Frühehen im Kern eint, ist, dass sie einen Status begründen, der jedenfalls für einige, die sie eingegangen sind, positiv konnotiert und erstrebenswert ist, und zwar unabhängig von den Umständen ihrer Eingehung. Selbst bei Ehen, deren Eingehung problematisch ist, sind die Folgen der Ehe oft gewollt (→ II.1.). Verheiratet sein erhöht in vielen Gemeinschaften die soziale Stellung. Verheiratet sein definiert und weist den jungen Eheleuten ihren Platz in ihrer Gemeinschaft zu. Die sozialen und vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung sind in der Frühehe, vielleicht noch mehr als in der Volljährigenehe, meist gewollt. Das gilt gerade dann, wenn die Ehe – wie in sehr vielen Fällen – aus einem Schutzbedürfnis heraus eingegangen wird. Die Ehe ist Versorgungsinstitution und schafft Sicherheit. In einigen Fällen führt also die Nichtanerkennung der Ehe dazu, dass eine Interessenverletzung rückgängig gemacht wird. In anderen fügt sie aber der Interessenverletzung der Frühehe eine weitere hinzu.

2. *Rechtsentwicklung und Debatten*

Die ausnahmslose Altersgrenze von achtzehn Jahren für Inlands- und (mit Einschränkungen) für Auslandsehen ist eine neue Entwicklung. Historisch war ehemündig, wer geschlechtsreif wurde; zudem war für die Eheschließung die Zustimmung der Eltern erforderlich. Erst die Vorstellung, dass die Ehe auf die Entscheidung der Eheleute selbst gründete und daher zusätzlich zur Geschlechtsreife auch eine geistige Reife erforderlich war, führte zu einer Erhöhung des Mindestalters: Führend war hier der französische Code civil von 1804. Allerdings handelte es sich um eine regionale Tendenz insbesondere in Nordwesteuropa. Auch dort blieben immer Dispensmöglichkeiten für die Eheschließung Eheunmündiger – insbesondere bei Schwangerschaften und Geburten und sonstigen wichtigen Gründen.

Die Forderungen, den Dispens für Inlandsehen abzuschaffen und im IPR der im Ausland wirksam geschlossenen Frühehe bis auf wenige Ausnahmen die Wirksamkeit abzuspüren, sind Reaktionen auf die jüngsten Migrations- und Flüchtlingsbewegungen in einigen Ländern Europas. Gleichzeitig zeigen erste Berichte, dass das wenig praktische Auswirkungen auf die Eheschließungen selbst hat: In Westeuropa gab es ohnehin kaum noch Anträge auf Dispens, auf Eheschließungen im Ausland hat die europäische Gesetzgebung offenbar wenig Einfluss.

Die Durchsetzung der neuen Gesetze scheint zögerlich zu sein. Einige Gesetzgeber nehmen diese ernüchternden Ergebnisse, etwas kontraintuitiv, als Anlass, über Gesetzesverschärfungen nachzudenken; ob damit den Betroffenen oder den Behörden geholfen ist, erscheint fraglich.

3. *Sachrecht*

Gesetzgeber haben auf die genannten Ursachen und Motive auf unterschiedliche Art reagiert. Forderungen im Völkerrecht, ein festes Mindestalter für die Eheschließung anzuordnen (→ IV. 1. a)), werden zwar formal in vielen Staaten umgesetzt. Sie können aber nur dort wirklich effektiv sein, wo der Staat sowohl ein Eheschließungsmonopol als auch ein funktionierendes Personenstandswesen hat, das die erforderlichen Daten zuverlässig liefern kann. Beides ist nicht überall der Fall (→ IV. 1. e)). In einigen Ländern ist die Mitwirkung des Staates an der Eheschließung deklaratorisch: Die Ehe muss dem Staat angezeigt werden, sie kommt aber ohne seine Beteiligung zustande. Das gilt für die Frühehe ebenso wie für die Volljährigenehe. Personenstandsbehörden sind zum Teil flächendeckend vorhanden, zum Teil trotz gesetzlicher Vorgabe zerstört oder nie errichtet worden.

Für Paare, die vor Erreichen der Altersgrenze heiraten wollen, stellt die Mehrzahl der Länder Dispensmöglichkeiten zur Verfügung. Die Frühehe kann dann mit gerichtlicher oder elterlicher Zustimmung geschlossen werden. Solche Regelungen existierten bis vor Kurzem auch in westlichen Industrienationen; nur in einigen wenigen ist der Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit in den letzten zehn Jahren abgeschafft worden. Meist setzen die Dispensverfahren ein Mindestalter, mehrheitlich müssen zusätzlich andere Kriterien erfüllt sein und alle Umstände im Einzelfall abgewogen werden, bevor eine Frühehe genehmigt werden kann. Eine Vielzahl von Kontrollmechanismen begleitet die Verfahren. Sie dienen insbesondere dazu sicherzustellen, dass die Frühehe freiwillig eingegangen wird. Jugendämter und andere Sozialbehörden können ebenfalls eingeschaltet und befragt, die Eltern oder das Vormundschaftsgericht um Stellungnahmen bzw. Einwilligungserklärungen ersucht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die konkret zu schließende Frühehe im Einzelfall im Interesse der Eheunmündigen liegt. Länder mit staatlichem Eheschließungsmonopol kontrollieren somit die Frühehe effektiv: Eine Frühehe kann nicht wirksam geschlossen werden, wenn der Dispens nicht erteilt wurde. Länder ohne ein solches Monopol und ohne andere effektive Durchsetzungsmechanismen haben weniger Handhabe, die Frühehe in den Kontrollbereich des Staates zu holen, wenn die Betroffenen keinen Dispensantrag stellen.

Wird eine Frühehe unter Umgehung der jeweiligen Vorschriften geschlossen, ist rechtsvergleichend zu beobachten, dass die Mehrzahl der Länder die rechtswidrige Frühehe dennoch als schützenswert betrachtet. Die Unwirksamkeit der Ehe, die das deutsche Recht anordnet, ist rechtsvergleichend eine Ausnahme. Die ganz überwiegende Zahl der Rechtsordnungen behandelt auch fehlerhaft geschlossene Ehen zunächst als wirksam. In einigen Rechtsordnungen kann die

Nichtigkeit durch ein Nichtigkeitsverfahren *ex tunc* festgestellt werden; in anderen ist der Ehemangel durch Aufhebung der Ehe zu beheben, die aber nur für die Zukunft wirkt. In beiden Fällen ist der Ehemangel regelmäßig durch Erreichen der Ehemündigkeit oder Volljährigkeit oder Bestätigung der Ehe heilbar. Auch unterscheiden sich die Rechtsfolgen der Aufhebung bzw. Nichtigklärung der Frühehe nur selten von jenen der Aufhebung anderer (rechtswidriger) Ehen; sie ähneln auch oft denjenigen der Scheidung. In allen Rechtsordnungen, in denen die Ehe nicht automatisch unwirksam ist, kann daher der Staat an die Ehe und gegebenenfalls ihre Auflösung Rechtsfolgen knüpfen und damit die Parteien in der Ehe schützen. Die vom deutschen Recht angeordnete *eo ipso*-Unwirksamkeit der Ehe dagegen meint, die Parteien vor der Ehe selbst schützen zu können, indem sie ihre Existenz schlicht ignoriert.

4. Internationales Privatrecht

Für das Kollisionsrecht zeigt sich zunächst, dass die Lösung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB vergleichsweise streng ist. Insbesondere drei Aspekte der Regelung erscheinen ungewöhnlich und problematisch: (i) der Ausschluss einer Einzelfallwürdigung durch die pauschale Anknüpfung an das Eheschließungsalter (→ V.3. und → V.4. a)); (ii) die fehlende Heilungsmöglichkeit (→ V.4. b)); sowie (iii) die Rechtsfolge der Unwirksamkeit und damit verbunden das Fehlen eines Verfahrens, in dem die Eheleute ihre Position geltend machen können (→ V.5., → V.6.).

Isoliert findet sich jede dieser Antworten, wie gesehen, auch in einzelnen anderen Rechten. So besteht eine strikte Altersgrenze auch in den Kollisionsrechten der Niederlande und Schwedens; sie liegt sogar bei 18 Jahren. Unwirksamkeit ist die Rechtsfolge auch in den Niederlanden, Dänemark und Schweden. Keines dieser Kollisionsrechte entspricht aber dem deutschen IPR in jedem der drei Punkte. Die relative Alleinstellung im Rechtsvergleich ergibt sich nicht bezüglich eines einzelnen Merkmals, sondern aus dem Zusammenspiel der Merkmale.⁴⁹⁴ Andere Rechtsordnungen sind hinsichtlich einiger Merkmale milder, ohne dass sie erkennbar weniger erfolgreich wären.

5. Verfassungsrelevanz

Aus Sicht des Max-Planck-Instituts ergibt sich aus der rechtsvergleichenden Analyse eine Reihe von Punkten, die für die Frage der Verfassungskonformität von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB von Bedeutung sein können.

Angesichts der teilweise legitimen Motive, aus denen sich Parteien zur Eingehung einer Frühehe entschließen (→ II.), sowie angesichts der Existenz von Verfahren, mit denen die Ehemündigkeit und die Interessen der Minderjährigen geprüft werden (→ IV.1.d)), lässt sich die im Ausland wirksam geschlossene Frühehe nicht von vornherein pauschal aus dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG

⁴⁹⁴ Ähnlich *Rauscher*, Rechtskolonialismus (Fn. 398) 253.

ausscheiden.⁴⁹⁵ Ein Schutz *ex post* der bereits wirksam geschlossenen und gelebten Frühehe ist vereinbar mit Maßnahmen *ex ante*, um die Anzahl der Frühehen weltweit zu vermindern. Dass insoweit die bereits wirksam geschlossene Ehe grundrechtlichen Schutz genießt (Art. 6 Abs. 1 GG), erkennt auch die Gesetzesbegründung selbst an.⁴⁹⁶

Jedenfalls soweit die Ehe wirksam geschlossen und gelebt wurde, ist auch der Vertrauensschutz der Eheleute berührt, der im internationalen Privatrecht als Schutz wohlerworbener Rechte behandelt wird. Betroffen ist aber auch die Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG, da die gutgläubig gelebte Ehe auch unabhängig von ihrer materiell-rechtlichen Gültigkeit geschützt ist.⁴⁹⁷ Das dürfte insbesondere dann gelten, wenn die Ehe nach dem Heimatrecht der Eheleute wirksam geschlossen wurde. Betroffen ist schließlich auch das Kindeswohl der/s Minderjährigen sowie etwaiger Kinder des Ehepaars.

Probleme ergeben sich auch hinsichtlich Art. 3 GG. Der BGH spricht zu Recht hinsichtlich der Übergangsregelungen Probleme der Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände an.⁴⁹⁸ Unbeachtet ist dabei das umgekehrte Problem der Gleichbehandlung ungleicher Tatbestände, wenn der Gesetzgeber im Ergebnis eine nach ausländischem Recht wirksam eingegangene und unter Umständen bereits vollzogene und gelebte Ehe genauso behandelt wie eine inländische Ehe, die als solche wirksam nie eingegangen werden konnte.

In diese Grundrechte wird im Einzelfall durch Entscheidungen nach Art. 13 Abs. 3 EGBGB eingegriffen. Die Aufhebung nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB ist sicherlich ein Eingriff. Aber auch die *eo ipso*-Unwirksamkeit nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist wohl ein solcher Eingriff oder liegt jedenfalls solchen Eingriffen zugrunde, die sich auf die Unwirksamkeit stützen. Indem weder die Interessen der/s Minderjährigen im Einzelfall geprüft werden noch diese/r angehört wird, kann sein/ihr Kindeswohl oder das der Kinder aus der Ehe betroffen sein.

Der Gesetzgeber rechtfertigt diese Eingriffe mit dem Ziel der Bekämpfung von Kinderehen und dem Schutz des Kindeswohls sowie mit der erhöhten Rechtsklarheit.⁴⁹⁹ Der Rechtsvergleich legt nahe, dass diese Rechtfertigung nicht durchgehend besteht. Man kann bereits fragen, ob die rechtliche Regelung überhaupt zur Bekämpfung von Kinderehen geeignet ist. Dass sich Eheleute durch die drohende Nichtanerkennung in Deutschland davon abschrecken lassen, in ihrem Heimatland zu heiraten, lässt sich nicht belegen (→ V.7.).⁵⁰⁰ Ein Großteil der oben (→ II.2.) aufgeführten Gründe für das Eingehen einer Frühehe besteht unabhängig von der Anerkennung.

⁴⁹⁵ Vgl. Coester-Waltjen, IPRax 2019, 127, 130.

⁴⁹⁶ BT-Drucks. 18/12086, S. 14.

⁴⁹⁷ BVerfG 30.11.1982, BVerfGE 62, 323.

⁴⁹⁸ BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 189.

⁴⁹⁹ BT-Drucks. 18/12086, S. 1, 14 f.

⁵⁰⁰ Ebenso Rutten, TvRRB 2016, 22, 36.

Umgekehrt haben sich rechtsvergleichend Fälle gezeigt, in denen die Aufhebung oder Nichtanerkennung der Ehe nicht nur dem Kindeswohl nicht nutzte, sondern offenbar dem Wohl des minderjährigen Kindes gerade entgegenlief (→ V.5., → V.6.). Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, auf die sich auch die/der Volljährige berufen kann, mag sogar manchmal die Frühehe attraktiver machen, weil sie für die/den Volljährige/n nach deutschem Recht alle Pflichten, die sich sonst aus der Ehe ergeben würden, entfallen lässt. Bei einer aufhebbarer Ehe wäre die/der Minderjährige besser geschützt, sowohl vor der Aufhebung als auch insbesondere nach der Aufhebung. Damit wäre zudem der Anreiz für die/den Volljährige/n, sich zu trennen, gemindert. Trennungswillige würden nicht an nichtstaatliche Institutionen verwiesen.

Auch ob die Regelung die Verfahren vereinfacht, kann man bezweifeln (→ V.3.d.). Zwar macht der Verzicht auf eine Einzelfallprüfung es teilweise leichter, die Wirksamkeit der betreffenden Ehe zu beurteilen. Das wird aber ausgeglichen durch die erhöhten Schwierigkeiten bei der Behandlung von Folgefragen sowie bei dem behördlichen Umgang mit Ehepaaren, die einem Staat misstrauen, der ihre Ehe nicht anerkennt (→ V.7.). Angesichts der geringen Zahl von Frühehen lässt sich auch bezweifeln, ob die Verfahrensvereinfachung eine so erhebliche Kostenersparnis herbeiführt, dass der Grundrechtseingriff insoweit gerechtfertigt sein könnte.⁵⁰¹

Der Rechtsvergleich lässt ebenso an der Erforderlichkeit des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB zweifeln. Kein anderes IPR ist so streng wie das deutsche (→ VI.4.). Es ist nicht erkennbar, dass die pauschale Nichtanerkennung ausländischer Frühehen besser zur Bekämpfung der Kinderehe in den problematischen Fällen geeignet wäre als die reformierten Rechte anderer Länder, die mit Ausnahmeklauseln operieren (→ V.3.c)), oder sogar derjenigen Länder, die ausländischen Frühehen weiterhin mit dem *ordre public* begegnen (→ V.3.b)). Innerhalb der einzelfallbezogenen *ordre public*-Prüfung lässt sich jeweils im konkreten Fall beurteilen, ob die Nichtanerkennung der Auslandsehe zum Schutz des Kindeswohls erforderlich ist. Angesichts der relativ geringen Anzahl von Fällen ist nicht ersichtlich, dass eine pauschale Beurteilung erforderlich wäre. Die Unwirksamkeit der Ehe bringt keine ersichtlichen Vorteile gegenüber einem Ungültigkeitsverfahren (→ V.5.). Auch die Nichtheilbarkeit des Mangels in den von Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB nicht erfassten Fällen erscheint im Vergleich nicht erforderlich und teilweise kontraproduktiv (→ V.4.b)).

Zweifelhaft erscheint auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Die Regelung des deutschen IPR wirkt gerade auch im Vergleich mit den Regelungen anderer Rechtsordnungen ausgesprochen streng und hart. Sie führt, wie mehrfach ausgeführt, zu ungewöhnlichen Härten im Einzelfall, die problematisch erscheinen, selbst wenn man Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ansonsten für sowohl geeignet als auch erforderlich hinsichtlich der gesetzgeberischen Ziele ansähe.

⁵⁰¹ Vgl. Basedow, FamRZ 2019, 1833, 1837.

Die Ungleichbehandlung durch Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB beruht auf Gedanken der räumlichen und zeitlichen Relativität, die abstrakt auch dem deutschen IPR entsprechen (→ V.4.). Das deutsche IPR unterscheidet durchaus nach dem Ort eines Ereignisses, es differenziert nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Ungewöhnlich und zweifelhaft erscheint es aber, den (unheilbaren) Verlust eines Zivilstatus daran anzuknüpfen, wo ein Ehegatte *nach* dem eigentlich relevanten Ereignis, nämlich der Eheschließung, den Wohnsitz hatte.

All diese Probleme konnten unter der Rechtslage vor dem KindEheBG im Rahmen der Einzelfallprüfung gemäß Art. 6 EGBGB vermieden werden. Die meisten der Probleme sind auch vermeidbar im Rahmen des Verfahrens nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB, sofern man die Härteklausele des § 1315 BGB verfassungskonform so auslegt, dass der Schutz der Ehe und des Kindeswohls angemessen berücksichtigt werden kann. Die Regelung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB kann das, soweit ersichtlich, nicht leisten.

